

Protokoll
über die, am Mittwoch, den 26.06.2024,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses
der Stadtgemeinde Pressbaum
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Jutta Polzer,
StR Markus Naber MA MSc, StR Susanne Stejskal,
StR DI Friedrich Brandstetter, GR Ing. Jochen Pintar,
GR Josef Rothensteiner, GR Manfred Hebenstreit,
GR Kurt Heuböck, GR Nikolaus Niemeczek BSc

Fraktion GRÜNE: Vizebgm. Ingrid Burtscher,
GR Rudolf Mlinar, GR Christine Leininger, GR Felix Renner
GR Michael Sigmund, GR Mag. Johann Madner,

Fraktion SPÖ: StR Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter,
GR Dr. Peter Großkopf, GR Katharina Krenn,
GR Anton Strombach, GR Ing. Thomas Ded,

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, StR Maria Auer,
GR DI Helmut Schoder, GR Ing. Manfred Woletz

Fraktion FPÖ: GR Anna-Leena Krischel bakk.phil

Entschuldigt: GR Gaby Schwarz (ÖVP), GR Raffael Herzog(ÖVP),
StR Thomas Tweraser(ÖVP), GR Ingeborg Holzer (SPÖ),
GR Günter Fahrner (WIR), StR P. Renner (GRÜNE),

Unentschuldigt:

Entschuldigt

verspätet: Ing. Ded (19:03) SPÖ, GR Krenn (19:04)

Frühzeitig verlassen:

Auskunftspersonen: Stv.Stadtamtsdir. DI Elisabeth Wiesböck

Schriftführerin: Evelyn Stattin

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:22 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung laut § 48 NÖ GO 1973 ist gegeben.

Es liegen 2 Dringlichkeitsanträge vor.

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2024 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich der Annahme der Anschaffung des EDV Programmes elektr. Rechtsverkehr.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 20 im öffentlichen Teil statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2024 eingebracht von StR Wolfgang Kalchhauser bezüglich dem Mandatsverzicht von Herrn Günter Fahrner.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 20a im öffentlichen Teil statt.

Top 19 Kulturprojekt Vision und Leitbild (GR Ing. Woletz) wird vorgezogen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Frau Sandra Paweronschitz von KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH als Auskunftsperson hinzuziehen, um das Projekt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde nachvollziehbarer darzustellen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

Öffentlicher Teil

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung 23.05.2024
2. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Grosskopf)
3. Beschaffung HLF 2 – FF Pressbaum (Vizebgm. Polzer)
4. Raumordnung (StR DI Brandstetter)
5. Kooperationsvertrag Themenmanagement, Projekt MTB neu im Wienerwald (GR Ing. Woletz)
6. Gebühren 2024/2025 (StR Naber MA MSc)
7. EVN Wärme Tarifangebot (GR Strombach)
8. Umbuchung KIGA 1 (StR Stejskal)
9. Projekte mit der EEG (GR Heuböck)
10. PV-Anlage NMS (GR Heuböck)
11. Rückbau FF Rekawinkel (Vizebgm. Polzer)
12. Postpartner/Postbox (Vizebgm. Polzer)
13. Auftragsvergabe DI Denk – Digitalen Leitungskataster (Vizebgm. Burtscher)
14. Dachsanierung gemeindeeigener Häuser (GR Strombach)
15. Vollkaskoversicherung Notstromaggregat (GR Strombach)
16. Subventionen (StR Tweraser)
17. Änderungen der Richtlinien für Ehrungen, Ehrenzeichen, Verdienstzeichen und Bandspangen (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
18. Klimafest 2024 (GR Sigmund)
19. Kulturprojekt Vision und Leitbild (GR Ing. Woletz)
20. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
21. Berichte

Nicht öffentlicher Teil

22. Ehrungen (StR Tweraser)
23. Ummeldung Rathaus Top 3 und Top 5 (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
24. Indexierung Hausverwaltungsvertrages 115b (GR Strombach)
25. Sprengelfremder Schulbesuch Poly Neulengbach (StR Stejskal)
26. Dienstbarkeitsvertrag für Wasser- und Kanalleitungen (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
27. Leihvertrag Stadtsaal (GR Strombach)
28. Volksschule Pressbaum Fachassistenz Autisten-Hilfe (StR Stejskal)
29. Personalangelegenheiten (Vizebgm. Polzer)
30. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
31. Berichte

Gem. § 48 NÖ GO 1973 gilt die einfache Mehrheit für die Tagesordnungspunkte 13-19 und 26-29, da zu diesen Tagesordnungspunkten bereits zur GR –Sitzung am 13.05.2024 eingeladen wurde.

Zu Top 01 – Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzungen am 23.05.2024

Es liegen keine Einwendung zum Protokoll vom 23.05.2024 vor.

Somit ist das Protokoll genehmigt.

Zu Top 02 – Bericht Prüfungsausschuss

Protokoll
über die am 25.06.2024
im Rathaus abgehaltene
Sitzung des Prüfungsausschusses

Beginn: 17:30

Ende:

Anwesende: Großkopf, Mlinar, Rothensteiner, Pintar, Leininger

Entschuldigt: Fahrner wegen Rücktritt von seiner Funktion

Unentschuldigt: Krischel

Auskunftspersonen: DIⁱⁿ Wiesböck, Monika Tschedul

Schriftführern:

Der Ausschussvorsitzender eröffnet die Sitzung und teilt mit, dass die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Tagesordnung:

1. Kassenprüfung

Die Übereinstimmung mit den Kontenständen und Bargeld wurde festgestellt-

2. Abwicklungsstand NVA 2024

Der Ergebnishaushalt weist zum Zeitpunkt 25.06.2024 einen Abgang von -874.660,44 € auf. Das ist nach einem halben Jahr etwas mehr als die Hälfte des im NVA 2024 veranschlagten Abgangs von 1,263 Mio.€. Der Prüfungsausschuss empfiehlt hier die Einrichtung eines permanenten und effizienten Controlling.

3. Folgekosten gesonderter Gemeindeaufgaben

Im letzten Finanzausschuss wurde von der Finanzabteilung berichtet, dass sich in den letzten Monaten nicht gesetzlich vorgesehene Gemeindeaufgaben, Anfragen und andere gesonder- te Tätigkeiten stark vermehrt haben, wodurch sich belastende Auswirkungen auf die wirt- schaftliche und sparsame Haushaltsführung ergeben haben und ergeben. Dabei ging es vor allem um folgende Beschlüsse und Tätigkeiten:

GR-Beschluss 28.06.2023 „Beantragung der Ermächtigung zur Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen durch die Gemeinde“

Für diese zusätzliche Tätigkeit mussten neue Positionen in der Bargeldkassa und Durchlaufer- konten angelegt werden sowie müssen mehrmals monatlich Berichte an das Stadamt für Einreichung und Überweisung an die BH St.Pölten erfolgen.

GR-Beschluss 24.10.2023 „Bankomatkassa in der Volksbücherei“

Die für den Beschluss von der Finanzabteilung detailliert vorgegebene Vorgangsweise wird nicht eingehalten, wodurch der Mehraufwand in der Finanzabteilung um ein Vielfaches gestiegen ist.

GR-Beschluss 12.12.2023 „Vertrag Drucker Fa.Canon, Fa. Paribas

Es besteht ein Vertrag für Gemeinde und NMS zur Erzielung besserer Konditionen. Dadurch entsteht zusätzlicher Aufwand für Verrechnung, Kontenabstimmungen und oftmaligen Mailverkehr. Es ist fraglich, ob sich die Vorteile besserer Konditionen im Hinblick auf den zusätzlichen Aufwand rechnen.

GR-Beschluss 15.02.2024 „Postpartnerschaft“

Trotz Auslagerung an die PKomm laufender Mehraufwand für steuerliche Abklärungen, Beachtung umsatzsteuerlicher Erfordernisse wie UST-Jahreserklärung, Verbuchung von Steuergutschriften, Abwicklung evt. Behandlung von Versicherungsfällen.

GR-Beschluss 20.03.2024 „Verleih Klimatickets“

Zusätzlicher Aufwand durch Aufnahme neuer Positionen in der Bargeldkasse, neue Abgaben- und Haushaltskonten, laufende Vorschreibungen mit Zahlscheinen

Vertrag Telefone mit Hostprofis zwischen Gemeinde, PKomm und Post

Zusätzlicher Zeit- und Kostenaufwand entsteht in mehreren Gemeindeabteilungen, Keine UST-Rechnung der Gemeinde an PKomm möglich. Arbeitsleistungen der PKomm erfolgen mit Aufschlägen für die Gemeinde. Diese kann aber keine Umsatzsteuerrechnung erstellen. Der Vertrag ist ausgelaufen und bedürfte einer entsprechenden Verlängerung bzw. Anpassungen. Verhandlungen mit PKomm bisher ergebnislos.

Sponsoring eines Hochbeets für die Volksbücherei in der NMS

Da sie Gewerbebetrieb ist, sind steuerliche Abklärungen mit zusätzlichen Beratungs- und Verwaltungskosten erforderlich.

Anfrage Finanzierung eines KFZ für den Wirtschaftshof durch Werbung

Zusatzaufwand für Prüfung und Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten, ebenso Steuerberatung nötig.

Empfehlung des Prüfungsausschusses

Da der Prüfungsausschuss bereits wiederholt empfohlen hat, die Gemeinkosten der Verwaltung zu analysieren und Einsparungsmöglichkeiten zu suchen, empfiehlt der Prüfungsausschuss auch aufgrund der von der Finanzabteilung aufgezeigten Verwaltungsmehrkosten im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation der Gemeinde ab sofort vor allen GR-Beschlüssen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde zählen, die Anträge vor der Beschlussfassung auf die Folgekosten zu untersuchen. Ebenso sollte bei Verträgen mit mehreren Rechtsträgern vor den Vertragsabschlüssen allfällige Einsparungsmöglichkeiten durch den Abschluss nur eines Vertrags pro Rechtsträger geprüft werden.

In Bezug auf die wirtschaftliche und sparsame Erledigung von steuerrechtlichen Tätigkeiten der Gemeinde wie der Telefonvertrag oder das Kfz-Sponsoring sollten im Finanzausschuss effiziente Lösungen und Verbesserungen erarbeitet werden.

Die Abwicklung der Bankomatkassa in der Stadtbibliothek und der Ablauf der Lösungserarbeitung sollte durch ein klärendes Gespräch zwischen Finanzabteilung und dem Bankomatanbieter gelöst werden.

Der Ausschussvorsitzende



Der Bürgermeister



Zu Top 19 – Kulturprojekt: Vision und Leitbilder für Pressbaum (in Zusammenarbeit mit KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH)

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Ing. Woletz/ V. Passin, Bakk. BA)

Bei einem Kultur-Vernetzungstreffen der NÖ Gemeinden wurde Kultur-Ausschussvorsitzender GR Ing. Woletz auf das kostenlose Angebot (Kultur)*Vision und Leitbilder* von KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH aufmerksam gemacht.

Die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH bietet kostenlose Workshops an, welche von Frau Sandra Paweronschitz geleitet werden.

Die Idee hinter diesem Projekt: eine (Kultur)Vision für mehrere Jahre zu entwickeln und darunter mehrere Bereiche mit Zielen und Maßnahmen jährlich zu planen.

Im Rahmen dieses Projektes könnten auch die Aspekte der Gemeinde-Kommunikation (Gemdat, Cities), des Tourismus, der (Kultur)Vernetzung usw. aufgegriffen werden.

Dieses Projekt würde der Stadtgemeinde auch erlauben einen jährlichen Marketingplan inkl. Budget zu erstellen. Damit hätte man mehr Chancen etwas für die Kultur und den Tourismus in der Gemeinde zu machen.

Für die Erarbeitung der (Kultur)Visionen und Leitbilder der Stadtgemeinde Pressbaum könnten auch die ausgearbeiteten Ideen des Arbeitskreises Kultur berücksichtigt werden, welche im Jahr 2018 im Rahmen des Stadterneuerungsprozesses erarbeitet wurden.

Die Informationen über das Servicepaket von KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH für die Kulturverantwortlichen in den Gemeinden ist unter folgendem Link abrufbar

<https://www.kulturregionnoe.at/service/kultur-braucht-dich/workshops>

Und sieht wie folgt aus:



[eich](#) > [Service](#) > [Kultur braucht dich](#) > Workshops

Workshops

In 3 Modulen zum individuellen Kulturbegriff

Möchtest du das Wir-Gefühl in deiner Gemeinde durch Kultur stärken? Bist du daran interessiert, Kultur als identitätsstiftendes Element für alteingesessene und neue Bürgerinnen und Bürger, für Jung und Alt, inklusiv und divers zu nutzen? Und sprechen in deiner Gemeinde alle über das Selbe, wenn sie von „Kultur“ sprechen? Unsere dreiteilige Workshopreihe hilft dir dabei, regionale Kulturarbeit in deinem Ort neu zu denken, gemeinsam mit den Kulturinitiativen, Vereinen und anderen Kulturakteuren einen gemeinsamen Kulturbegriff zu definieren und dabei die Weichen für die zukünftige Kulturarbeit zu stellen.

MODUL 1: Das Erstgespräch

Wir kommen zu dir, um mit Kulturverantwortlichen und Kulturakteur:innen über das Kulturleben in deinem Ort zu sprechen. Dieses Gespräch/ diese Interviews dienen zur Vorbereitung eines Workshops, der sich an den individuellen Gegebenheiten deiner Gemeinde orientiert.

In der Folge wird ein Workshop öffentlich ausgeschrieben, an dem sich alle Interessierten, alle Kulturakteur:innen in der Gemeinde, beteiligen können.

MODUL 2: Die Analyse

Welche kulturellen Aktivitäten gibt es im Ort? Wo sind die Begegnungsorte? Wer sind die Akteur:innen? Welche Zielgruppen erreicht man damit? Wen nicht? Im ersten Workshopteil wird anhand von unterschiedlichen Workshoptools und -methoden ein Status quo erstellt und gemeinsam definiert, was man in der Gemeinde speziell unter Kultur versteht. Stärken und Schwächen des Angebots werden aufgezeigt, aber gleichzeitig die Frage nach dem Warum gestellt: Welches Ziel verfolgt man? Warum engagiert man sich? Was möchte man auslösen? Geht es um Unterhaltung, Tradition? Oder doch um Gemeinschaft, Nähe und Identität?

MODUL 3: Die Vision

Welche Schwerpunkte möchtest du in deiner Gemeinde durch deine Kulturarbeit setzen? Welche Zielgruppen willst du ansprechen, wo spezielle Schwerpunkte setzen? Welche Funktionen soll Kultur bei euch erfüllen? Geht es um Unterhaltung, Gemeinschaft, Tourismus oder Generationen? Am Ende dieses Workshops bist du in der Lage, gemeinsam mit deinem Team ein individuelles Leitbild für eure regionale Kulturarbeit zu formulieren.

Weitere Informationen

Für nähere Informationen steht dir unsere Prozessbegleiterin für regionale Kulturarbeit, **Sandra Paweronschitz**, gerne zur Verfügung.

[Rückruf vereinbaren](#)

Die Mitglieder des Ausschusses für Kultur einigten sich in der Sitzung am 9.4.2024 darauf, dass aus jeder politischen Fraktion je ein(e) VertreterIn die Workshops besuchen sollte.

Kultur-Ausschussmitglieder haben auch Vorschläge eingebracht welche Bürgerinnen und Bürger bzw. Kulturtreibende in der Gemeinde auch zu den Workshops eingeladen werden könnten, nämlich Marina Scheutz-Tatic, Roland Mayer, Stefan Weichinger, Koni Dachsbacher und Erich Baumgartner.

Um das Projekt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde nachvollziehbar darzustellen, empfiehlt sich, dass die Prozessbegleiterin für regionale Kulturarbeit von KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH Frau Sandra Paweronschitz als Auskunftsperson hinzugezogen wird.

Eine einstimmige positive Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 9.4.2024 liegt vor.

GR Ing. Woletz stellt den

Antrag:

- 1) der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge den Beschluss fassen, dass die VertreterInnen der Stadtgemeinde Pressbaum (je ein(e) VertreterIn aus jeder politischen Fraktion des Gemeinderates der Stadtgemeinde) in Zusammenarbeit mit KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH bzw. im Rahmen der kostenlosen Workshops neue Leitbilder etc. für die Stadtgemeinde Pressbaum erarbeiten und diese in weiterer Folge seitens der Stadtgemeinde umgesetzt werden.
- 2) der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge den Beschluss fassen, dass die im oberen Sachverhalt genannten Personen bzw. Kulturtreibende der Stadtgemeinde auch zur Teilnahme an den Workshops eingeladen werden.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 03- Beschaffung HLF 2 FF Pressbaum

Sachverhalt: (vorbereitet Vizebgm. J. Polzer/ E. Wiesböck)

Heuer findet wieder eine Beschaffungsaktion für neue Feuerwehrfahrzeuge durch den Landesfeuerwehrkommando statt. Der Bedarf für eines neuen HLF 2 für die FF Pressbaum wurde von Seiten der FF Pressbaum und der Politik schon mit dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten und dem Bezirksfeuerwehrkommandanten besprochen. Anfang Juni 2024 kam dann von Landesfeuerwehrkommandat Dietmar Fahrafellner die Zusage der Sonderförderung für die FF Pressbaum und somit ist die Zusage für eines neues HLF 2 seitens des Landesfeuerwehrkommandos vorhanden und eine Beschaffung möglich.

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrkommando



Langenlebamer Straße 108
3430 Tulln
Homepage: <http://www.noef122.at>
E-Mail: noef1v@feuerwehr.gv.at

GLEICHSCHRIFT

Bearbeiter: HBI Ing. Dominik Kerschbaumer
Tel.: +43 (57122) 33 - 335
E-Mail: dominik.kerschbaumer@feuerwehr.gv.at

Bei Antwort bitte Zahl angeben

GZ: BESCH-FZG-783-2023-84

Bezug:

Datum: 17.04.2024

Betreff: **Information, Sonderförderungsaktion HLF 2**

Sehr geehrter Herr Bezirksfeuerwehrkommandant!

Das NÖ Landesfeuerwehrkommando darf auf diesem Weg mitteilen, dass nunmehr der Lieferant für die gegenständliche Beschaffungsaktion festgelegt werden konnte. Trotz des allgemein hohen Preisniveaus in der Branche, insbesondere bei Feuerwehrfahrzeugen, ist es dem Landesfeuerwehrverband gelungen ein interessantes Angebot für die NÖ Feuerwehren zu erarbeiten.

Basis hierfür ist ein Ausschreibungslos der BBG (GZ: 2801.02969.020), welches die Firma Magirus – Lohr innehat. Gegenständliches Los „Löschfahrzeuge mit Wassertank 14 t“ bietet die Möglichkeit ein HLFA 2 entsprechend darzustellen bzw. abzurufen.

Durch die Optimierung verschiedener Prozesse, der Ausführung, Ausstattung und in der Abwicklung der gegenständlichen Aktion ist es zusammen mit der Firma Magirus – Lohr gelungen, ein attraktives Angebot zusammen zu stellen. Hierbei besteht die Wahlmöglichkeit einerseits, zwischen zwei Fahrgestellen (MAN / IVECO) und andererseits kann auch eine hydraulische Vorbauwinde gegen entsprechendem Aufpreis gewählt werden.

Man hat sich bei dieser Aktion bewusst für die Variante einer hydraulischen Vorbauwinde entschieden, um den Feuerwehren die Möglichkeit zu bieten, auch günstig eine entsprechende Seilwinde beschaffen zu können.

Die Details zur Ausstattung des gegenständlichen Fahrzeugs, können den beiliegenden Unterlagen entnommen werden. Hierzu sei ergänzt, dass der Beladeumfang selbst (Pflichtbeladung „HLF 2“), sowie der dazugehörige Beladeplan bereits definiert sind und keine Änderungen daran durchgeführt werden können (Serieneffekt). In diesem Zusammenhang wurden bereits Freiräume geschaffen, welche die jeweilige Feuerwehr, nach Auslieferung und Übergabe des Fahrzeuges, zur freien Gestaltung nutzen kann ggf. in Absprache mit dem Fahrzeuglieferanten.

I. FAHRZEUGVARIANTEN

Die angeführten Preise beinhalten die gesamte Pflichtbeladung mit Ausnahme der Atemschutzausrüstung (Pressluftatmer, Vollmasken, Reservepressluftfalschen), welche beizustellen ist. Weiters sind bei den gegenständlichen Preisen etwaige GSR II Systeme (General Safety Regulation) enthalten – Eine einfache Abschaltung im Rahmen einer Einsatzfahrt soll möglich sein.

VARIANTE 1	VARIANTE 2	VARIANTE 3	VARIANTE 4
MAN 14.320 „4x4“	MAN 14.320 „4x4“ inkl. Seilwinde	Iveco Eurocargo 140E32FF „4x4“	Iveco Eurocargo 140E32FF „4x4“ inkl. Seilwinde
€ 384.000,- inkl. Ust.	€ 404.000,- inkl. Ust.	€ 358.000,- inkl. Ust.	€ 378.000,- inkl. Ust.

II. DETAILS ZUR SONDERFÖRDERUNG

Insgesamt werden niederösterreichweit 48 Fahrzeuge mit einer entsprechenden Sonderförderung unterstützt. Die mögliche Anzahl der betreffenden Fahrzeuge je Bezirk wurde bereits im Vorfeld übermittelt. Grundsätzlich wird das günstigste Modell als Basis für die Sonderförderungsaktion herangezogen. Hiervon werden 50 % der oben angeführten Anschaffungskosten der günstigsten Variante (€ 179.000,-) subventioniert. Hinzu kommt noch die Rückerstattung der Umsatzsteuer.

Beispiel 1. „Fahrgestell MAN“

Anschaffungskosten „MAN“	€ 384.000,- inkl. Ust.
Förderung	€ 179.000,-
<u>Umsatzsteuer</u>	<u>- € 62.500,- (Deckelung HLFA 2)</u>
Restbetrag für FF / Gemeinde	€ 142.500,-

Beispiel 2. „Fahrgestell MAN inkl. Winde“

Anschaffungskosten „MAN inkl. Winde“	€ 404.000,- inkl. Ust.
Förderung	€ 179.000,-
<u>Umsatzsteuer</u>	<u>- € 62.500,- (Deckelung HLFA 2)</u>
Restbetrag für FF / Gemeinde	€ 162.500,-



Das NÖ Landesfeuerwehrkommando ersucht nun um **Rückmeldung der Stationierungsfeuerwehren (Sonderförderung)** mittels beiliegendem Formular „Meldung Stationierungsfeuerwehren HLFA 2 Aktion“ bis **30. Mai 2024**. Die **Rückmeldungen für all jene Feuerwehren**, welche sich an der **Beschaffungsaktion ohne Sonderförderung** anhängen ist bis **30. September 2024** möglich.

Es zeichnet mit kameradschaftlichen Grüßen

der Landesfeuerwehrkommandant

Dietmar Fahrafellner, MSc
Landesbranddirektor

(elektronisch unterfertigt)

Beilagen:

Meldeblatt

Förderungsformular

Technische Fahrzeugspezifikation

FAQ's zur Sonderförderungsaktion

Ergeht gleichlautend an:

Alle Herren Bezirksfeuerwehrkommandanten



D240718

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Freiwillige Feuerwehr Pressbaum

Stadtgemeinde Pressbaum
29. April 2024
Zl. Blg.



Stadtgemeinde Pressbaum
zu Hd. Herrn Bgm.
Josef Schmidl-Haberleitner

Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Hauptstraße 115b
3021 Pressbaum
Homepage: <https://www.ff-pressbaum.at/>
E-Mail: Pressbaum@feuerwehr.gv.at

Bearbeiter: OBI Daniel Weiß

Bei Antwort bitte Zahl angeben

GZ: SV-G-01-2024

Bezug:

Datum: 26. April 2024

Betrifft: HLF2 neu - Mitfinanzierungszusage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Freiwillige Feuerwehr Pressbaum bestätigt hiermit die Mitfinanzierungszusage für die Nachbeschaffung des neuen Hilfeleistungsfahrzeuges 2 (HLF2) in der Höhe von € 29.500,00 plus die Weiterleitung einer allfälligen Umsatzsteuerrückvergütung an die Stadtgemeinde Pressbaum.

Die FF Pressbaum wird den zugesagten Betrag teilweise aus dem Erlös des Verkaufs des alten Tanklöschfahrzeuges (TLF 2000) abdecken.

HBI Michael Uetz
Kommandant
der FF Pressbaum



An das
Kommando der
Freiwilligen Feuerwehr
3021 Pressbaum

Langenlebamer Straße 108
3430 Tulln
Telefax: +43 (2272) 9005 - 13135
Homepage: <http://www.noe122.at>
E-Mail: noefv@feuerwehr.gv.at

Besteller: Ing. Kerschbaumer
Tel.: +43 (2272) 9005 - 13177
E-Mail: domink.kerschbaumer@feuerwehr.gv.at

Bei Antwort bitte Zahl angeben
Zi.: 20602/89-24

Bezug:

Datum:

6. Juni 2024

Betrifft: **Antrag auf Förderung für die Beschaffung eines HLFA 2**

Sehr geehrtes Feuerwehrkommando!

Der NÖ Landesfeuerwehrverband kann Ihnen auf diesem Weg mitteilen, dass Ihrem Antrag auf Sonderförderung eines HLFA 2 zugestimmt wurde und mit einer Förderung in der Höhe von maximal 179.000,00 € gerechnet werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde auch die mögliche Refundierung der Umsatzsteuer geprüft und die Höhe mit 62.500,00 € festgelegt.

Da gegenständliches Fahrzeug durch den NÖ LFV gänzlich vorfinanziert wird, ist der gegenständliche Umsatzsteuerbetrag nach Erhalt, an den NÖ LFV abzuführen. Der Kostenanteil von Stationierungsfeuerwehr/-gemeinde wird seitens des NÖ LFV mit separatem Schreiben verrechnet. Hierbei sind insgesamt 3 Zahlungen, in Abhängigkeit des Baufortschrittes, zu leisten. Anzahlung bei Bestellung (Juni 2024), 2. Teilzahlung nach Fahrgestellanlieferung, 3. Teilzahlung nach Fertigstellung und positiver Abnahme.

Ein detaillierter Auslieferungs- bzw. Produktionsplan wird nach Einlangen aller Anträge der gegenständlichen Aktion, sowie erfolgter Bestellung erstellt. Im Anschluss folgt eine entsprechende Information hinsichtlich des Auslieferungsplans sowie der weiteren beiden Teilzahlungen.

Für etwaige Fragen steht Ihnen ein Mitarbeiter der Abteilung "Technik" des NÖ Landesfeuerwehrkommandos, gern zur Verfügung (+43 57122 33 335).

Es zeichnet mit kameradschaftlichen Grüßen

der Landesfeuerwehrkommandant:

Dietmar Fahrafellner, MSc
Landesbranddirektor

Durchschrift ergeht an:
Stadtgemeinde Pressbaum

Vizebgm. Jutta Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Beispiel 2 (Fahrgestell MAN inkl. Winde) mit Anschaffungskosten inkl. Ust 404.000€ bei einer Förderung von 179.000€ und einer Umsatzsteuerrückvergütung in der Höhe von 62.500€ beschließen. Der Restbetrag für die FF bzw. Gemeinde beträgt dann 162.500 €. Um die Bedeckung zu gewährleisten, soll die obrige Mitfinanzierungszusage der FF Pressbaum in der Höhe von 29.500 € zur Kenntnis genommen und dieser zugestimmt werden.

Bedeckung:

5/163031-040 (lt. Stand 10.06.2024) momentan 400.000€ vorhanden

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 04 – Raumordnung - Aufhebung und Neufassung der Beschlüsse zum Flächenwidmungsplan (29.06.2022) und Bebauungsplan (22.09.2022)

Sachverhalt:(vorbereitet von StR DI Brandstetter/SB Matzinger):

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes mit der Planzahl „PREB- FÄ17- 12215-E“ sowie des Bebauungsplanes mit der Planzahl „PREB- TB6/Ä10-12216-E“ der Stadtgemeinde Pressbaum erfolgte von 26.11.2021 bis 07.01.2022. In diesem Zeitraum wurden 24 Stellungnahmen abgegeben.

Das Gutachten der Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Raumplanung) des Amtes der NÖ Landesregierung zum Auflageentwurf wurde am 05.01.2022 mit der Zahl RU7-O-467/202-2021 erstellt und von der Abt. RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) am 11.01.2022 rechtlich beurteilt und mit der Zahl RU1-R-467/069-2021 übermittelt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen der Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst, Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung zum Auflageentwurf wurde am 02.02.2022 mit der Zahl BD1-N-8467/029-2021 erstellt und am 03.02.2022 von der Abt. RU1 übermittelt.

Nach eingehenden Beratungen der Stellungnahmen im Bauausschuss wurden im GR am 22.03.2022 jene Punkte der Änderung zum Bebauungsplan, Punkt 4, 5 und 6 und die geplanten Änderungen der Textlichen Bebauungsvorschriften, die auf Grundlage des bestehenden Flächenwidmungsplanes möglich waren, beschlossen.

Die Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes inkl. der noch zu klärenden Punkte und die davon abhängigen Änderungen des Bebauungsplanes wurde verschoben.

In der Gemeinderatssitzung am 29.06.2022 lagen die Beschlussunterlagen dem GR vor – die Verordnung zum Flächenwidmungsplan wurde beschlossen, der Bebauungsplan kam nicht zur Abstimmung, das Protokoll wurde beeinsprucht und Änderungen beim Abstimmungsverlauf angemerkt.

In der Gemeinderatssitzung am 21.09.2022 wurde dem geänderten Protokoll zugestimmt und die Verordnung zum Bebauungsplan beschlossen.

Mit Schreiben RU1-R-467/069-2021 vom 10.Mai 2023 teilt die Abt. RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) mit, dass „gemäß § 24 Abs. 10 NÖ ROG 2014 das örtliche Raumordnungsprogramm der Landesregierung mit einer Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen, einem Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in der die Verordnung beschlossen wurde, der Kundmachung und den Nachweisen der Verständigung der Nachbargemeinden und der Interessenvertretungen gemäß Abs. 5 und den hierauf eingelangten Stellungnahmen binnen zwei Wochen nach

der Beschlussfassung des Gemeinderates vorzulegen ist. Die Genehmigung der vom Gemeinderat am 29. Juni 2022 beschlossenen Verordnung müsste wegen der aufgezeigten Widersprüche gemäß § 24 Abs. 11 Z 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., versagt werden.“

Mit Schreiben RU1-R-467/069-2021 vom 02. Juni 2023 wurde außerdem das Gutachten der Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Raumplanung) übermittelt und mitgeteilt, dass „gemäß § 13 NÖ ROG 2014 ein örtliches Raumordnungsprogramm aus einem Flächenwidmungsplan und gegebenenfalls aus einem Entwicklungskonzept besteht. Diese stellen somit, insbesondere auch im Hinblick auf die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, eine Einheit dar. Ein Widerspruch des Flächenwidmungsplans zum Örtlichen Entwicklungskonzept ist daher nicht zulässig und stellt einen Versagungsgrund im Sinne des § 24 Abs. 11 Z 4 NÖ ROG 2014 dar. Gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 NÖ ROG 2014 ist die Bereitstellung ausreichender und gut versorgter Bereiche für nachhaltige und verdichtete Bebauung zu berücksichtigen. Die Genehmigung der vom Gemeinderat am 29. Juni 2022 beschlossenen Verordnung müsste wegen der aufgezeigten Widersprüche gemäß § 24 Abs. 11 Z 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., versagt werden.“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.06.2023 den Beschluss zum Örtlichen Raumordnungsprogramm vom 29. Juni 2022 aufgehoben, keine neue Verordnung beschlossen und an den Ausschuss zurückverwiesen. Der GRA für STADTPLANUNG, BAU, ENTWICKLUNG, ZUZUG, WOHNEN und ORTSBILD hat in seinen Sitzungen vom 28.11.2023 und 2.1.2024 darüber nochmals beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen ist in den Beschlussunterlagen des Ingenieurbüros Haselberger eingearbeitet.

Daher wäre heute die Neufassung der Verordnung zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes Verordnung „D“ zu beschließen.

Da der Bebauungsplan auf dem Flächenwidmungsplan aufbaut, wäre auch der Beschluss vom 21.09.2022 aufzuheben (in der Sitzung vom 28.06.2023 wurde dies nicht gemacht) und entsprechend neu zu fassen – Verordnung „D“.

Beilagen:

Beschlussunterlagen Raumplaner:

Als Beilage, da ein Einfügen in das Protokoll die Handhabung (Größe und Lesbarkeit)) wesentlich erschwert.

STADTGEMEINDE
PRESSBAUM

POL.BEZ.
ST.PÖLTEN-LAND

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN
RAUMORDNUNGSPROGRAMMES /
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

BESCHLUSSUNTERLAGEN

PLANVERFASSER:

**DI SUSANNE
HASSELBERGER**



**INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG**

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL

Gschwandnergasse 26-28/2

1170 WIEN

Tel.: 01/4883552

Email: raumplanung@haselberger.eu

PLANZAHL:

PREB-FÄ17-12215-D - BU

PREB-TB6/Ä10-12216-D - BU

WIEN, IM JUNI 2024

AUSFERTIGUNG FÜR

- ☐ BÜRO
☐ GEMEINDE
☐ ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG

Bemerkung: Im Rahmen der vorbereiteten Unterlage muss in der Folge 1x zum Flächenwidmungsplan und 2x zum Bebauungsplan abgestimmt werden:

Örtliches Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan mit der Planzahl PREB-FÄ17-12215-D:

Der Änderungspunkt 1 wird in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form beschlossen.

Der Änderungspunkt 2 wird in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form beschlossen.

Der Änderungspunkt 3 wird nicht beschlossen.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR Gruber, StR DI Brandstetter,

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Diesen Punkt in der nächsten GR Sitzung durch das Büro Haselsteiner zu präsentieren und anschließend zur Beschlussfassung vorzulegen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Folgende Anträge werden nicht beschlossen!

StR DI Friedrich Brandstetter stellt den

Antrag 1:

- 1. Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung D zum Flächenwidmungsplan mit der PZ: PREB – FÄ17 – 12215 – D beschließen:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V E R O R D N U N G „D“

- §1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Pressbaum geändert (Änderungspunkt 1 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form und Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).
- § 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ: PREB – FÄ17 – 12215 - D), verfasst vom Ingenieurbüro DI Susanne HASELBERGER, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien, ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen.
- § 3: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes liegt im Rathaus Pressbaum während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

Teilbebauungsplan TB6 mit der Planzahl PREB–TB6/Ä10–12216-D (Verordnung „D“):

Der Änderungspunkt 1 wird in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form beschlossen.

Der Änderungspunkt 2 wird in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form beschlossen.

Der Änderungspunkt 3 wird nicht beschlossen.

Die Änderungen der Textlichen Bebauungsvorschriften werden - in gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form beschlossen.

Anmerkung:

Die Änderungspunkte 4, 5 und 6 und ein Großteil der Textlichen Bebauungsvorschriften wurden bereits in der Verordnung „A“ am 30.03.2022 beschlossen.

Antrag 2:

1. **Der GR möge den Beschluss der Verordnung zum Bebauungsplan vom 21.09.2022 aufheben.**

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

2. **Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung D zum Bebauungsplan mit der PZ.: PREB – TB6/Ä10 – 12216 - D beschließen:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „D“

§ 1 Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF, wird der Bebauungsplan (Änderungspunkt 1 in – gegenüber der zur öffentlichen Auflage - abgeänderten Form und Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form) für die Stadtgemeinde Pressbaum abgeändert. Weiters werden die Textlichen Bebauungsvorschriften zum Teil in – gegenüber der öffentlichen Auflage - abgeänderten Form abgeändert.

§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: PREB – TB6/Ä10 – 12216 - D) verfasst vom Ingenieurbüro DI Susanne HASELBERGER Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBI. 8200/1 i.d.g.F., wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3 Die Plandarstellungen, sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus Pressbaum während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Abänderung der Textlichen Bebauungsbestimmungen - NEUFASSUNG

1. GRUNDABTEILUNG UND AUFSCHLIESSUNG

1.1 Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf folgende Mindestmaße nicht unterschreiten:

- im Teil-Bereich „Rekawinkel“ („B1“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m²
- im Teil-Bereich „Lastberg“ („B2“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 800m²
- im Teil-Bereich „SacreCoeur“ („B3“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m²
- im Bereich der Widmung „Bauland – Kerngebiet (BK)“ inkl. aller Zusätze, Beschränkungen bzw. spezieller Verwendungszwecke: 1000m²
- im Bereich der Parzelle 296/9 (KG. Pressbaum): 400m²
- im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes: 700m²

1.2 In das obige „Mindestausmaß neu geschaffener Bauplätze“ können auch Grundstücks-Teile, welche die Widmung „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „uferbegleitender Gehölzstreifen“ („Ggü“ mit der Nummer „1“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) bzw. „siedlungsgliedernd mit wesentlicher Bedeutung für die Oberflächenentwässerung“ („Ggü“ mit der Nummer „2“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) sowie „sonstige siedlungsgliedernde bzw. -begrenzende Bedeutung“ („Ggü“ mit der Nummer „3“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) aufweisen, bis zu einem Höchstausmaß von 200m² angerechnet werden.

1.3 Bestehende Grundstücke im Bauland können auch dann zum Bauplatz erklärt werden, wenn sie eine Größe unter den oben angegebenen Mindestmaßen aufweisen. In diesem Fall sind Änderungen von Grundgrenzen jedoch nur möglich, wenn dadurch keine weitere Verringerung der bisherigen Grundstücksgrößen erfolgt.

1.4 Eine weitere Verringerung der bisherigen Grundstücksgröße für die unter 1.2 angeführten Bauplätze bzw. Grundstücke im Bauland, bzw. eine Verringerung von Bauplätzen gemäß 1.1 unter die jeweilige Mindestgröße ist nur dann möglich, wenn diese Verringerung durch erforderliche Abtretungen ins öffentliche Gut verursacht wird.

2. GARAGEN und STELLPLÄTZE

2.1 Die Mindestanzahl der zu errichtender Stellplätze pro Wohneinheit wird wie folgt festgelegt:

- a) Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten: 2 Stellplätze pro Wohneinheit
- b) Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten
 - für Wohnungen bis 55,0m² Wohnnutzfläche: 1,5 Stellplätze pro Wohnung
 - für Wohnungen von 55,1 bis 90,0 m² Wohnnutzfläche: 1,7 Stellplätze pro Wohnung
 - für Wohnungen ab 90,1 m² Wohnnutzfläche: 2,0 Stellplätze pro Wohnung

Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

2.2 Garagen müssen einen Mindestabstand von 5m von der Straßenfluchtlinie aufweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird. Der damit entstehende „Garagenvorplatz“ darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden. Wird keine Garage errichtet, sind PKW-Stellplätze direkt an der Straßenfluchtlinie zu errichten, die ebenfalls nicht eingefriedet werden dürfen.

Wenn es die Geländebeschaffenheit gemäß §51 Abs. 2 der NÖ-Bauordnung 2014 idgF. und der Baubestand erfordert, sind Garagen im vorderen Bauwich mit einem Mindestabstand von 1,0m von der Straßenfluchtlinie zulässig. In diesem Fall sind die Garagen an eine seitliche Grundgrenze anzubauen und es ist an einer anderen Stelle direkt an der Straßenfluchtlinie ein nicht eingefriedeter zweiter Stellplatz zu errichten.

Wenn aufgrund der Situierung der Garage die Errichtung des nicht eingefriedeten „Garagenvorplatzes“ nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, ist ebenfalls an einer anderen Stelle direkt an der Straßenfluchtlinie ein nicht eingefriedeter zweiter Stellplatz zu errichten.

2.3 Auf unbebauten Parzellen dürfen Wohnwägen und Mobilheime nicht auf- und abgestellt werden, ausgenommen als zeitlich befristete Baustelleneinrichtung.

2.4 Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im „vorderen Bauwich“ dürfen diese nicht höher als 3m sein.

3. SONDERREGELUNG FÜR DIE ZULÄSSIGE BEBAUUNGSDICHTE UND FÜR DIE ANZAHL DER HAUPTGEBÄUDE PRO BAUPLATZ

3.1 In Bereichen, für die der Bebauungsplan die Bebauungsdichte „MBF“ (Maximal bebaubare Fläche) vorsieht, ist die maximal bebaubare Fläche wie folgt zu ermitteln:

MBF = 150m² + 4% jenes Teiles des Bauplatzes, der gemäß Bebauungsplan in der Festlegung "MBF" liegt. Dabei sind Grundstücksteile, die in der Widmungsart "Grünland-Grüngürtel (Ggü)" mit der Funktionsbezeichnung „uferbegleitender Gehölzstreifen“ („Ggü“ mit der Nummer „1“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) bzw. „siedlungsgliedernd mit wesentlicher Bedeutung für die Oberflächenentwässerung“ („Ggü“ mit der Nummer „2“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) sowie „sonstige siedlungsgliedernde bzw. -begrenzende Bedeutung“ („Ggü“ mit der Nummer „3“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) liegen, bis zu einem Höchstausmaß von 200m² der Berechnungsbasis zur Ermittlung des "4%-Anteils" zuzuschlagen.

3.2 Auf Bauplätzen bis 1.000m² sind zusätzlich zu der so ermittelten „Maximal bebaubaren Fläche“ Nebengebäude im Gesamtflächenausmaß von bis zu 100m² zulässig. Auf größeren Bauplätzen (>1.000m²) darf die Größe der Nebengebäude die maximal zulässige Größe von auf diesen Bauplätzen zulässigen Hauptgebäuden nicht überschreiten.

- 3.3 Im „Bauland - Wohngebiet (BW)“ mit dem Zusatz „max. 2WE/Grundstück“ darf bis zu einer Bauplatzgröße von 1.000m² auch bei der Errichtung von zwei Wohneinheiten, nur ein Hauptgebäude pro Bauplatz errichtet werden.

4. EINFRIEDUNGEN, EINFahrTEN UND SERVITUTSZUFahrTEN

- 4.1 Die Einfriedung der Vorgärten gegen die Verkehrsfläche darf eine Gesamthöhe von 2,0m nicht überschreiten. Des Weiteren ist ein massiver Sockel mit einer Mindesthöhe von 30cm und einer max. Höhe von 130cm herzustellen.
- 4.2 Bei einer Neigung des gewachsenen Geländes in einem Verhältnis größer als 2:3 (Höhe:Breite) darf der Sockel der Einfriedung eine maximale Höhe von 1,8m erreichen.
- 4.3 Eine geschlossene Ausführung der Einfriedung in Form einer Mauer oberhalb des Sockels ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen aus Schallschutzgründen entlang der Bundes- und Landesstraßen sowie gegen die Westbahn und Einfriedungen in der „geschlossenen“ Bebauungsweise.
- 4.4 Ein- und Ausfahrten
Die Gesamtbreite von Ein- und Ausfahrten darf bei einem Grundstück, gemessen an der Straßenfluchtlinie, maximal 8m betragen.
Ausgenommen von dieser Festlegung ist der Standort der Freiwilligen Feuerwehr im Bereich der Parzelle 157/37 (KG. Pressbaum).
- 4.5 Erschließung von Bauplätzen über ein Fahr- und Leitungsrecht
Über eine Servitutzufahrt (Fahr- und Leitungsrecht) dürfen maximal vier Bauplätze erschlossen werden. Über Servitutzufahrt mit einer Mindestbreite von 8,0m können auch mehr als vier Bauplätze erschlossen werden.

5. ANTennen

- 5.1 Antennen (Fernseh- und Parabolantennen,...) und Masten auf oder an Dachflächen bzw. auf oder an Gebäuden dürfen diese nicht mehr als 2m überragen.

6. SCHUTZZONEN

- 6.1 Für die in der Plandarstellung ausgewiesenen „Schutzzonen“ gelten die in der NÖ Bauordnung 2014 idgF. und dem NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF. festgelegten Bestimmungen für „Schutzzonen“.
- 6.2 Der Abbruch von „Schutzzonen“-Objekten ist unter Berücksichtigung des §31 Abs.8 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. verboten.
- 6.3 Entspricht die äußere Gestaltung eines „Schutzzonen“-Objektes im Wesentlichen der ursprünglichen Bautradition, so sind bei Zu- und Umbauten zumindest folgende charakteristische optische Merkmale der Fassade zu erhalten, wiederherzustellen oder entsprechend ihrem ursprünglichen optischen Erscheinungsbild zu ersetzen:
- * Fensterabstände und –umrahmungen;
 - * Größe und Proportion und Teilung der Fenster, Türen und Tore;
 - * Fassadenteilung, -gliederung und –struktur
- Historisch, optisch besonders wirksame und baukünstlerisch bedeutsame Merkmale (wie Holzveranden oder Holzverzierungen) sind in ihrem Charakter zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 6.4 Für die nach außen wirksame Gestaltung eines „Schutzzonen“-Objektes sind Materialien, Formen und Farben zu verwenden, die in ihrer optischen Wirkung dem ursprünglichen

Erscheinungsbild des Gebäudes entsprechen. Das gilt sowohl für alle Gebäudefronten und für das Dach als auch für untergeordnete Bauteile und Elemente (Balkone, Kamine, Treppen, Fensterrahmen- und -sprossen, Verkleidungen, Dachrinnen, u.dgl.).

- 6.5 Die konkrete Umsetzung im Sinne der vorherigen Absätze 6.3 und 6.4 hat sich an der „Schutzzonen-Dokumentation“, die Bestandteil dieser Bebauungsvorschriften ist, zu orientieren.
- 6.6 Die harmonische Gestaltung im Sinne des §56 der NÖ Bauordnung 2014 idgF. bei baubehördlichen Genehmigungsverfahren ist in den „Schutzzonen“ besonders zu überprüfen.

7. BAUFLUCHTLINIEN

- 7.1. Im hinteren und seitlichen Bauwich ist die Errichtung von Nebengebäuden bis zu einer Grundrissfläche von 50m² zulässig.
- 7.2. In der offenen und gekuppelten Bebauungsweise ist, sofern nicht anders im Bebauungsplan eingetragen, für Hauptgebäude ein vorderer Bauwich von 3m zur Straßenfluchtlinie einzuhalten.

8. NIVEAU DES BAUPLATZES

- 8.1 Veränderungen des Geländes im Bauland sind unter folgenden Bedingungen zulässig:
- a. als Ausgleich geringfügiger Unebenheiten im generell bestehenden Geländeverlauf,
 - b. als Niveauveränderungen auf Straßenniveau im vorderen Bauwich bis zu einer Breite von 6m auch bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen und einer max. Höhe von 1,8m,
 - c. als Anschüttungen auf den übrigen Flächen, wobei diese an keinem Punkt mehr als 1,0m über die bestehende Höhenlage des Geländes (Bezugsniveau gemäß NÖ-Bauordnung 2014) ragen dürfen,
 - d. als Anschüttungen mit senkrechten Stützmauern mit geschlossener Oberfläche an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen heran, wobei die Stützmauer an keinem Punkt mehr als 1,8m über die bestehende Höhenlage des Geländes (Bezugsniveau gemäß NÖ-Bauordnung 2014) ragen dürfen. Die Anschüttungen selbst dürfen max. 1,0m betragen
 - e. als Anschüttungen mit geneigtem Böschungswinkel an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen bis 1,0m heran und einer maximalen Neigung von 2:4 (H:B)
 - f. Steinwürfe dürfen höchstens 75° steil sein. Der Fuß eines Steinwurfs muss mindestens 1,0m von der Grundgrenze entfernt sein und dürfen samt Anschüttung höchstens 1,0m hoch sein.

9.A. BESTIMMUNGEN ÜBER EINEN ERHÖHTEN BAULICHEN SCHALLSCHUTZ

Bei mit der Bezeichnung „LS“ (Lärmschutz) im Bebauungsplan gekennzeichneten Wohnbaulandflächen ist im Zuge der Schaffung von Wohneinheiten durch geeignete Maßnahmen für jene Außenbauteile, die in Richtung der Bahntrasse liegen, für einen erhöhten Schallschutz zu sorgen. Weiteres darf die Ausrichtung von Hauptfenstern von Aufenthaltsräumen nicht in Richtung der Bahntrasse erfolgen.

9. BEGRÜNTÉ DÄCHER, FASSADEN UND KFZ-STELLPLÄTZE

9.1 Begrünte Dächer

9.1.1. Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Bauwerken mit Flachdächern (Dachneigung $<7^\circ$) ist eine Begrünung der gesamten Dachflächen vorzusehen. Ausgenommen sind jene Teile der Dachflächen, die für die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen genutzt werden.

25% der Gesamtdachfläche von Hauptgebäuden darf als Dachterrasse ausgebildet werden. Ausgenommen von der Berechnung sind Wintergärten mit Glasdeckung.

9.1.2. Begrünung von Dächern bei bestehenden Gebäuden:

Ist bei einem Bestandsgebäude, ausgenommen Gebäude im seitlichen und hinteren Bauwich, die maximal zulässige Gebäudehöhe bereits ausgeschöpft, darf bei der Errichtung der Dachbegrünung die festgelegte höchstzulässige Gebäudehöhe um das erforderliche Ausmaß der Konstruktionshöhe, jedoch nicht mehr als **1 Meter**, überschritten werden, wobei die Belichtung von bestehenden, bewilligten Hauptfenstern bzw. von Hauptfenstern zulässiger Gebäude auf Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden darf.

9.2 Begrünte Fassaden

9.2.1. Alternativ zu begrünten Dachflächen können bei Neu- und Zubauten von Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohneinheiten pro Bauplatz zumindest **20%** der Fassadenfläche jedes Gebäudes begrünt werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind ortsbildprägende Gebäudefronten in Schutzzonen.

9.2.2. Die zu begrünende Fläche darf auf mehrere Teilflächen an der Fassade aufgeteilt werden. Eine einzelne Begrünungsfläche ist jedoch nur dann anrechenbar, wenn sie 5% der Fassadenfläche nicht unterschreitet.

9.2.3. Fensterflächen dürfen nicht zur Fassadenbegrünungsfläche gemäß Punkt 9.2.1. gerechnet werden.

9.2.4. Die Begrünung der Fassaden kann sowohl durch eine bodengebundene als auch durch eine wandgebundene Begrünung erfolgen und ist automatisch zu bewässern.

9.2.5. Fassadenbegrünungen sind nach den gültigen Regeln der Technik auszuführen, zu pflegen und in einem vitalen Zustand zu erhalten.

Erforderliche Pflegemaßnahmen sind bereits in der Planung zu berücksichtigen.

9.2.6. Bei Bauwerken ab der Gebäudeklasse 3 ist ein brandschutztechnisches Gutachten zur Fassadenbegrünung vorzulegen.

9.3 Begrünte KFZ-Stellplätze

9.3.1. Bei der Errichtung und Umgestaltung von KFZ-Stellplätzen muss zwischen den Stellplatzflächen und den Fahrgassen bzw. den Grundstücksein- und Ausfahrten eine gestalterische Trennung der Oberflächen erfolgen. Für die Stellplatzflächen sind sickerfähige Oberflächen herzustellen.

9.3.2. Bei der Neuanlage und Umgestaltung von nicht überdeckten Parkplätzen mit mehr als 4 KFZ-Stellplätzen müssen Bäume mit einem Stammumfang von min. 15-18cm (gemessen in 1m Höhe, Hochstamm) und einer Baumscheibe von mindestens 6 m², bei einer Mindestbreite von 2 m, oder einer alternativen Maßnahme für die Absicherung einer ausreichenden Feuchtigkeitszufuhr, gepflanzt werden.

Diese Bäume sind nach den gültigen Regeln der Technik zu pflanzen, zu pflegen und in einem vitalen Zustand zu erhalten.

Die Mindestanzahl der zu pflanzenden Bäume wird wie folgt festgelegt:

5 bis 8 Stellplätze 1 Baum

9 bis 12 Stellplätze 2 Bäume

13 bis 16 Stellplätze ... 3 Bäume

... für jede weiteren 4 Stellplätze ist für jede volle und angefangene Einheit ein weiterer Baum zu pflanzen.

Die Bäume müssen derart angeordnet werden, dass eine Beschattung der befestigten Flächen des Parkplatzes erreicht werden kann.

10. UNVERSIEGELTE FLÄCHEN *(keine Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht)*

10.1. Unversiegelte Flächen sind Teile von Bauplätzen in denen jegliche bauliche Anlagen unzulässig sind. Ausgenommen sind unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 1 m unter der bewilligt veränderten Höhenlage des Geländes liegt.

10.2. Pro Bauplatz müssen zumindest **50%** der nicht mit Haupt- und Nebengebäuden bebaubaren Flächen des Bauplatzes begrünt (z.B.: Wiesen und Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Beete, Bewuchs, ...) werden. Ausgenommen davon sind Fahnenzufahrten.

10.3. Das Ausmaß von eventuell begrünten Dachflächen (Flachdächer und Steildächer) mit einer zumindest 20cm starken Substratschicht kann auf das zulässige Ausmaß der versiegelbaren Fläche des Bauplatzes angerechnet werden.

10.4. Ist bei vor dem 01.01.2022 baubehördlich bewilligten Gebäuden ein Zu- oder Umbau geplant und kann das Ausmaß der unter Punkt 10.2 vorgegebenen unversiegelten Fläche aufgrund der bereits konsensgemäß bestehenden versiegelten Flächen nicht erreicht werden, so ist für jeweils angefangene 50 m², welche dieses Ausmaß überschreiten, 1 Baum gemäß Punkt 9.3.2 zu pflanzen, durch welchen eine Beschattung der versiegelten Fläche gewährleistet wird.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

Zu Top 05 - Nachträgliche Beschlussfassung von Vertrag: Annex zum „Kooperationsvertrag Themenmanagement“

SACHVERHALT: (vorbereitet GR Ing. Woletz /V. Passin)

Bereits seit 1999 ist die Stadtgemeinde Pressbaum bemüht den Tourismus mit verschiedensten Marketingmaßnahmen zu unterstützen. So wurde z. B. im Jahr 1999 ein Vertrag „Mountainbike Wienerwald“ mit *Tourismusregion Wienerwald GmbH* abgeschlossen. Als die *Tourismusregion Wienerwald GmbH* aufgelöst wurde, wurde ein **neuer Vertrag „Kooperationsvertrag Themenmanagement“** im Dezember 2011 (Vertragsbeginn 1.1.2012) mit der neugegründeten **Wienerwald Tourismus GmbH** (WTG) abgeschlossen (GR-Beschluss vom 13.12.2011). Dieser Vertrag wurde mit einer Gültigkeit von 3 Jahren abgeschlossen und wird automatisch jeweils um weitere 3 Jahre verlängert.

D.h., dass mit 1.1.2024 eine automatische Vertragsverlängerung von **„Kooperationsvertrag Themenmanagement“** um weitere 3 Jahre stattgefunden hat und die Stadtgemeinde Pressbaum bis Ende Juni 2026 überlegen soll, ob sie die Zusammenarbeit mit *Wienerwald Tourismus GmbH* verlängern möchte und wie es mit den MTB-Strecken weitergehen soll.

Die im **„Kooperationsvertrag Themenmanagement“** vereinbarten Leistungen betreffen die Umsetzung von touristischen Marketingmaßnahmen hinsichtlich eines oder mehrerer touristischer Themenschwerpunkte. Dieser Kooperationsvertrag enthält die Kosten für das Bonuspaket Bronze und einen Zuschlag für MTB Ortsklasse I in der Höhe von 300,- EUR (beschlossene Kosten für Bronze Paket: EUR 1.500,- excl. Ust; Kosten für 2023 jedoch: EUR 1.268,40). Der Zuschlag für MTB in der Höhe von EUR 300,- wird seit 2019 bzw. seit dem Abschluss von **Annex zum „Kooperationsvertrag Themenmanagement – Mountainbike neu im Wienerwald“** nicht mehr verrechnet, da es im Rahmen des Projektes „Mountainbiken neu im Wienerwald“ verrechnet wird.

Als Ergänzung zum o.g. „Kooperationsvertrag Themenmanagement“ wurde Ende 2018 (Vertragsbeginn 1.1.2019) der Vertrag **Annex zum „Kooperationsvertrag Themenmanagement“ – Mountainbike neu im Wienerwald** (als Bestandteil des Kooperationsvertrages zwischen WTG und Stadtgemeinde Pressbaum) in der GR-Sitzung am 24.10.2018 unter Top 8 behandelt. Im Antrag an den GR wurde der Vertrag **Annex zum „Kooperationsvertrag Themenmanagement“** nicht vollständig beschlossen:

StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge sich an dem Projekt € 3.715,- netto beteiligen, um die MTB Strecke rund um Pressbaum aufrecht zu erhalten und attraktiver zu gestalten. Vorbehaltlich der Beschlussfassung und Bedeckung des VA 2019 in der GR am 12.12.2018.

Abbildung 1: Ausschnitt des unvollständigen Antrages an den GR vom 24.10.2018

Top 8

Daher soll mit diesem Sachverhalt der gefasste Beschluss korrigiert werden und eine nachträgliche Beschlussfassung für den Vertrag **Annex zum „Kooperationsvertrag Themenmanagement – Mountainbike neu im Wienerwald“** erfolgen. Die im **Annex zum „Kooperationsvertrag Themenmanagement“ – Mountainbike neu im Wienerwald** vereinbarten Kosten wurden im NVA 2024 mit EUR 7.500,- berücksichtigt (HHkto. 1/771000-757000 Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck).

Zur Erinnerung: „Kooperationsvertrag Themenmanagement“ beschlossen in der GR-Sitzung vom 13.12.2011 (automatische Vertragsverlängerung um 3 weitere Jahre fand am 1.1.2024 statt)

Wienerwald Tourismus GmbH
Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf
+43 (0)2231 - 621 76
office@wienerwald.info
www.wienerwald.info



KOOPERATIONSVERTRAG THEMENMANAGEMENT	
Auftraggeber/Kunde:	Marktgemeinde Pressbaum vertreten durch BGM Josef Schmidl- Haberleitner Hauptstraße 58 3021 Pressbaum
Auftragnehmer:	Wienerwald Tourismus GmbH vertreten durch GF Stefan Gabritsch, MAS Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf
Bonuspaket:	Bonuspaket Basis Plus
	Bonuspaket Bronze x
	Bonuspaket Silber
	Bonuspaket Gold
Themenschwerpunkte:	Bewegung
Entgelt pro Jahr:	€ 1.800,- laut Aufstellung/Entgelt zzgl. Ust.
Vertragsbeginn:	1.1.2012
Leistungsumfang:	Die Beauftragung von Wienerwald Tourismus GmbH erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Konditionen und Bedingungen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, die umseitig abgedruckten Bedingungen gelesen zu haben und diesen zuzustimmen.
Gerichtsstand:	Für alle sich aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz der Wienerwald Tourismus GmbH sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
Wienerwald Tourismus GmbH	 28.10.2011 [Datum, Unterschrift]
Kunde	Der Bürgermeister:  Josef Schmidl-Haberleitner [Datum, Unterschrift]



Laut Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2011

[Geben Sie Text ein]

Wienerwald Tourismus GmbH
Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf
+43 (0)2231-621 76
office@wienerwald.info
www.wienerwald.info



Bonuspakete:	
Bonuspaket Basis Plus € 750,-	Grundeintrag des Kunden mit Bild in den Basiswerbemitteln Aufnahme des Kunden in die interaktive Karte Zuordnung des Kunden zu einem Themenschwerpunkt
Bonuspaket Bronze € 1.500,-	Grundeintrag des Kunden mit Bild in den Basiswerbemitteln Aufnahme des Kunden in die interaktive Karte Einbindung der interaktiven Karte auf Kundenebene aktive Messeteilnahme nach Verfügbarkeit 1 x Themenmanagement
Bonuspaket Silber € 4.000,-	Grundeintrag des Kunden mit Bild in den Basiswerbemitteln Aufnahme des Kunden in die interaktive Karte Einbindung der interaktiven Karte auf Kundenebene aktive Messeteilnahme nach Verfügbarkeit PR Aktivitäten inkl. Monitoring 2 x Themenmanagement 25 % = € 1.000 netto Marketing à la carte
Bonuspaket Gold € 10.000,-	Grundeintrag des Kunden mit Bild in den Basiswerbemitteln Aufnahme des Kunden in die interaktive Karte Einbindung der interaktiven Karte auf Kundenebene aktive Messeteilnahme nach Verfügbarkeit touristischer Webauftritt inkl. CMS im einheitlichen Design 3 x Themenmanagement 50 % = € 5.000 Marketing à la carte

Entgelt/Aufstellung	
€ 1.500,-	Bonuspaket Bronze
€ 300,-	Zuschlag für MTB Ortsklasse I
€ 1.800,-	Summe pro Jahr exkl. Ust.

Wienerwald Tourismus GmbH
Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf
+43 (0)2231-621 76
office@wienerwald.info
www.wienerwald.info



Präambel

1. Gemäß § 6 NÖ Tourismusgesetz 2010 besorgt die Wienerwald Tourismus GmbH unter anderem die gesamthafte, mehrjährige Planung und Durchführung touristischer Marketingagenden (Produktentwicklung, Vermarktung und Vertrieb) im Sinne der jeweils gültigen tourismuspolitischen Destinations- und Landesstrategie Niederösterreich.
2. Im Rahmen dieser Tätigkeit erbringt die Wienerwald Tourismus GmbH Basisleistungen für Kunden.
3. Wienerwald Tourismus GmbH ist auf das touristische Marketing von Gemeinden und Betrieben spezialisiert. Über die in Punkt 2. genannten Basisleistungen hinaus, möchte Wienerwald Tourismus GmbH den Gemeinden und Betrieben ein zusätzliches touristisches Marketing anbieten.
4. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Kooperation von Wienerwald Tourismus GmbH mit Gemeinden, die auf Grundlage dieses Vertrags zusätzliche touristische Marketingmaßnahmen von Wienerwald Tourismus GmbH beziehen möchten. Dabei sollen die von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Geldmittel von Wienerwald Tourismus GmbH für das touristische Marketing der Tourismusregion Wienerwald in einzelnen Themenschwerpunkten gebündelt werden. Ziel ist es, diese Themenschwerpunkte durch touristisches Marketing in der Tourismusregion Wienerwald zu fördern.
5. Der Fokus der Marketingmaßnahmen liegt derzeit auf den touristischen Themenschwerpunkten „Kulinarik“, „Kultur“ und „Bewegung“. Neue Themenschwerpunkte werden von der Wienerwald Tourismus GmbH – in Abstimmung mit den Kunden – jährlich erarbeitet und vorgestellt.
6. Darüber hinaus bietet die Wienerwald Tourismus GmbH den Kunden mit den einzelnen Bonuspaketen zusätzliche Marketingleistungen an.

1. Vertragsparteien

- 1.1. Vertragsparteien sind die Wienerwald Tourismus GmbH und der Kunde. Kunden können Gemeinden, Betriebe und sonstige touristische Leistungsträger sein.

Wienerwald Tourismus GmbH
Hauptplatz 11, 3002 Parkensdorf
+43 (0)2231- 621 76
office@wienerwald.info
www.wienerwald.info



2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Umsetzung von touristischen Marketingmaßnahmen hinsichtlich eines oder mehrerer touristischer Themenschwerpunkte („Themenmanagement“) sowie die Erbringung der Bonusleistungen gemäß dem vom Kunden ausgewählten Bonuspaket durch Wienerwald Tourismus GmbH gegen Zahlung des Entgelts durch den Kunden. Im Bonuspaket Basis Plus erfolgt die Zuordnung des Kunden zu einem Themenschwerpunkt jedoch kein Themenmanagement.
- 2.2. Die Erbringung der Leistungen erfolgt regelmäßig in Ergänzung und in Erweiterung der Basisleistungen der Wienerwald Tourismus GmbH.

3. Themenmanagement/Themenschwerpunkte

- 3.1. Die Wienerwald Tourismus GmbH bietet dem Kunden die Teilnahme an einem oder mehreren Themenschwerpunkten an, die der Kunde bei Vertragsunterfertigung auswählt.
- 3.2. Die Wienerwald Tourismus GmbH verwendet die vom Kunden für den Themenschwerpunkt zur Verfügung gestellten Mittel für touristische Marketingmaßnahmen im Rahmen dieses Themenschwerpunkts. Die Auswahl sowie die Beauftragung der einzelnen Marketingmaßnahmen liegt ausschließlich im Ermessen der Wienerwald Tourismus GmbH. Ebenso obliegt der Marketing-Mix innerhalb des vom Kunden gewählten Themenbereichs der Wienerwald Tourismus GmbH.

4. Änderung von Themenschwerpunkten

- 4.1. Die Wienerwald Tourismus GmbH entwickelt die Themenschwerpunkte auf Grundlage der tourismuspolitischen Destinations- und Landesstrategie Niederösterreich laufend fort. Wienerwald Tourismus GmbH wird neue Themenschwerpunkte, im Rahmen derer touristische Marketingmaßnahmen gesetzt werden sollen, den Kunden vorstellen.
- 4.2. Wienerwald Tourismus GmbH ist berechtigt, die vom Kunden für einen ausgewählten Themenbereich zur Verfügung gestellten Mittel auch für neue Themenbereiche in Abstimmung mit dem Kunden zu verwenden. Der Kunde wird einem Wechsel des Themenschwerpunkts zustimmen, sofern nicht sachliche Gründe gegen den Wechsel des Themenschwerpunkts sprechen. Der Kunde wird seine Zustimmung zu einem Wechsel des Themenschwerpunkts insbesondere dann erteilen, wenn (alternativ)

- mehrere Kunden zu einem neuen Themenbereich wechseln;
- der Themenschwerpunkt in der tourismuspolitischen Destinations- und Landesstrategie Niederösterreich liegt;
- Marketingmaßnahmen für den Themenschwerpunkt aufgrund der geringen Anzahl an teilnehmenden Kunden nicht mehr sinnvoll erscheint.

4.3. Wienerwald Tourismus GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Anregung des Kunden die vom Kunden ausgewählten Themenschwerpunkte abzuändern. Eine Abänderung der Themenschwerpunkte wird insbesondere dann möglich sein, wenn mehrere Kunden eine gleichlautende Änderung des Themenschwerpunktes wünschen und die Themenänderung mit der tourismuspolitischen Destinations- und Landesstrategie Niederösterreich in Einklang stehen.

5. Bonuspakete

- 5.1. Weiters erhält der Kunde die Bonusleistungen gemäß dem von ihm ausgewählten Bonuspaket. Die Erbringung der Bonusleistungen erfolgt regelmäßig in Ergänzung und in Erweiterung der Basisleistungen der Wienerwald Tourismus GmbH.
- 5.2. Der konkrete Umfang und die Ausgestaltung der Leistungserbringung obliegt der Wienerwald Tourismus GmbH. Insbesondere ist Wienerwald Tourismus GmbH berechtigt, einzelne Leistungen durch andere, gleichwertige Leistungen zu substituieren.

6. Vertragslaufzeit

- 6.1. Dieser Vertrag wird ab Vertragsbeginn für die Dauer von 3 Jahren geschlossen.
- 6.2. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 3 Jahre, sofern nicht eine Vertragspartei spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Dauer den Vertrag mit eingeschriebenem Brief kündigt. Die rechtzeitige Postaufgabe ist ausreichend.

7. Entgelt

- 7.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung des Entgelts. Das Entgelt ist jährlich zur Zahlung fällig und nach Rechnungslegung durch Wienerwald Tourismus GmbH bis spätestens 28. 2. des jeweiligen Kalenderjahres auf das von Wienerwald Tourismus GmbH angegebene Konto abzugsfrei zu überweisen.
- 7.2. Von dem vereinbarten Honorar sind nur die ausdrücklich mit Wienerwald Tourismus GmbH vereinbarten Leistungen abgegolten. Zusätzliche Leistungen sind gesondert zu beauftragen und zu entlohnen.

Wienerwald Tourismus GmbH
Hauptplatz 11, 3002 Parkersdorf
+43 (0)2231- 621 76
office@wienerwald.info
www.wienerwald.info



- 7.3. Das vereinbarte Entgelt ist wertgesichert. Die Anpassung des vereinbarten Entgelts erfolgt einmal jährlich für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr. Als Maß zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Dezember 2011 errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

8. Fremdleistungen/Beauftragung Dritter

- 8.1. Wienerwald Tourismus GmbH ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistungen“). Wienerwald Tourismus GmbH wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation sowie Gewerbeberechtigung verfügt.

9. Pflichten des Kunden

- 9.1. Der Kunde wird alle ihm möglichen und zumutbaren Handlungen setzen, die zur Realisierung des Themenmanagements und der Erbringung der Bonusleistungen erforderlich sind. Der Kunde wird Wienerwald Tourismus GmbH alle für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen oder dienlichen Daten, Bildmaterial wie Fotos, Logos etc., Informationen, Unterlagen über Marketingziele, Märkte und Produkte zeitgerecht, vollständig und kostenlos zur Verfügung stellen.
- 9.2. Der Kunde wird Wienerwald Tourismus GmbH von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Leistungen in Folge unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben von Wienerwald Tourismus GmbH wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 9.3. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, etc.) auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu überprüfen. Wienerwald Tourismus GmbH haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Wienerwald Tourismus GmbH wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde Wienerwald Tourismus GmbH vollständig schad- und klaglos. Der Kunde hat Wienerwald Tourismus GmbH sämtliche Nachteile zu setzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, einschließlich allfälliger Prozesskosten.

Wienerwald Tourismus GmbH
Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf
+43 (0)2231-621 76
office@wienerwald.info
www.wienerwald.info



10. Einbeziehung anderer Kunden

- 10.1. Dem Kunden ist bewusst, dass die touristischen Marketingmaßnahmen im Rahmen der Themenschwerpunkte sowie die Bonusleistungen von der Wienerwald Tourismus GmbH auch für andere Kunden erbracht werden um so die zur Verfügung stehenden Mittel zu bündeln und einen möglichst großen Marketingeffekt erzielen zu können.
- 10.2. Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass Wienerwald Tourismus GmbH auch für andere Kunden aus der Tourismusdestination Wienerwald im selben Themenschwerpunkt tätig wird, die beauftragten Leistungen auch für andere Kunden der Tourismusdestination Wienerwald erbracht werden und mehrere Kunden in einem Themenschwerpunkt zusammengefasst werden. Dies schließt auch das Einbinden und Ausweisen anderer Kunden auf Werbemittel, Veranstaltungen, Präsentationen etc. ein. Es besteht weder ein Anspruch auf exklusive Betreuung durch Wienerwald Tourismus GmbH noch darauf, dass der Kunde in Werbemitteln, Veranstaltungen, Präsentationen etc. ausdrücklich oder exklusiv benannt wird.

11. Eigentumsrecht und Urheberschutz

- 11.1. Alle Leistungen der Wienerwald Tourismus GmbH einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Zeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Wienerwald Tourismus GmbH und können von Wienerwald Tourismus GmbH jederzeit – insbesondere aber auch bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Entgelts nur das Recht der Nutzung (einschließlich der Vervielfältigung) nach Maßgabe von Punkt 11.2.
- 11.2. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Wienerwald Tourismus GmbH darf der Kunde die Leistungen von Wienerwald Tourismus GmbH nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages zu seiner touristischen Bewerbung nutzen. Eine Weitergabe ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Wienerwald Tourismus GmbH setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Wienerwald Tourismus GmbH für die Vertragslaufzeit in Rechnung gestellten Entgelte voraus.
- 11.3. Änderungen von Leistungen der Wienerwald Tourismus GmbH, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wienerwald Tourismus GmbH und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Wienerwald Tourismus GmbH
Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf
+43 (0)2231-621 76
office@wienerwald.info
www.wienerwald.info



- 11.4. Für die Nutzung von Leistungen der Wienerwald Tourismus GmbH, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Wienerwald Tourismus GmbH erforderlich. Dafür steht der Wienerwald Tourismus GmbH und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 11.5. Für die Nutzung von Leistungen der Wienerwald Tourismus GmbH bzw. von Werbemitteln, für die Wienerwald Tourismus GmbH konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf dieses Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung der Wienerwald Tourismus GmbH notwendig.
- 11.6. Urheber- und Nutzungsrechte Dritter bleiben davon unberührt. Dem Kunden kommen soweit Urheber- und Nutzungsrechten Dritter bestehen nur insofern Nutzungsrechte zu, als der Dritte solche Rechte der Wienerwald Tourismus GmbH eingeräumt hat und soweit dieser Vertrag dem Kunden Nutzungsrechte einräumt.

12. Kennzeichnung

- 12.1. Wienerwald Tourismus GmbH ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Wienerwald Tourismus GmbH und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 12.2. Wienerwald Tourismus GmbH ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

13. Gewährleistung und Schadenersatz

- 13.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch Wienerwald Tourismus GmbH bei sonstigem Verfall schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Wienerwald Tourismus GmbH zu.
- 13.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde Wienerwald Tourismus GmbH alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Wienerwald Tourismus GmbH ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich, oder für Wienerwald Tourismus GmbH mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Wienerwald Tourismus GmbH
Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf
+43 (0)2231- 621 76
office@wienerwald.info
www.wienerwald.info



- 13.3. Die Haftung von Wienerwald Tourismus GmbH für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Wienerwald Tourismus GmbH haftet nicht für den entgangenen Gewinn sowie Mängelfolgeschäden. Schadenersatzansprüche des Kunden müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens bei sonstigem Verfall gerichtlich geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2. Verweise auf einen Absatz beziehen sich jeweils auf den betreffenden Absatz jenes Paragraphen, in dem der Verweis vorkommt. Verweise auf einen Paragraphen beziehen sich immer auf den jeweiligen Paragraphen dieses Vertrages.
- 14.3. Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 14.4. Sämtliche in diesem Vertrag ausgewiesenen Beträge verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern in diesem Vertrag die Umsatzsteuer nicht ohnehin gesondert ausgewiesen und/oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Sofern der betreffende Vorgang der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegt, verpflichtet sich der Kunde, die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den in diesem Vertrag angeführten Nettobeträgen an die Wienerwald Tourismus GmbH zu bezahlen.
- 14.5. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG, der Verweisungsnormen der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I-Verordnung) und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens.
- 14.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für allfällige Vertragslücken.
- 14.7. Die Vertragsparteien verzichten, diesen Vertrag wegen Irrtums, Wegfall oder Änderung der Geschäftsgrundlage, des Nichteintritts von Erwartungen, laesio enormis oder aus anderen Gründen, wie etwa Schadenersatz, anzufechten, zu wandeln, Vertragsanpassung zu begehren oder vom Vertrag zurückzutreten.

Wienerwald Tourismus GmbH
Hauptplatz 11, 3002 Parkendorf
+43 (0)2231- 621 76
office@wienerwald.info
www.wienerwald.info



- 14.8. Der Kunde kann nicht mit Forderungen gegen die Ansprüche der Wienerwald Tourismus GmbH aus diesem Vertrag aufrechnen, außer es handelt sich um Forderungen des Kunden, die gerichtlich festgestellt oder von Wienerwald Tourismus GmbH ausdrücklich anerkannt wurden.
- 14.9. Die Parteien werden den Abschluss dieses Vertrages und seine Bestimmungen streng vertraulich behandeln, soweit nicht eine Offenlegung gegenüber Dritten nach dem Gesetz oder im Rahmen einer angemessenen Information der Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer gewählten Vertreter geboten ist. Wienerwald Tourismus GmbH ist berechtigt, den Kunden mitzuteilen, welche Kunden an den jeweiligen Themenschwerpunkten teilnehmen. Etwaige Presseerklärungen sind gemeinsam abzustimmen.
- 14.10. Diese Vereinbarung ist auch für alle Rechtsnachfolger der Vertragsparteien bindend. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Eine einstimmige positive Empfehlung des Ausschusses für Kultur & Tourismus vom 11.6.2024 liegt vor.

Wortmeldungen: Vizebgm. Polzer, GR Ing. Woletz, GR Dr. Großkopf, GR Heuböck, GR Ing. Pintar,

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Gegenantrag:

Dieser Sachverhalt soll im zuständigen Ausschuss nochmals behandelt werden. Es sind Fragen aufgetaucht wie die Zusammensetzung der Kosten und welchen Nutzen die Stadtgemeinde Pressbaum durch diese Kooperation hat.

Dies soll im nächsten GR im Herbst beschlossen werden.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

GR Ing. Woletz stellt den

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge einer nachträglichen Beschlussfassung des vorliegenden Vertrages **Annex zum „Kooperationsvertrag Themenmanagement“ – Mountainbike neu im Wienerwald** aus dem Jahr 2018 (Vertragsbeginn 1.1.2019) und den darin vereinbarten Kosten für die Instandhaltung und Verbesserung des MTB-Streckennetzes zustimmen. Die Vertragsdauer unterliegt allen in **„Kooperationsvertrag Themenmanagement“** aus dem Jahr 2011 vertraglich vereinbarten Bedingungen: es hat also eine Gültigkeit von 3 Jahren mit einer automatischen Verlängerung jeweils um weitere 3 Jahre, falls 6 Monate vor Vertragende der Vertrag nicht gekündigt wird.

Die im **Annex zum „Kooperationsvertrag Themenmanagement“ – Mountainbike neu im Wienerwald** vereinbarten Kosten wurden im NVA 2024 mit EUR 7.500,- berücksichtigt (HHkto. 1/771000-757000 Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck).

Nachträglich zu beschließender Vertrag:

Annex zum „Kooperationsvertrag Themenmanagement“ – Mountainbike neu im Wienerwald“ aus dem Jahr 2019



Annex zum „Kooperationsvertrag Themenmanagement“

zwischen der

Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum
Im nachfolgenden „Pressbaum“ genannt

und der

Wienerwald Tourismus GmbH, Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf
Im nachfolgenden „WTG“ genannt

Die WTG hat die Koordination des Projektes „Mountainbiken neu im Wienerwald“ übernommen. Ziel ist es in Abstimmung mit allen Stakeholdern und unter Berücksichtigung aller Nutzungsinteressen ein zeitgemäßes und den Bedürfnissen der Mountainbiker entsprechendes Streckennetz zu schaffen.

Folgende Leistungen sind seitens WTG in diesem Projekt enthalten:

- Überarbeitung bzw. Verbesserung des Streckennetzes (in Abstimmung mit den Gemeinden)
- Vertragsabschluss mit den Grundeigentümern
- Übernahme der Wegehalter-Haftpflicht von den Grundeigentümern
- Laufende Kontrolle und kleine Instandhaltungsarbeiten der Strecken
- Neu-Beschilderung der Strecken (sowie laufende Kontrolle und Nachbeschilderung)
- Produktion einer Info-Tafel und Wegweiser von einem Ausgangspunkt in der Gemeinde zu einer Einstiegsstelle in das Streckennetz (Montage erfolgt durch die Gemeinde)
- Erstellung von neuem Kartenmaterial (digital und analog)
- Bewerbung der Strecken

Pressbaum verpflichtet sich mit der Teilnahme am Projekt einen jährlichen Beitrag an die WTG zu bezahlen, der sich wie folgt zusammensetzt:

Basisbeitrag	€ 1.500,-
Beitrag pro Einwohner (Hauptwohnsitz) 7.564 EW x € 0,20	€ 1.512,80,-
Beitrag pro km Streckennetz € 20,-/km: 35,1 km x € 20,00	€ 702,-
Gesamt	€ 3.714,80

Die Beträge sind netto und werden jährlich indexiert (Ausgangsbasis ist der VPI Dezember 2018).

Die Einwohner werden aufgrund folgender Tabelle ermittelt

https://www.citypopulation.de/php/austria-niederosterreich_d.php und alle 3 Jahre aktualisiert.

Die Verrechnung erfolgt erstmalig für das Jahr 2019. Die Rechnungslegung seitens der WTG erfolgt im Februar gemeinsam mit dem Destinationsbeitrag.

Die Vereinbarung wird als „Themenschwerpunkt MTB“ Bestandteil des Kooperationsvertrages zwischen der WTG und Pressbaum und ersetzt den bisherigen Beitrag für das Themenmanagement MTB. Die Vereinbarung unterliegt allen weiteren vertraglich vereinbarten Bedingungen dieses Kooperationsvertrages.

Beschlossen GR-Sitzung am 24.10.2018.

Krischel A

Für Pressbaum, Datum, Unterschrift

STR. ANNA LEE WURTSCHNIG

Der Bürgermeister:

29.3.19

Josef Schmid-Haberlechner

Für die WTG, Datum, Unterschrift

Wienerwald Tourismus GmbH, Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf, T +43 2231 621 76, F +43 2231 655 10, office@wienerwald.info, www.wienerwald.info
IBAN: AT56 4300 0404 1495 8005, BIC: WBOEAT33XXX, Steuer-Nr. 242/9548, UID-Nr. ATU 625 488 44, Firmenbuch-Nr. FN 275 858e, FG Bezirksgericht Purkersdorf

GR GÜNTHER FERNBERG

GR Martin Seiber

Zu Top 06 – Gebühren 2024/2025
Sachverhalt: (StR Naber MA MSc)

Es ist Handlungsbedarf im Hinblick auf Top 18 der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 zur befristeten Aussetzung der Gebührenerhöhung gemäß Grundsatzbeschluss GR 19.05.2015 Top 2 vorhanden. Das Kostenrechnungs-Modul der Fa. Gemdat wurde im NVA 2024 nicht budgetiert. Ergänzend sei erwähnt, dass der Voranschlag 2024, bzw. der NVA 2024 keine Erhöhung berücksichtigt. Wie bereits unter Top 2 erwähnt, liegt keine aktuelle Berechnung des Bauamtes vor. Zuletzt wurden +3,25% zwischen 09/2022 und 10/2023 vom Bauamt errechnet.

Kostenüberschreitungen können sich bei Rechnungen von Dienstleistern ergeben und müssen von der Gemeinde getragen werden. Zur Bewahrung der Rechtssicherheit wird eine Verlängerung der befristeten Aussetzung vorgeschlagen.

Mögliche Zeitpunkte für Erhöhungen Kanalbenützungsgebühren zum 1. jeder Quartalsvorschreibung: 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.

Möglicher Zeitpunkt für Erhöhung Wasserbezugsgebühren: mit der Wasserabrechnung 1.4. jeden Jahres.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 eine einstimmige Empfehlung abgegeben.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss der Gebührenerhöhung gemäß Grundsatzbeschluss GR 19.05.2015 Top 2) bis zur Finalisierung einer Alternative in der Anwendung befristet bis zur Abrechnung des 31.03.2025 aussetzen.

Wortmeldungen: StR Gruber,

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 07 - EVN Wärme GmbH Tarifangebot

Sachverhalt (vorbereitet von GR Ing. Strombach/Mag.^a Schindlecker):

Mit Schreiben vom 26.04.2024 hat die EVN Wärme GmbH als exklusiver Anbieter neue Wärme Tarife bezgl. der Objekte Hauptstraße 58, Hauptstraße 77 und Franz Gugerell Gasse 1 angeboten.

Die neuen Tarife und allgemeinen Bedingungen können **bis 30. Juni 2024** beansprucht werden (siehe nachfolgende Übersicht), sind unbefristet und jederzeit kündbar

Volksschule, Hauptstraße 77	Geschätzter Verbrauch in kWh	Tarif neu in €/kWh	Tarif aktuell in €/kWh	Differenz
	267 000	€ 0,1160	€ 0,1283	
		€ 30 972,00	€ 34 256,10	€ 3 284,10
		Grundpreis in € pauschal neu	Grundpreis in € pauschal aktuell	
		€ 6 400,00	€ 5 466,25	€ 933,75
		Ersparnis pro Jahr ca.		€ 2 350,35
Hauptstraße 58	57900	€ 0,1305	€ 0,1578	
		€ 7 555,95	€ 9 136,62	€ 1 580,67
		€ 8 200,00	€ 6 697,52	€ 1 502,48
		Ersparnis pro Jahr ca.		€ 78,19
Franz Gugerell-Gasse 1	84700	€ 0,1160	€ 0,1283	
	lt Re 01.11.2022-31.10.2023: 0	€ 9 825,20	€ 10 867,01	€ 1 041,81
		€ 5 000,00	€ 4 312,09	€ 687,91
		Ersparnis pro Jahr ca.		€ 353,90

Bedeckung gegeben unter Kontierung:

Hauptstraße 58: 1/010100-600001

Hauptstraße 77: 1/211000-600001

Franz Gugerell-Gasse: 1/380000-600001

Wortmeldungen: Vizebgm. Polzer, StR DI Brandstetter, StR Gruber, GR Strombach, GR DI Schoder, GR Ing. Ded, StR Naber MA MSc,

Es liegt eine positive Empfehlung des entsprechenden Ausschusses vom 06.06.2024 vor.

GR Ing. Strombach stellt den

Antrag an den Gemeinderat

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge die nachstehenden EVN Wärme Tarif Angebote annehmen.

Bedeckung gegeben unter Kontierung:

Hauptstraße 58: 1/010100-600001

Hauptstraße 77: 1/211000-600001

Franz Gugerell-Gasse: 1/380000-600001

1. Hauptstraße 58



EVN Wärme GmbH | EVN Platz | 2344 Maria Enzersdorf

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Meine Kundennummer: **10474858**
Geschäftspartner: **Stadtgemeinde Pressbaum**

Annahmeerklärung "EVN Wärme Tarif-Angebot"

Hiermit erkläre ich mich mit dem übermittelten Angebot einverstanden. Dieses umfasst die neuen Tarife gemäß den danebenstehenden Preisblättern für alle unten genannten Vertragsnummern. Außerdem willige ich in die neuen Allgemeinen Bedingungen ein.
Falls wir mit Ihnen Schriftlichkeit jeder Vertragsänderung vereinbart haben, erklären wir hiermit, für die Annahme dieses Angebots auch mit Ihrer Erklärung über die eingerichtete Webseite oder telefonisch unter 0800 800 334 einverstanden zu sein. Im Übrigen bleibt das Schriftformgebot aufrecht.

Vertrags Nr.	Anlagenort	Anlagenstraße	Sparte	Preisblatt	Preis mit Stichtag 01.05.2024 (zuzüglich Steuern & Abgaben)	
					Neu	Einheit
63488742	3021 Pressbaum	Hauptstraße 58	Wärme Sondervvertrag	IV-G-ALLG	Verbrauchspreis Grundpreis	0,1305 8.200,00 €/kWh € pauschal

Ort, Datum*

*Pflichtfelder

Unterschrift(en)*

EVN Wärme GmbH | EVN Platz | 2344 Maria Enzersdorf | E-Mail: info@evn.at | www.evn.at
Sitz der Gesellschaft: 2344 Maria Enzersdorf | Registriert: Landesgericht Wr. Neustadt | FN 307421 s | UID: ATU64031979
Bankverbindung der EVN AG: BAWAG-PSK | IBAN AT72 6000 0000 0104 9462 | BIC: BAWAAT33

Seite 1 von 1

2. Hauptstraße 77



EVN Wärme GmbH | EVN Platz | 2344 Maria Enzersdorf

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Meine Kundennummer: **10474858**
Geschäftspartner: **Stadtgemeinde Pressbaum**

Annahmeerklärung "EVN Wärme Tarif-Angebot"

Hiermit erkläre ich mich mit dem übermittelten Angebot einverstanden. Dieses umfasst die neuen Tarife gemäß den danebenstehenden Preisblättern für alle unten genannten Vertragsnummern. Außerdem willige ich in die neuen Allgemeinen Bedingungen ein.
Falls wir mit Ihnen Schriftlichkeit jeder Vertragsänderung vereinbart haben, erklären wir hiermit, für die Annahme dieses Angebots auch mit Ihrer Erklärung über die eingerichtete Webseite oder telefonisch unter 0800 800 334 einverstanden zu sein. Im Übrigen bleibt das Schriftformgebot aufrecht.

Vertrags Nr.	Anlagenort	Anlagenstraße	Sparte	Preisblatt	Preis mit Stichtag 01.05.2024 (zuzüglich Steuern & Abgaben)		
						Neu	Einheit
65904942	3021 Pressbaum	Hauptstraße 77 /Volksschule	Wärme Sondervertrag	IV-G-ALLG	Verbrauchspreis Grundpreis	0,1160 6.400,00	€/kWh € pauschal

Ort, Datum*

*Pflichtfelder

Unterschrift(en)*

EVN Wärme GmbH | EVN Platz | 2344 Maria Enzersdorf | E-Mail: info@evn.at | www.evn.at
Sitz der Gesellschaft: 2344 Maria Enzersdorf | Registriert: Landesgericht Wr. Neustadt | FN 307421 s | UID: ATU64031979
Bankverbindung der EVN AG: BAWAG-PSK | IBAN AT72 6000 0000 0104 9462 | BIC BAWAAT33XXX

Seite 1 von 1

3. Franz Gugerell Gasse 1



EVN Wärme GmbH | EVN Platz | 2344 Maria Enzersdorf

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Meine Kundennummer: **11241660**
Geschäftspartner: **Stadtgemeinde Pressbaum**

Annahmeerklärung "EVN Wärme Tarif-Angebot"

Hiermit erkläre ich mich mit dem übermittelten Angebot einverstanden. Dieses umfasst die neuen Tarife gemäß den danebenstehenden Preisblättern für alle unten genannten Vertragsnummern. Außerdem willige ich in die neuen Allgemeinen Bedingungen ein.
Falls wir mit Ihnen Schriftlichkeit jeder Vertragsänderung vereinbart haben, erklären wir hiermit, für die Annahme dieses Angebots auch mit Ihrer Erklärung über die eingerichtete Webseite oder telefonisch unter 0800 800 334 einverstanden zu sein. Im Übrigen bleibt das Schriftformgebot aufrecht.

Vertrags Nr.	Anlagenort	Anlagenstraße	Sparte	Preisblatt	Preis mit Stichtag 01.05.2024 (zuzüglich Steuern & Abgaben)		
						Neu	Einheit
66722315	3021 Pressbaum	Franz Gugerell-Gasse 1	Wärme Sondervvertrag	IV-G-ALLG	Verbrauchspreis Grundpreis	0,1160 5.000,00	€/kWh € pauschal

Ort, Datum*

Unterschrift(en)*

*Pflichtfelder

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltungen: StR DI Brandstetter

Mehrheitlich angenommen

zu Top 08 – KIGA 1 Sanierung – Umbuchung Mehrkosten

Sachverhalt (vorbereitet von StR S. Stejskal / M. Riedinger)

KIGA 1 – Sanierung Fassade und Fenster neu.

Auf Grund der Tatsache, dass das erste Leistungsverzeichnis v. Arch. Ertl zum Teil nicht vollständig war, entstehen dazu erhebliche Mehrkosten in der Höhe von € 29.611,53 netto.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Fenster, Außenjalousien, Elektriker Arbeiten, Spengler Arbeiten sowie 1 Klimagerät.

Dazu ist es notwendig, eine Umbuchung in der Höhe von € 30.000,00 vom HH-Konto 5/240021-010000 auf das HH-Konto 5/240011-010000 durchzuführen.

Eine Bedeckung wäre dann dazu unter der HHSt 5/240011-010000, gegeben.

Eine Ausschussempfehlung wurde nicht abgegeben, da die Ausschussvorsitzende StR S. Stejskal den Sachverhalt als Bericht vorgetragen hat.

StR S. Stejskal stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der notwendigen Umbuchung in der Höhe von € 30.000,00 vom HH-Konto 5/240021-010000 auf das HH-Konto 5/240011-010000 zustimmen.

Wortmeldungen: StR Gruber,

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

StR S. Stejskal stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Mehrkosten in der Höhe von € 29.611,53 netto zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Oliver Erhart

Leistungsverzeichnis

Angebot Nr.:	OE 24-024
Projekt:	Fassadensanierung_Kindergarten I Pressbaum-Fassadensanierung_Kindergarten I
Preisbasis:	01.02.2024

1. Das Originalangebot wird verbindlich anerkannt. Bei Widerspruch zwischen dem EDV-Ausdruck und dem Originalleistungsverzeichnis gilt der Wortlaut des Originalangebotes.
2. Die Mengen des EDV-Ausdruckes stimmen mit jenen des Originalangebotes überein, bei Widerspruch gelten die Mengen des Originalangebotes.
3. Zusätzliche Auskünfte (Bezugsquellen, Bieterlücken etc.) werden wenn nicht im EDV-Ausdruck vorhanden im Originalangebot angeführt.

Angebotssumme netto	331.057,25	360 668,78	EUR
Umsatzsteuer 20,00 %		72 133,76	EUR
Angebotssumme inkl. UST	397.268,70	432 802,54	EUR

Diff. € 2P. 611,53

Alt

neu

....., am 05.06.2024

.....
Unterschrift + Stempel

Zu Top 9: Projekte mit der EEG

Sachverhalte: (vorbereitet von GR Kurt Heuböck/ S. Berndt)

Die Energiegenossenschaft Pressbaum eGen ist voraussichtlich ab 1. Juli 2024 in der Lage, Strom von Photovoltaikanlagen von Mitgliedern der Energiegenossenschaft zu beziehen und diesen an Mitglieder zu liefern. Als Mitglieder der Genossenschaft hat die Stadtgemeinde Pressbaum die Möglichkeit, ab diesem Zeitpunkt überschüssigen Strom der PV-Anlage auf dem Rathaus und dem Kindergarten 2 an die Energiegenossenschaft zu verkaufen.

Ebenso wie die Stadtgemeinde für das Rathaus, die Volksschule, die NMS und die beiden Kindergärten Strom von der EEG beziehen kann.

Punkt 1 – Liefervereinbarung

Der Punkt Liefervereinbarung betrifft den Verkauf von mittels der PV-Anlagen auf dem Rathaus und dem Kindergarten 2 erzeugtem Strom an die Energiegenossenschaft.

Die Lieferverträge für die beiden Photovoltaikanlagen wurden durch Naturkraft gekündigt. In der Sitzung des Gemeinderats vom 20.03.2024 wurde dies dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Unabhängig von einer Liefervereinbarung mit der Energiegenossenschaft ist trotzdem ein neuer Abnahmevertrag mit der OeMAG notwendig, da die EEG nur dann Strom abnehmen kann, wenn sie gleichzeitig auch an einen anderen Verbraucher liefert. Für jenen Strom, den die Genossenschaft nicht abnehmen kann, muss eine Liefervereinbarung mit einem anderen Abnehmer abgeschlossen werden.

GR Kurt Heuböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage (Liefervereinbarung) zwischen der Energiegenossenschaft Pressbaum eGen und der Stadtgemeinde Pressbaum zustimmen.

Die Vereinbarung gilt bis auf Widerruf und kann zukünftig um weitere Energieerzeugungsanlage ergänzt werden.

VEREINBARUNG über BESTAND und NUTZUNG einer ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE für Mitglieder der Energiegenossenschaft Pressbaum eGen

Bedingungen

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden folgend abwechselnd die weibliche und männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Präambel

Das Mitglied ist Eigentümer:in der auf Seite 1 gelisteten Energieerzeugungsanlage. Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der EEG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über (diese) Energieerzeugungsanlage(n) im unter Punkt 2 nominierten Umfang der EEG übertragen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder, sofern technisch und rechtlich zulässig, zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EEG geregelt.

Bei der EEG handelt es sich um eine Genossenschaft iSd GenG, die im Firmenbuch mit FN 626433a registriert ist.

2. Vertragsgegenstand; Dauer des Lieferverhältnisses

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die im Eigentum des Mitglieds stehende Energieerzeugungsanlage gemäß Seite 1.

Das Mitglied übergibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage die Betriebs- und Verfügungsgewalt im begrenzten Umfang. Der Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt beschränkt sich auf die durch die EEG und deren teilnehmenden Netzbetreiber verbrauchte Energie, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie bzw. der durch den Teilnahmefaktor maximalen Anteil in Bestand. Die EEG übernimmt und nimmt die Energieerzeugungsanlage gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Der Eigenverbrauch des/der Eigentümer:in bei Überschusseinspeisung ist mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern weiters, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbetreibern verbrauchten Energie) dem/den Erzeugungszählpunkt(en) und somit dem/der Eigentümer:in zugeordnet wird.

Das Lieferverhältnis wird befristet auf eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Das Lieferverhältnis beginnt mit dem Tag der erstmaligen Lieferung von Energie an die EEG. Das Lieferverhältnis bleibt nach Ablauf der Befristung bestehen, und endet durch ordentliche Kündigung eines Vereinbarungspartners unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen.

3. Vorzeitige Auflösung

3.1. Auflösung aus wichtigem Grund durch den/die Eigentümer:in
Dem/der Eigentümer:in steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Lieferverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat) aufzukündigen. Der/die Eigentümer:in ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Lieferverhältnisses berechtigt, wenn die EEG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- erheblich nachteiligen Gebrauch vom Vertragsgegenstand macht;

- gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

3.2. Auflösung aufgrund einer Anpassung der Vergütung. Bei Änderungen der Vergütung innerhalb der Gültigkeitsdauer der hier vorliegenden Vereinbarung durch den Vorstand bzw. ein maßgebendes Gremium der EEG ist der/die Eigentümer:in über die Neuerung schriftlich zu informieren. Sollte innerhalb einer 4-wöchigen Widerspruchsfrist kein Einspruch erfolgen, so tritt die neu beschlossene Vergütung für diese Erzeugungsanlage(n) in Kraft. Bei Widerspruch erfolgt eine Kündigung innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat).

3.3. Auflösung aus wichtigem Grund durch die EEG

Der EEG steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Lieferverhältnisses zu, wenn die EEG

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEG nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbetreiber mehr verfügt;
- der Verteilernetzbetreiber der EEG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die EEG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;

3.4. Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Vertragsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz
Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als 50 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Vertragsgegenstand Exekution geführt wird.

4. Vergütung

Die monatlich von der EEG zu bezahlende Vergütung ist dynamisch von der Energiemenge abhängig, die der EEG pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird.

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern

Die vereinbarte monatliche Vergütung ist jeweils bis spätestens zum 15. des zweitfolgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Vergütung vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria jährlich verlaublichte

VEREINBARUNG über BESTAND und NUTZUNG einer ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE für Mitglieder der Energiegenossenschaft Pressbaum eGen

Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Indexanpassung erfolgt einmal jährlich zu einem durch die EEG festgelegten Zeitpunkt.

Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

5. Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

Festgehalten wird, dass der/die Eigentümer:in die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage mit Ausnahme des Eigenverbrauchs sowie durch den Teilnahmefaktor festgelegten anteiligen Energiemenge gemäß Punkt 2 im Umfang der von der EEG sowie deren teilnehmenden Netzbetreibern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die EEG überträgt.

Der/die Eigentümer:in hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG über alleinige Anweisung der EEG zu betreiben. Es ist dem/die Eigentümer:in hinsichtlich der Energiemenge, welche der EEG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die EEG nicht eingestellt werden.

Dem/die Eigentümer:in wird das Recht eingeräumt Überschussenergie bzw. die gesamte Einspeiseenergie bei Volleinspeisem, durch eine Mehrfachteilnahme weiteren Marktteilnehmern zuzuordnen. Die Betriebs- und Verfügungsgewalt hat demnach fortan bei dem/die Eigentümer:in zu liegen. Der Teilnahmefaktor ist mit Unterzeichnung der Vereinbarung zu definieren und kann auf schriftliche Anfrage durch den/die Eigentümer:in durch die EEG angepasst werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEG und von dieser beauftragten Dritten vom Eigentümer nur dann das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften des Eigentümers für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen, wenn der Eigentümer den diesbezüglichen Anweisungen der EEG nicht unverzüglich und vollständig Folge leistet oder faktisch nicht in der Lage ist, diese auszuführen.

6. Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG an der Erzeugungsanlage verbleibt der/die Anlageneigentümer:in Inhaber:in der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Der/die Eigentümer:in stellt der EEG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEG gemäß den §§ 18c ff. ElWOG und §§ 79f. EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

7. Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem/die Eigentümer:in. Dieser verpflichtet sich, den Verstandgegenstand sorgfältig zu behandeln, und den Verstandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

Der/die Eigentümer:in verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist der/die Eigentümer:in verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEG keine Vergütung zu bezahlen.

8. Haftung

Der/die Eigentümer:in der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den/die Eigentümer:in.

Darüber hinaus trifft den/die Eigentümer:in keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EEG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

9. Datenschutz

Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem/die Eigentümer:in, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem/die Eigentümer:in kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

VEREINBARUNG über BESTAND und NUTZUNG einer ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE für Mitglieder der Energiegenossenschaft Pressbaum eGen

10. Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz der EEG zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sollen Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon der/die Eigentümer:in einen und die EEG den anderen Vertrag erhält.

Entscheidung:
Dafür: einstimmig

Punkt 2 – Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung

Der Punkt Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung betrifft den Einkauf von Strom von der Energiegenossenschaft.

Laut der letzten Abrechnung vom 30.04.2024 der Naturkraft Energievertriebsgesellschaft liegt der derzeitige Einkaufspreis der Stadtgemeinde Pressbaum bei 21,15 Cent (inkl. Ust) pro kWh.

Berechnung

Position (Produktcode)	Zeitraum	Verrechnung Basis	Verrechnungspreis	Ust.	Nettobetrag €
Verbrauch Strom- Energieprodukt HT (APE- ASE110000)	01.03.2024 – 31.03.2024	6.297,8 kWh	0,211485 € / kWh	20 %	1.331,89
Summe					1.331,89

Die Kosten bei einem Einkauf über die Energiegenossenschaft liegen bei 14,28 Cent (inkl. Ust) pro kWh. Zusätzlich ist das Netzentgelt um 27 % niedriger als bei einem regulären Stromanbieter, die Elektrizitätsabgabe und der EAG Förderbetrag sind für über eine EEG bezogenen Strom nicht zu leisten. Daraus resultieren ca. 2 Cent/kWh Einsparung für den Stromanteil über die Energiegenossenschaft.

GR Kurt Heuböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung (Bezugsvereinbarung) zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der Energiegenossenschaft Pressbaum eGen zustimmen.

Die Vereinbarung gilt bis auf Widerruf und kann zukünftig um weitere Verbrauchsanlagen ergänzt werden.

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG für Mitglieder der Energiegenossenschaft Pressbaum eGen

2024. Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberichtigt, wobei sich die Berechnung auf den jeweiligen Kalendermonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Energiebezugspreis als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach den Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

- 4.7. Insofern seitens der Genossenschaft keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:

5. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage

- 5.1. Die EEG fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang als Betriebs- und Verfügungsberechtigte (an) der Energieerzeugungsanlage.

- 5.2. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbetreibern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der EEG.

- 5.3. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlage allein bei der EEG und wird diese die teilnehmenden Netzbetreiber gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlage obliegt alleine der EEG.

- 5.4. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbetreiber bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbetreiber.

- 5.5. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EEG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbetreiber gegen die EEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.

- 5.6. Der teilnehmende Netzbetreiber verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EEG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbetreibers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbetreiber der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEG und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die EEG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vereinbarungsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbetreiber erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

- 5.7. Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbetreiber, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbetreibers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbetreiber kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

- 5.8. Der teilnehmende Netzbetreiber ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbetreiber bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw. Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEG zu.

- 5.9. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die EEG gegenüber dem teilnehmenden Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbetreiber gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EEG gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

6. Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

- 6.1. Es steht dem teilnehmenden Netzbetreiber offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbetreiber als Mitglied aus der EEG ausscheidet.

Entscheidung:
Dafür: einstimmig

Zu Top 10 - PV-Anlage NMS

Sachverhalte: (vorbereitet von GR Kurt Heuböck/ S. Berndt)

Am Dach der NMS Pressbaum soll eine Photovoltaik-Anlage installiert werden, um die hohen Energiekosten der Mittelschule zu senken.

Punkt 1 - Netzzugangsvertrag

Um eine PV-Anlage in der Größe, wie sie für die NMS geplant ist (90 – 100 kWp), in Betrieb nehmen zu dürfen, ist ein Netzzugangsvertrag notwendig.

Die Netzzugangsvereinbarung stellt sicher, dass der gewonnene Strom aus der PV-Anlage ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden kann bzw. dass genügend Netzkapazität vorhanden ist, um die zusätzliche Strommenge aufnehmen zu können. Daher ist der Netzzugangsvertrag notwendig, noch bevor eine PV-Anlage geplant wird.

Kosten:

einmalig € 1.500,-- pauschales Netzzutrittsentgelt

GR Kurt Heuböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Netzzugangs-Vereinbarung mit der Netz NÖ GmbH für die geplante Photovoltaikanlage auf der NMS zustimmen.

Kosten: € 1.500,-- einmalig

Verbuchung: 5/212020-010000

Bedeckung: gegeben



17

Aufgrund Ihrer Angaben berücksichtigen wir bei der Dimensionierung der Anschlussanlage eine Leistung von 100 kW.

1 Netzanschluss

Der technisch geeignete Anschlusspunkt für den Anschluss der oben genannten Anlage ist unser bestehendes Verteilernetz.

Entsprechend der von der Regulierungskommission erlassenen Verordnung, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (SNE-VO idgF), sind wir verpflichtet, Ihnen für den Netzanschluss folgende Entgelte zu verrechnen.

1.1 Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt ist als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau der vom Netzbetreiber in Anspruch genommenen Netzebenen zu bezahlen.

Für die Netzebene 6 beträgt das Netzbereitstellungsentgelt derzeit € 132,27 je Kilowatt.

Für die Netzbereitstellung Ihrer Bezugsanlage wird eine Leistung von 40 kW vereinbart.

Für Ihre Bezugsanlage gilt somit derzeit ein Netzbereitstellungsentgelt für eine Leistung von 40 kW als abgegolten.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Festlegungen verrechnen wir Ihnen in diesem Fall kein Netzbereitstellungsentgelt.

Sollte die tatsächlich benötigte Leistung (arithmetisches Mittel der höchsten viertelstündlichen monatlichen Durchschnittsleistungen des Abrechnungsjahres – "12 Monatsspitzenmittel") höher sein, so werden wir die Differenz nachverrechnen.

Für die Einlieferung in das Verteilernetz wird nach den derzeit geltenden Bestimmungen kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet.

1.2 Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden uns jene Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses unmittelbar verbunden sind.

Da die Anschlussanlage besteht ist das Netzzutrittsentgelt für Ihre Bezugsanlage bereits abgegolten.

Gemäß den Festlegungen in § 54 ElWOG, Absatz (4) ist für den Anschluss von Erzeugungsanlagen ein gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt zu bezahlen. Dieses beträgt für Ihre Erzeugungsanlage derzeit 15,00 €/kW.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Festlegungen verrechnen wir Ihnen für Ihre Erzeugungsanlage ein pauschales Netzzutrittsentgelt von € 1.500,00.

Nach Bezahlung der vorgenannten Beträge und Durchführung der nachstehenden Maßnahmen kann die eingangs genannte Leistung in unser Verteilernetz eingespeist bzw. aus unserem Verteilernetz bezogen werden.

Errichtung der in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlage:

Die allenfalls erforderliche Errichtung oder Abänderung unserer Anschlussanlagen werden wir auf unsere Kosten und in unserem Auftrag durchführen.

Errichtung der in Ihrem Eigentum stehenden Anschlussanlage:

Allfällige Abänderungen der in Ihrem Eigentum stehenden Anschlussanlage (Verstärkung Ihres Hausanschlusses sowie Adaptierung Ihres Messplatzes für die Einspeisung in unser Verteilernetz) sowie die Durchführung der nachstehend angeführten Maßnahmen lassen Sie in Ihrem Auftrag und auf Ihre Kosten von einem befugten Fachunternehmen im Einvernehmen mit den Mitarbeitern des zuständigen Service Center durchführen.

- Der Einbau der entsprechenden Schutzeinrichtung gemäß Ziffer 6 dieser Vereinbarung.
- Der Netzentkupplungsschutz muss auf einen zentralen oder mehrere untergelagerte Leistungsschalter, die alle Stromerzeugungsanlagen gleichzeitig abschalten, wirken.
- Die Wirkleistungsvorgabe erfolgt jeweils durch ein Steuergerät, welches von uns in unmittelbarer Nähe unserer jeweiligen Messeinrichtung bzw. Übergabestelle montiert wird. Die fernwirktechnische Schnittstelle zur Wirkleistungsabregelung wird in Form von potentialfreien Kontakten realisiert und an einer Übergabeklemmleiste zur Verfügung gestellt. Für die Datenübertragung ist von Ihnen auf Ihre Kosten eine entsprechend dimensionierte Steuerleitung von der jeweiligen Messeinrichtung bzw. Übergabestelle zu Ihrer jeweiligen Erzeugungsanlage zu verlegen.

2 Instandhaltung, Übergabestelle

Neben dem vorgelagerten Netz gehören die Anlagenteile der Anschlussanlage bis zu den kundenseitigen Klemmen der Hausanschluss Sicherungen in der Transformatorstation (Übergabestelle) zu unseren Betriebsanlagen.

Wir verpflichten uns, für unsere Anlagen die dauernde Instandhaltung und fallweise Erneuerung zu unseren Lasten durchzuführen.

Alle elektrischen Anlagenteile nach der Übergabestelle, das sind der Hausanschluss ab den kundenseitigen Klemmen der Hausanschluss Sicherung und alle Stromverteilereinrichtungen danach, bleiben - mit Ausnahme der von uns zur Verfügung gestellten Messeinrichtung - in Ihrem Eigentum. Diese sind, auf Ihre Kosten instand zu halten.

Die Übergabestelle liegt in der Netzebene 6.

3 Messeinrichtung

Die geeichte Messeinrichtung wird von uns in der Netzebene 7 eingebaut und steht in unserem Eigentum und in unserer Instandhaltung.

Für den Einbau der Messeinrichtung verrechnen wir Ihnen nach erfolgter Inbetriebsetzung € 150,00.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir in Ihrer Anlage einen Zähler mit Leistungs- und Spannungsregistrierung einbauen und fernauslesen werden.

Für die Montage einer allenfalls erforderlichen Antenne des Zählers stellen Sie uns auf Ihre Kosten eine geeignete Verlegungsmöglichkeit für das Antennenanschlusskabel zur Verfügung.

Alle übrigen hiermit anfallenden zusätzlichen Kosten gehen zu unseren Lasten.

4 Systemnutzung

Gemäß der SNE-VO idgF kommen folgende Entgelte zur Verrechnung.

4.1 Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Für Bezüge aus dem Verteilernetz kommt das Netznutzungsentgelt im Ausmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Netznutzung in der Netzebene 6 zur Verrechnung. Das Netzverlustentgelt wird für die Netzebene verrechnet, in welcher die Messeinrichtung eingebaut ist.

Für die Einspeisung elektrischer Energie Ihrer Stromerzeugungsanlage in unser Verteilernetz werden derzeit kein Netznutzungs- und Netzverlustentgelt verrechnet.

4.2 Entgelt für Messleistungen

Durch das behördlich genehmigte Entgelt für die Messleistungen werden uns jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit dem Betrieb von Zählleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Das monatliche Entgelt für Messleistungen wird auf den laufenden Netzrechnungen ausgewiesen.

4.3 Entgelt für Blindenergie

Netzkunden sind verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen damit aus unserem Netz eine Wirkleistungs-/Blindleistungsentnahme mit einem Leistungsfaktor λ größer oder gleich 0,9 möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie erfolgt, wenn der Anteil der Blindenergie mehr als 50 % der Wirkenergie ausmacht.

5 Zuschläge und Abgaben

Entsprechend der gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen sind wir verpflichtet für Bezüge aus dem Verteilernetz die entsprechenden Zuschläge und Abgaben einzuheben. Das sind derzeit:

- die Elektrizitätsabgabe,
- die Erneuerbaren-Förderpauschale und
- der Erneuerbaren-Förderbeitrag.

Für die Einlieferung in unser Verteilernetz werden keine Abgaben und Zuschläge verrechnet.

6 Sonstige Vereinbarungen

Die jeweils gültigen VNB und deren Anhang sowie die „Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb einer Erzeugungsanlage mit dem Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH für Typ A und Typ B“ (Parallelaufbedingungen) sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Die VNB samt Anhang, die Parallelaufbedingungen und die „Systemnutzungsentgelte der Netz Niederösterreich GmbH“ liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in unseren Service Centern zur Einsichtnahme bereit und können von Ihnen im Internet jederzeit unter www.netz-noe.at abgerufen werden. Auf Verlangen übermitteln wir Ihnen unentgeltlich ein Exemplar.

Ihre Erzeugungsanlage ist gemäß „TOR Erzeuger“ auszustatten und so zu betreiben, dass nur eine Wirkleistungslieferung in unser Verteilernetz erfolgt (Sollwert $\cos \phi = 1$) sowie unzulässige Rückwirkungen auf andere Netzkunden und auf unsere Betriebsanlagen ausgeschlossen sind. Sollten vom derzeitigen Blind-

leistungs-Sollwert $\cos \phi = 1$ abweichende Einstellungen erforderlich werden, so werden wir einen neuen Sollwert vorgeben. Die mit der Neuparametrierung verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Ebenso muss Ihre Erzeugungsanlage die in den „TOR Erzeuger“ festgelegten Emissionsgrenzwerte für Oberschwingungen zu jeder Zeit einhalten. Außerdem müssen 3-phasige Erzeugungsanlagen in jedem Betriebspunkt symmetrisch einspeisen. Weiters sind in den „TOR“ bei Anschlüssen von Erzeugungsanlagen an das Verteilernetz unter anderem die unzulässigen Rückwirkungen geregelt.

Maßnahmen zur Hintanhaltung von unzulässigen Rückwirkungen sind von Ihnen zu setzen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Die „TOR“ sind auf der Homepage des Regulators veröffentlicht.

Die Entkopplungseinrichtung ist gemäß den Festlegungen unserer Parallelaufbedingungen einzubauen.

Die für den Parallelbetrieb mit dem Verteilernetz erforderlichen Einrichtungen sind von Ihnen in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten und die Funktionstüchtigkeit durch eine vom Ihnen beauftragten Fachkraft regelmäßig zu überprüfen und dauerhaft sicherzustellen.

Die beabsichtigte Inbetriebnahme ist uns rechtzeitig zu melden und ein Prüfprotokoll bezüglich der Überprüfung und Einstellung der Entkopplungseinrichtung von einer befugten Fachfirma vorzulegen. Dieses Prüfprotokoll muss in Ihrer Anlage aufliegen und uns oder der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Bei Abweichungen bzw. mangelhaften Einstellungen der Entkopplungseinrichtung werden wir Ihnen einen allfälligen Aufwand gesondert in Rechnung stellen.

Bei Nichteinhaltung der technischen und betrieblichen Vorgaben im Sinne dieser Vereinbarung sind wir zur sofortigen Einstellung der Netzdienstleistung berechtigt, bis der ordnungsgemäße Zustand Ihrer Anlage durch Sie nachweislich wiederhergestellt wurde.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Einlieferung der in Ihrer Anlage erzeugten elektrischen Energie in unser Verteilernetz nur möglich ist, wenn keine Störungen oder betriebsnotwendigen Arbeiten in den Netzteilen bestehen, welche für den Abtransport erforderlich sind und wenn es zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes keine Einschränkungen des Übertragungsnetzbetreibers gibt.

Wir haften nicht für allfällige, durch eine zur Aufrechterhaltung der sicheren Allgemeinversorgung erforderliche Einspeisebeschränkung entstehende Schäden an Ihrer Erzeugungsanlage. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Jede wesentliche Änderung ihrer projektierten Anlage macht eine neuerliche netztechnische Überprüfung erforderlich. Als wesentliche Änderung gilt unter anderem die Änderung der geplanten Einspeiseleistung.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage ist, dass uns Ihr Elekrounternehmen die Fertigstellung Ihrer Anlage mit dem vollständigen „Installationsdokument für Erzeugungsanlagen“ über das Netzpartnerportal zeitgerecht (mindestens 14 Tage) vor einer geplanten Inbetriebnahme übermittelt. Mit dem Installationsdokument werden uns die an Ihrer Erzeugungsanlage vorgenommenen Einstellungen (Wechselrichter) bestätigt und die für die Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Vor der Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage ist es darüber hinaus erforderlich, für die in unser Verteilernetz eingespeiste Energie, einen Vertrag mit einem Energielieferanten Ihrer Wahl abzuschließen und uns diesen Lieferanten bekannt zu geben. Andernfalls kann der Netzzugang nicht gewährt werden und eine Inbetriebnahme der Anlage ist ausgeschlossen.

Nach Abschluss dieser Vereinbarung werden wir Ihnen über die in dieser Vereinbarung angeführten Beträge eine entsprechende Rechnung zusenden. Wir ersuchen Sie, diese Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung zu begleichen.

Die Festlegungen dieser Vereinbarung werden Sie auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen.

7 Allgemeines

Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Beträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Sollten sich die Entgelte gemäß der SNE-VO oder der gesetzlich verordneten Zuschläge und Abgaben zukünftig ändern, so werden ab Gültigkeit der jeweiligen neuen gesetzlichen Bestimmungen die neuen Preissätze verrechnet.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist in den VNB geregelt.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

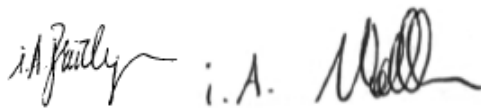
Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, ersuchen wir Sie, diese Vereinbarung zu unterfertigen und innerhalb von vier Wochen an uns rückzusenden.

Dieses Angebot gilt als Vereinbarung, sobald eine von Ihnen unterfertigte Vereinbarung bei uns vorliegt. Das Angebot kann von uns zurückgezogen werden, wenn die von Ihnen unterfertigte Vereinbarung nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

Im Hinblick auf die laufende Entwicklung unseres Verteilernetzes gilt diese Vereinbarung ein Jahr nach Inkrafttreten als automatisch und ersatzlos aufgelöst, wenn die gegenständliche Anlage bis dahin nicht realisiert ist.

Wir stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Netz Niederösterreich GmbH

Ich bin/Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden.

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Entscheidung:
Dafür: einstimmig

Punkt 2 – Miet- und Dienstbarkeitsvertrag Dachflächen

Sachverhalte: (vorbereitet von GR Kurt Heuböck/ S. Berndt)

Die PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH ist Eigentümerin des Grundstücks und des Gebäudes der NMS Pressbaum, Fünkhgasse 45a. Damit die Stadtgemeinde die Dachflächen der NMS für die Errichtung einer PV-Anlage nutzen kann, ist ein Miet- und Dienstbarkeitsvertrag zwischen der PKomm und der Stadtgemeinde für diese Dachflächen notwendig. Dieser entspricht im Wesentlichen jenem Vertrag zwischen der Stadtgemeinde und der PKomm über die Nutzung der Dachflächen des neuen Feuerwehrhauses für die PV-Anlage der PKomm.

Das jährliche Mietentgelt für die Dachflächen des neuen Feuerwehrhauses beträgt € 0,15 (inkl. USt) pro m², somit für die gesamte vermietete Dachfläche von 527,41 m² € 80,00 inkl. USt pro Jahr.

Die Dachflächen der NMS setzen sich zusammen aus: 471,75 m² Flachdach über dem Turnsaal und 315,48 m² über dem Zubau Direktionstrakt, gesamt also 787,23 m². bei einem Mietentgelt von € 0,15 inkl. USt pro m² pro Jahr sind dies € 118,08 inkl. USt pro Jahr. Daher ist auch eine größere PV-Anlage möglich. Während die PV-Anlage über dem Feuerwehrhaus über eine Leistung von 77 kWp verfügt, ist für die Anlage auf der NMS eine Leistung von 90 kWp geplant.

GR Kurt Heuböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Vertrag zwischen der PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH und der Stadtgemeinde Pressbaum bezüglich der Vermietung der Flachdach-Dachflächen der NMS Pressbaum zur Installation einer PV-Anlage beschließen.

Das für die Installation notwendige statische Gutachten wurde bereits in Auftrag gegeben (Beschluss des Gemeinderats vom 23.05.2024, TOP 14), liegt zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vor. Sollte dieses ein positives Ergebnis für die Installation der PV-Anlage ergeben, wird eine Unterzeichnung des Vertrages durch die beiden Vertragspartner in die Wege geleitet.

Das statische Gutachten wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderats zur Kenntnis gebracht und der unterfertigte Vertrag zur Einsicht vorgelegt.

Sollte das statische Gutachten nicht entsprechend ausfallen, ist eine Anpassung und Überarbeitung bzw. keine Unterfertigung durchzuführen.

ENTWURF

Miet- und Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen

der PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, FN 364795p,
Hauptstraße 70, 3021 Pressbaum, als Grundstückseigentümerin und Vermieterin

im Weiteren als „PKomm“ bezeichnet einerseits,
und

der **Stadtgemeinde Pressbaum**,
Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, als Anlagenerrichterin bzw. Anlageneigentümerin und
Mieterin,

im Weiteren als „Gemeinde“ bezeichnet andererseits

wie folgt:

Präambel

Die PKomm ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1768; KG 01905 Preßbaum, GST-NR 109/04, Bezirksgericht Purkersdorf, mit der Anschrift Fünkhgasse 45a, 3021 Pressbaum. Auf diesem Gelände befindet sich die Neue Mittelschule Pressbaum. Die Gemeinde beabsichtigt, auf dem Dach der NMS Pressbaum eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zur Stromerzeugung zu errichten und damit gleichzeitig zum Klimaschutz beizutragen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die zu errichtende PV-Anlage auch nach der Montage im Eigentum der Gemeinde verbleibt, mithin auch nicht Bestandteil des Gebäudes wird und daher nicht in das Eigentum der PKomm bzw. des Grundstückseigentümers übergeht. Zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb dieser Photovoltaikanlage schließen die Vertragsparteien die gegenständliche Vereinbarung.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die PKomm gestattet hiermit der Gemeinde auf ihre Kosten auf dem Dach der NMS Pressbaum auf der Liegenschaft EZ 1768 in der KG 01905 Preßbaum, GST-NR 109/04, Bezirksgericht Purkersdorf, die Installation und den Betrieb einer PV-Anlage gemäß dem Montageplan (Beilage 1) und auf Grundlage der technischen Beschreibung. Dies umfasst auch das Recht, die dafür notwendigen Anschlussleitungen sowie Schalt- und Messanlagen zu montieren bzw. zu installieren.

Am Dach des Zubaus und des Turnsaals der NMS ist eine Photovoltaikanlage auf Basis eines noch zu erstellenden Montageplans mit einer Nennleistung von rund 90 kWp geplant. Am Dach sind 209 Stück Paneele geplant.

Der erzeugte Strom wird einerseits in das hauseigene Leitungsnetz des auf der unter Punkt 1.1 näher bezeichneten Liegenschaft befindlichen Gebäudes der NMS Pressbaum eingespeist, um von den Nutzern des Gebäudes verbraucht zu werden. Die Lage der hauseigenen Stromleitungsführung, welche von der Gemeinde für den aufgrund der errichteten PV-Anlage erzeugten Strom unter ausdrücklicher Zustimmung der PKomm verwendet werden darf, ergibt sich aus dem noch zu erstellenden Leitungsführungsplan. Die Vertragsparteien kommen bereits jetzt überein, nach Vorliegen des entsprechenden Leitungsführungsplans eine Ergänzung zu diesem Vertrag abzuschließen, worin der Gemeinde die Nutzung dieser Leitungen samt grundbürgerlicher Sicherstellung eingeräumt werden soll. Die notwendigen Kosten des Anschlusses der Anlage an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt an das hauseigene Stromnetz trägt die Gemeinde. Andererseits wird der erzeugte Strom den Mitgliedern der Energiegenossenschaft Pressbaum eGen zur Verfügung gestellt (Überschuss-Einspeisung).

- 1.2 Die zu diesem Zweck auf den beiden Flachdächern der NMS Pressbaum an die Gemeinde hiermit vermietete Teilfläche beträgt 787,23 m². Die Gemeinde übernimmt die Dachfläche wie besichtigt. Sämtliche entstehende Kosten für Projektierung, Installation, Bau, Wartung, Betrieb und Reparaturmaßnahmen der PV-Anlage trägt die Gemeinde.
- 1.3 Die Gemeinde hat die Lage sowie die bauliche Ausführung der PV-Anlage, den Verlauf und die Verlegung der Anschlussleitungen sowie den Installationsort für die sonstigen Anlagen sowie alle sonstigen im Zusammenhang stehen technischen und baulichen Anlagen bzw. Arbeiten entsprechend den geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Dies betrifft insbesondere auch allfällige Laufwege auf dem Dach sowie einzuhaltende Abstände. Fix definierte Übergabe-Punkte und Schnittstellen -. Somit klare Zuständigkeiten für die Erhaltung, den betrieb und die Instandhaltung – sind spätestens bei Abnahme der PV-Anlage vor Ort klar ersichtlich zu machen und zu kennzeichnen.
- 1.4 Die Lage der jeweiligen PV-Anlage, der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sind von der Gemeinde sachgerecht zu dokumentieren, in einem Plan einzuzeichnen und der PKomm spätestens bei

Fertigstellung, jedenfalls aber noch vor Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben. Diese Dokumentations- und Plangrundlagen werden nach endgültiger Fertigstellung Bestandteil dieses Vertrages. Ebenfalls sind hierin allfällige Laufwege auf dem Dach und einzuhaltenden Abstände zu dokumentieren und im Plan zu vermerken.

- 1.5 Die PKomm erklärt, dass die Dachflächen der Flachdächer der NMS grundsätzlich für die Errichtung der geplanten PV-Anlage geeignet ist. Ein in Auftrag gegebenes statisches Gutachten wird bei Erhalt diesem Vertrag beigelegt.

2 Vertragslaufzeit

- 2.1 Der Vertrag beginnt nach Ablauf des geplanten Probebetriebs und wird auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen
- 2.2 Die Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. durch eingeschriebenen Brief aufkündigen.
- 2.3 In den nachfolgenden Fällen kann der Vertrag aus wichtigem Grund nach schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung mit (mindestens) einer vierwöchigen Frist mittels eingeschriebenem Briefs vorzeitig aufgelöst werden:

Durch die PKomm wenn:

- a. die Gemeinde die PV-Anlage nicht zu vereinbarten Zwecken benützt
- b. die Gemeinde wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt, insbesondere mit der Zahlung in Verzug gerät;
- c. übergeordnete Belange, die beispielsweise eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff rechtfertigen würden (z.B. Bau von Straßen), den Abbau der Anlage erfordern;
- d. die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der PV-Anlage zu gewährleisten;
- e. der Gemeinde eine für den Betrieb der Anlage erforderliche behördliche Bewilligung entzogen werden sollte oder sie eine solche nicht erhält;
- f. die Anlage aufgrund eines Defekts außer Betrieb ist und die Gemeinde diesen nicht innerhalb von sechs Monaten repariert.

Durch die Gemeinde, wenn

- a. ihr eine für den Betrieb der Anlage erforderliche behördliche Bewilligung entzogen werden sollte oder sie eine solche nicht erhält;
- b. die PV-Anlage oder die elektrischen Leitungsanlagen ohne ihr Verschulden nicht mehr den vereinbarten Zweck verwendet werden können;
- c. die PKomm bzw. der Rechtsnachfolger wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von drei Monaten den vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt.

3 Mietentgelt

- 3.1 Das jährliche Mietentgelt beträgt € 0,15 (inklusive Ust.) pro m², sodass das jährliche Mietentgelt für die vermietete Dachfläche von 787,23 m² EUR 118,08 inkl. USt. beträgt. Für nicht volle Kalenderjahre ist ein entsprechendes monatliches aliquotes Mietentgelt zu bezahlen.
- 3.2 Das Mietentgelt ist jährlich im Vorhinein zur Zahlung fällig. Die erste Zahlung ist in dem bzw. für das Monat fällig, in dem mit dem Vollbetrieb der Photovoltaikanlage begonnen wird. Die Miete muss spätestens am 15.12. des jeweils vorangehenden Jahres auf das von der PKomm bekannt gegebene Bankkonto eingegangen sein.
- 3.3 Die Verpflichtung zur Bezahlung des Mietentgelts endet mit dem vollständigen Abbau der PV-Anlage sowie der vertragsgemäßen Beseitigung der zugehörigen sonstigen Anlagen (gemäß Punkt 7) im folgenden Monat.
- 3.4 Mit dem vereinbarten Mietentgelt sind allfällige sonstige Beeinträchtigungen der Gebäudenutzung sowie allfällig sonstige wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Liegenschaft durch die Anlagenerrichtung, somit auch ein allfälliger geringerer Erlös bei einem Verkauf, abgegolten.
- 3.5 Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietentgeltes vereinbart. Als Berechnungsgrundlage dient der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat AUG 2024 verlautebarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder nach unten bis einschließlich

5 % bleiben unberücksichtigt.

- 3.6 Im Falle eines Zahlungsverzugs der Gemeinde sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem 3-Monats-Euribor p.a. zu bezahlen

4 Installation der PV-Anlage

- 4.1 Die PKomm hat vor Ausführung der Maßnahmen in eigener Verantwortung auf eigene Kosten die Statik des Gebäudes, insbesondere der Dachkonstruktion, auf die jeweils künftige Belastung durch die PV-Anlage fachgerecht von einem dafür zugelassenen Büro prüfen zu lassen. Das statische Gutachten wird nach Erhalt Bestandteil dieses Vertrags. Die Gemeinde hat auf eigene Kosten Pläne zur Leitungsführung des zu benutzenden Hausnetzes zu erstellen.
- 4.2 Die Gemeinde verpflichtet sich auf eigene Kosten, die für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage erforderlichen Genehmigungen jeglicher Art zu beschaffen. Die PKomm ist verpflichtet, die dazu nötigen Zustimmungen und Willenserklärungen unverzüglich nach Aufforderung abzugeben.
- 4.3 Soweit es für die technische Installation von Leitungen oder sonstigen Anlagenteilen erforderlich ist, diese durch festgelegte Brandabschnitte zu verlegen, müssen die jeweiligen Durchführungen, Öffnungen oder ähnliches wieder entsprechend den Regeln der Technik auf Kosten der Gemeinde ordnungsgemäß geschlossen werden und gemalt werden. Sollten künftig Nachweise oder bauliche Veränderungen durch Behörden erforderlich werden, die auf die Installation und den Betrieb der PV-Anlage zurückgehen, gehen diese Maßnahmen sowohl in der Ausführung als auch in der Kostentragung allein zu Lasten der Gemeinde. Die PKomm wird die Gemeinde hierüber informieren und zur Ausführung der entsprechend notwendigen Maßnahmen auffordern.
- 4.4 Nach der Installation der PV-Anlage sowie nach größeren Bau-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten, die auch Gebäudebestandteile betreffen, findet jeweils eine gemeinsame Abnahme mit Vertretern oder Beauftragten der PKomm sowie der Gemeinde statt. Die Gemeinde hat den jeweiligen Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die PKomm setzt dann einen Abnahmetermin innerhalb von vier Wochen fest. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und von der PKomm sowie der Gemeinde bzw. deren Beauftragten zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von drei Monaten, vom Tage der

Abnahme an gerechnet, zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die PKomm berechtigt, diese Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Diese Frist sowie eine allfällig erforderliche Ersatzvornahme — nach schriftlicher Aufforderung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 3 Monaten - gelten ebenfalls für Maßnahmen nach Punkt 4.3.

Sind dringende brandschutztechnische Erfordernisse berührt, kann die PKomm eine kürzere Frist setzen. Insbesondere in Fällen, in denen die PKomm durch Behörden zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen, die die PV-Anlage oder die vermieteten Flächen und/oder Leitungen betreffen oder berühren, innerhalb von Behörden gesetzten Fristen verpflichtet wird, ist sie berechtigt, der Gemeinde die sie treffenden Maßnahmen innerhalb derselben Frist aufzutragen. Für alle im und am Gebäude der Gemeinde durch die Installation oder den Betrieb der PV-Anlage und sämtlicher dazugehörigen Teile verursachten oder veranlassten Maßnahmen übernimmt die Gemeinde die Gewährleistung im gesetzlichen Ausmaß.

5 Eigentums- und Nutzungsrechte

- 5.1 Die PV-Anlage, die allenfalls zusätzlich zu den hauseigenen Leitungen von der Gemeinde verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen, sowie die sonstigen von der Gemeinde eingebrachten Sachen sind deren Eigentum bzw. ist diese zur alleinigen Nutzung berechtigt.
- 5.2 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die PV-Anlage nicht Bestandteil des Gebäudes wird und nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes dient.
- 5.3 Im Übrigen sind sich die Parteien darüber einig, dass die PV-Anlage so installiert wird, dass sie ohne wesentlichen Eingriff in die Bausubstanz wieder entfernt werden kann. Bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen am Gebäude oder auf dem Grundstück, die keine Leistungsminderung der Anlage bewirken können, dürfen ohne Rücksprache mit der Gemeinde vorgenommen werden. Insbesondere ist aber in Bezug auf hochstämmige Umgebungsbepflanzungen, aber auch bauliche Maßnahmen auf dem Grundstück der PKomm, Rücksicht auf die PV-Anlage zu nehmen und hält die PKomm die vermietete Fläche, soweit ihr das rechtlich möglich ist, frei von Beschattungen.

6 Bücherliche Sicherheiten

- 6.1 Die PKomm räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstücks Nr. 109/04, EZ 1768, KG 01905 Preßbaum, Bezirksgericht Purkersdorf, der Gemeinde zur Absicherung und Ausübung der in diesem Vertrag geregelten Rechte nachfolgende bis 31.12.2054 befristete Dienstbarkeiten ein:
- a. Die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, des Betriebs, der Nutzung, der Instandhaltung und -setzung und der Erneuerung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach NMS Pressbaum gemäß dem noch zu erstellenden, bestehend unter anderem aus Modulen, Wechselrichtern, Trafo, Gestellen, technisch/elektronischen Bauteilen nebst Verkabelung, unter- und oberirdischen Anschlussleitungen;
 - b. Die Duldung der Nutzungseinschränkung, auf gegenständlichem Grundstück nichts zu errichten, umzubauen oder zu entfernen, was die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Nutzung der Anlage beeinträchtigt oder gefährdet, insbesondere was zu einer Beschattung der vermieteten Fläche führt;
 - c. Die Dienstbarkeit des Betretens der in dem noch zu erstellenden Montageplan eingezeichneten Grundstücksflächen und Dachflächen des Gebäudes zur Planung, Errichtung, zum Betrieb, zur Nutzung, zur Instandhaltung und -setzung und zur Erneuerung der PV-Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen durch den Berechtigten, dessen Bedienstete oder durch ihn Beauftragte. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde auch berechtigt, das Grundstück zu betreten.
- 6.2 Die Gemeinde nimmt die ihr gemäß Punkt 6.1 lit. a bis c eingeräumten Dienstbarkeiten hiermit an.
- 6.3 Die Vertragsparteien vereinbaren die Verbücherung des gegenständlichen Mietrechtes für die Dauer bis 31.12.2054 durch Eintragung in das Grundbuch.

7 Rückstellung

- 7.1 Die Gemeinde ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, die PV-Anlage und sämtliche dazugehörigen Teile unverzüglich (spätestens innerhalb von sechs Monaten) restlos auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand oder einen gleichwertigen Zustand wiederherzustellen. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird

der Anfangszustand dokumentiert (Bilder und Niederschrift). Insbesondere ist die Gemeinde verpflichtet, allfällige im Zuge der Errichtung, des Betriebs oder der Entfernung der gegenständlichen PV-Anlage verursachten Beschädigungen oder ähnliches an der Gebäudesubstanz zu beseitigen. Alternativ dazu kann die PKomm auf die Beseitigung der PV-Anlage durch die Gemeinde nach Auslaufen des Vertrages verzichten. Die PKomm hat der Gemeinde spätestens drei Monate vor dem Ende des Mietvertrages mitzuteilen, ob die PV-Anlage zu entfernen ist oder am Dach verbleiben kann. Unterlässt die PKomm eine derartige Mitteilung, tritt automatisch der Fall ein, dass die PV-Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde übergeht und auf dem Dach verbleiben kann.

Vorgesehen ist die Montage in technischer Hinsicht insofern, als dass die Dichtheit des Daches unbeeinflusst von der PV-Anlage gegeben ist. Für die Dichtheit des Daches trägt die PKomm die Verantwortung - ausgenommen davon sind nachweisbare und eindeutig durch die Gemeinde verursachte Schäden, die eine Undichtheit des Daches der NMS nach sich ziehen. Im Ereignisfall sind Schäden solcher Art unverzüglich durch die Gemeinde auf eigene Kosten sach- und fachgerecht zu beseitigen.

- 7.2 Leitungen, die unter Putz verlegt oder in sonstiger Weise nicht erkennbar sind, gehen mit der Entfernung der PV-Anlage kostenfrei in das Eigentum der PKomm über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind. Die Gemeinde ist nur verpflichtet, den ordnungsgemäßen ursprünglichen Zustand (einschließlich Ausmalens) wiederherzustellen, soweit die Leitungen über Putz gelegt worden sind. Sämtliche Öffnungen, Bohrungen, Durchführungen etc. im Mauerwerk sind von der PKomm ordnungsgemäß zu schließen und zu malen.

8 Pflichten der PKomm

- 8.1 Die PKomm bzw. der Rechtsnachfolger verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Interessen der Gemeinde, insbesondere die ungehinderte Planung und Errichtung und den ungestörten Betrieb, Wartung sowie Erneuerung der PV-Anlage beeinträchtigen könnte.
- 8.2 Die PKomm bzw. der Rechtsnachfolger trägt weiterhin die Steuern und Abgaben für das Grundstück. Sollte es auf Grund der Errichtung der PV-Anlage zu einer Erhöhung der Steuervorschreibung kommen, hat die Gemeinde die PKomm dafür schad- und klaglos zu halten und sie so zu stellen, dass der auf die PV-Anlage zurück zu führende Betrag

wirtschaftlich von der Gemeinde getragen wird.

- 8.3 Die PKomm bzw. der Rechtsnachfolger erteilt ihre Zustimmung, dass das Mietrecht zugunsten der Gemeinde im Grundbuch ersichtlich gemacht werden kann.
- 8.4 Die PKomm bzw. der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen und sämtliche dafür erforderlichen Unterschriften zu leisten.
- 8.5 Die PKomm bzw. der Rechtsnachfolger verpflichtet sich, in allfälligen Behördenverfahren, die für die Erreichung des Vertragszwecks nötigen Zustimmungen und Willenserklärungen als Eigentümer ohne Zeitverzug abzugeben.

9 Pflichten der Gemeinde

- 9.1 Die Gemeinde verpflichtet sich, die eingeräumten Dienstbarkeiten möglichst schonend auszuüben und die PV-Anlage und die (elektrischen) Leitungsanlagen in gutem Zustand zu erhalten, insbesondere ist die Gemeinde verpflichtet, die PV-Anlage entsprechend den geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
- 9.2 Die Gemeinde verpflichtet sich, der PKomm den geplanten Installationsbeginn der PV-Anlage, einen Monat vorher mitzuteilen, Begehungen mit Planern, Behördenvertretern und Baufirmen zur Abstimmung hinsichtlich der PV-Anlage sind rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Die Beeinträchtigungen sind dabei möglichst gering zu halten.
- 9.3 Die Gemeinde verpflichtet sich, nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses auf ihre Kosten die unverzügliche Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch durchzuführen bzw. alle dafür notwendigen Erklärungen abzugeben.
- 9.4 Die Gemeinde verpflichtet sich, diesen Vertrag unmittelbar nach Unterfertigung beim Finanzamt Österreich / Dienststelle Sonderzuständigkeiten auf ihre Kosten anzuzeigen und die entsprechende Rechtsgeschäftsgebühr vollständig und fristgerecht abzuführen. Die Rechtsgeschäftsgebühr ist von der Gemeinde zu tragen. Sie hält die PKomm für diese und deren fristgerechte und vollständige Abfuhr schad- und klaglos.

- 9.5 Die Gemeinde ist berechtigt, die PV-Anlage durch eine neue, leistungs- bzw. ertragsstärkere PV-Anlage zu ersetzen. Der Gemeinde ist es weiters gestattet, sämtliche Änderungen an den errichteten Anlagen vorzunehmen, soweit dies dem Vertragszweck dienlich und förderlich ist.

10 Haftung

- 10.1 Die Gemeinde haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bzw. bis zum entschädigungslosen Übergang der PV-Anlage in das Eigentum der PKomm für sämtliche Schäden, die der PKomm oder Dritten durch die Errichtung, die Inbetriebnahme und/oder den Betrieb bzw. der Wartung der PV-Anlage entstehen, sofern der Gemeinde ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten anzulasten ist.
- 10.2 Die Gemeinde ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung für von der PV-Anlage ausgehende Gefahren (insbesondere auch für Brand- und Sturmschäden) gegenüber Dritten, einschließlich der PKomm, in angemessener Höhe ab Baubeginn abzuschließen und diese der PKomm vor Baubeginn und in der Folge auf dessen Verlangen vorzulegen.
- 10.3 Die PKomm haftet für Schäden an der PV-Anlage, die von ihr oder durch von ihr beauftragte Dritte fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
- 10.4 Die PKomm hat die Gemeinde unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn
- a. die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der PV-Anlage zu gewährleisten;
 - b. die Gemeinde Dachreparaturen in Auftrag geben möchte;
 - c. die Gemeinde andere bauliche Maßnahmen am Dach plant.

11 Bau-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen

- 11.1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die technischen und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten ausschließlich von dazu berechtigten Unternehmen durchgeführt werden.

- 11.2 Im Falle von zwingend notwendigen Dachreparaturen hat die PKomm mit der Gemeinde binnen angemessener Frist Kontakt aufzunehmen, um die technisch wirtschaftlich sinnvollste Lösung für derartige Reparaturarbeiten festzulegen.
- 11.3 Die Gemeinde hat die Anlage zu jedem Zeitpunkt in einem Zustand zu halten, der sicherstellt, dass von ihr keine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht sowie hierfür erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Geschieht dies nicht, kann die PKomm entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung auf Kosten und Rechnung der Gemeinde vornehmen oder den Vertrag aus wichtigem Grund auflösen. Weiters werden die PV-Anlage und alle Anlagenteile von der Gemeinde regelmäßig technisch gewartet und kontrolliert. Sie ist verpflichtet, erforderliche Reparaturarbeiten unverzüglich durchzuführen. Über Aufforderung der PKomm ist die Gemeinde verpflichtet, der PKomm die Durchführung der erfolgten Reparatur und Wartungsmaßnahmen nachzuweisen.
- 11.4 Die PKomm sichert den Zugang zu den Anlagen, allen Leitungs- und Steuerungseinrichtungen zu, um Installations-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Reparatur- und Überprüfungsarbeiten durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten zu gewährleisten. Der Zutritt ist der Gemeinde nach vorheriger Ankündigung und Abstimmung mit dem Nutzer der NMS täglich zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr zu ermöglichen. Alle anfallenden Kosten zu Wartungs-, Unterhalts-, Reparatur- und Überprüfungsarbeiten an der Anlage und Teilen derselben hat die Gemeinde zu tragen.

12 Rechtsnachfolge

- 12.1 Das Mietverhältnis geht beiderseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über bzw. sind die Vertragsparteien verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden jeweiligen Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 12.2 Die Gemeinde ist verpflichtet, vor einer allfälligen Unterinbestandgabe oder Weitergabe des Mietverhältnisses die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

13 Vollmacht

Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen hiermit unwiderruflich einen noch zu betrauenden Rechtsanwalt alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Schritte zu unternehmen und die entsprechenden Urkunden zu unterzeichnen, alle Grundbuchserledigungen in Empfang zu nehmen, alle Erklärungen abzugeben sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen, einschließlich Aufsandungserklärungen, vorzunehmen, die zur Durchführung dieses Vertrages allenfalls noch erforderlich sein werden.

14 Aufsandungserklärungen

Die PKomm erteilt hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung, dass aufgrund dieser Vereinbarung ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ 1768, KG 01905 Preßbaum, GST-NR 109/4, Bezirksgericht Purkersdorf, die Einverleibung

- a. des Mietrechtes an der Dachfläche des Feuerwehrhauses gemäß Beilage 1 für die Dauer bis zum 31.12.2054, und
- b. der Dienstbarkeiten gemäß Punkt 6.1 lit a.) bis (3) dieser Vereinbarung für die Dauer bis zum 31.12.2054,

jeweils für die

Stadtgemeinde Pressbaum

bewilligt werden könne und möge.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

15.2 Soweit in diesem Vertrag nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit der einen oder anderen Bestimmung des vorliegenden Vertrages berührt die übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Soweit eine Bestimmung als rechtsunwirksam gilt, ist sie

durch eine rechtsgültige Bestimmung gleichen Inhalts zu ersetzen.

15.3 Rechtswirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannten Adressen bzw. den zuletzt den Vertragsparteien schriftlich bekanntgegebenen Adressen.

Wortmeldungen: GR Niemeczek BSc,
Entscheidung:
Dafür: einstimmig

Punkt 3 – Beauftragung PV-Anlage

Sachverhalte: (vorbereitet von GR Kurt Heuböck/ S. Berndt)

In der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2024 unter TOP 14 wurde die Firma im-plan-tat mit der Durchführung der Ausschreibung für die neue PV-Anlage auf der NMS beauftragt.

Folgende Firmen wurden zur Ausschreibung eingeladen:

- Haustechnik Hochrieder GmbH, Sieghartskirchen
- Schmidberger Elektroinstallations GesmbH, Tulln
- Wallner Johann Elektroanlagen, Alt Lengbach
- Raiffeisen Lagerhaus, Neulengbach
- Schabschneider GmbH, Pressbaum
- Elektro Heinrich, Untertullnerbach
- EM4 GmbH, Pressbaum

Bis zum Ende der Angebotsfrist haben lediglich die Firma Schabschneider und die Firma EM4 ein Angebot abgegeben.

Da die Angebote jeweils eine unterschiedliche Belegung der Dächer vorsehen, wurde für den Preisvergleich der Preis pro kWp netto herangezogen.

- Fa. Schabschneider: € 913,25 / kWp netto
- Fa. EM4: € 909,89 / kWp netto

Laut Empfehlung der Firma im-plan-tat ist das Angebot der Firma EM4 zu bevorzugen, da dies einerseits das günstigere Angebot ist, andererseits im Angebot der Firma Schabschneider ein Wechselrichter von Huawei enthalten ist, während die Firma EM4 zwei Fronius Wechselrichter integriert hat.

Für folgende Förderungen soll angesucht werden:

- KIP
- NÖ Schul- und Kindergartenfonds
- Klimaschutz in Gemeinden - Land NÖ
- EAG Investitionszuschuss

GR Kurt Heuböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach der NMS Pressbaum zustimmen.

Kosten: € 99.267,30 inkl. USt

Verbuchung: 5/212020-010000

Bedeckung: gegeben



EM4 Energy | Martin Edelbacher | Finkhgasse 4 | 3021 Pressbaum

Firma
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Datum: 25.06.2024
Bindefrist: 25.07.2024
Projektnummer:
Kunden-Nr.: 10221
Angebots-Nr.: AN24/0083-1
Zeichen: Edelbacher
UID Nummer: ATU16252800

Richtpreis Angebot

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Produkten und Dienstleistungen.
Hiermit unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot:
Photovoltaikanlage 90,915 kWp
Anlagenadresse:
Finkhgasse 58, 3021 Pressbaum

Position	Menge	ME	Leistung	Einzel-Preis €	Gesamt €
1	1	Pa.	Inbetriebnahme und Abwicklung mit dem Energieversorger	1 650,00	1 650,00
2	209	Stk.	Jinko Tiger Mono-facial, Neo 54, TypN, 435W, full black, Abmessung: 1762 x 1134 Module für Dachflächen Flachdach	107,25	22 415,25
3	1	Pa.	Montage NA-Schutz inkl. Anbindung an die vorhandene Schaltanlage (es wird ein NH -Trenner 200A nachgerüstet), Verkabelung und Material	3 160,00	3 160,00
4	1	Stk.	AC-Sammelverteiler Elsta Mosdorfer für 4x160A inkl. NA-Schutz und Ü-Ableiter	8 475,00	8 475,00
5	2	Stk.	Fronius Tauro ECO 50-3-P Wechselrichter inkl. Strangsicherungen und Ü-Ableiter	5 895,50	11 791,00
6	1	Pa.	Montage Wechselrichter Die Wechselrichter werden am Dachboden montiert, Verkabelung bis zum AC Sammelverteiler an der Fassade bis ins UG	6 732,50	6 732,50
7	1	Pa.	Dachfläche Turnsall Berechnung mit 110 Modulen, Unterkonstruktion inkl. Montage	15 000,00	15 000,00
8	1	Pa.	Dachfläche Hauptgebäude Berechnung mit 99 Modulen, Unterkonstruktion inkl. Montage	13 499,00	13 499,00
Summe Netto				€	82 722,75
zuzgl. 20 % gesetzl. MwSt.				€	16 544,55
Endbetrag				€	99 267,30

MARTIN EDELBACHER
Elektro | Service | Montage

EM4 GmbH
Finkhgasse 4
3021 Pressbaum

0664 424 18 79
office@em4.at
www.em4.at

RAIBA Pressbaum
IBAN: AT81 3266 7000 0004 6409
BIC: RLNWATWWPRB

UID: ATU74557801
FBN: 515248v

Seite: 1 / 2

EM4 Energy

Berechnung dieser Bauleistungen erfolgt steuerfrei gemäß § 19 Abs. 1a UStG.

Dieses Angebot ist nicht endgültig und als solches unverbindlich. Es dient lediglich der weiteren Erörterung und stellt kein Verkaufsangebot dar. Wenn Sie Fragen oder weitere Wünsche haben, rufen Sie einfach an oder schicken Sie uns eine E-Mail.

Hinweis zur Umsatzsteuerbefreiung

Sofern die in diesem Angebot angeführten Positionen die Voraussetzungen zur Anwendung des Nullsteuersatzes erfüllen, ist eine Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 28 Abs. 62 UstG 1994 möglich. Der Kunde betreibt die Photovoltaikanlage selbst, die Engpassleistung beträgt nicht mehr als 35 kW (peak) und es handelt sich um ein begünstigtes Gebäude. Begünstigte Gebäude sind beispielsweise jene, die Wohnzwecken dienen. Der Kunde bestätigt, dass keine Förderung über das EAG umgesetzt wird bzw. kein offenes Förderansuchen besteht. Weiters bestätigt der Kunde mit seiner Auftragserstellung, dass die von ihm erworbenen Leistungen, die Voraussetzungen zur Anwendung des Nullsteuersatzes erfüllen. EM4 übernimmt keinerlei Haftung aus dem Titel Umsatzsteuer. Wurde der Nullsteuersatz zu Unrecht beansprucht oder entstehen durch nachträgliche Gesetzesänderungen fällige USt-Beträge, ist EM4 gesetzlich verpflichtet die Steuerschuld und sämtliche damit in Zusammenhang stehende Kosten dem Kunden nachträglich zu verrechnen.

Zahlungsbedingungen & Lieferzeit

2/3 werden nach der Anlieferung der Komponenten (Montagesystem, Module, Wechselrichter, Batterieanlage) in Rechnung gestellt.

1/3 wird bei Fertigstellung in Rechnung gestellt.

Allgemeine Informationen

Für beigestellte Komponenten wird keine Garantie übernommen.

Stemmarbeiten sind nicht im Lieferumfang enthalten.

Für durchgeführte Reparaturarbeiten wird keine Gewährleistung und Garantie übernommen.

Vertragsinhalt

Inhalt des Vertrags ist dieses Angebot mit den darin angeführten Leistungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") der EM4 GmbH. Wir senden Ihnen die AGB's jederzeit gerne zu; **Sie finden die AGB's auch auf unserer Website www.em4.at.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kunde

Dieses Angebot ist nicht endgültig und als solches unverbindlich. Es dient lediglich der weiteren Erörterung und stellt kein Verkaufsangebot dar. Wenn Sie Fragen oder weitere Wünsche haben, rufen Sie einfach an oder schicken Sie uns eine E-Mail.

MARTIN EDELBACHER
Elektro | Service | Montage

EM4 GmbH
Fünkgasse 4
3021 Pressbaum

0664 424 18 79
office@em4.at
www.em4.at

RAIBA Pressbaum
IBAN: AT81 3266 7000 0004 6409
BIC: RLNWATWWPRB

UID: ATU74557801
FBN: 515248v



Wortmeldungen: StR Gruber, GR Heuböck, GR Schoder,

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 11 – Rückbau FF Rekawinkel

Sachverhalt (vorbereitet Vizebgm. J. Polzer/ E. Wiesböck)

Für den Rückbau des FF Gebäudes in Rekawinkel liegt nun ein Planungsangebot von Herrn DI Kitter vor. Die Kosten belaufen sich auf 1920€ brutto. Die Umsetzung dieser Planung ist im Zuge der schon beschlossenen Vereinigung der Grundstücke bei der FF Rekawinkel notwendig.

Architekt

DI. Peter Kitter

Staatl. befugter und beeideter Ziviltechniker

Josef Hutterer-Straße 18

3012 Wolfsgraben

0650 3242068

kontakt@raumpilot.at



22. Mai 2024

An die

Stadtgemeinde Pressbaum - Bauamt

z. Hdn. Hrn. Ing. Werner Dibl / Bauamtsdirektor

Hauptstraße 58

3021 Pressbaum

PLANUNGSANGEBOT

PROJEKT

Nachträgliche Einreichung des Nebengebäudes der

FF-Rekawinkel

Forsthaus-Straße 29

3021 Pressbaum-Rekawinkel

LEISTUNGSBESCHREIBUNG/HONORAR

Abänderung der bestehenden Vorabzugsplanung nach der Grundstücksvergrößerung bzw. Anpassung der Bebauungsbestimmungen:

- Übernahme und Einarbeiten des neuen Teilungsplans.
- Abstimmung mit dem Kommandanten, Hrn. Ing. Zekl über die einzelnen Nutzungsbereiche nach Kürzung des Nebengebäudes an der östlichen Grundgrenze.
- Entfernen des Planenvorbaus, Einplanen einer Zufahrt zum hinteren Grundstücksbereich, Durcharbeiten des Vorabzugs.
- Lieferung des Plans 3-fach in Papier bzw. als pdf-Datei.

Planungshonorar	€ 1.600.-
20% Ust.	€ 320.-
Gesamtpreis	€ 1.920.-

Optional:

Statt dem Planenvorbau soll nach dem Wunsch der FF-Rekawinkel eine Verlängerung der Fahrzeughalle Richtung Straße in massiver Bauweise errichtet werden. Das Bauvorhaben ist noch nicht im Detail definiert, für die Einreichung wird zur Abschätzung der Planungskosten vorläufig ein Richtpreis angeboten, der auf den bisherigen Angaben beruht:

Planungshonorar-Verlängerung FZG-Halle (Richtpreis)	€ 1.200.-
20% Ust.	€ 240.-
Gesamtpreis	€ 1.440.-

Danke für die Einladung zur Angebotslegung und freundliche Grüße,
Peter Kitter

Vizebgm. Jutta Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung von DI Kitter bezüglich der nachträglichen Einreichung des Nebengebäudes und einer Planung einer neuen Fahrzeughalle bei der FF Rekawinkel in der Höhe von € 3.360,-- brutto beschließen.

Bedeckung: 1/163002-754 (lt. Stand: 21.06.2024: 10.000€ vorhanden)

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 12 – Postpartner/Postbox

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. J. Polzer, E. Wiesböck):

Postpartner:

Der Postpartner soll weiterhin mittels Auftrags der Stadtgemeinde Pressbaum durch die PKomm bis zum 31.03.2025 betrieben werden. Untenstehend das aktualisierte Angebot der PKomm. Die Konditionen verändern sich gegenüber dem bestehenden Auftrag nicht. Eine personelle Unterstützung durch die Stadtgemeinde Pressbaum für den Betrieb des Postpartners kann, wie im Angebot angeführt, nicht durch die Stadtgemeinde Pressbaum gestellt werden (kein Dienstposten im Dienstpostenplan vorhanden).

Beilage: Angebot PKomm (Nr. 2024/010)

Vizebgm. Jutta Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge die PKomm mit der Weiterführung des Postpartners bis 31.03.2025, analog zum GR Beschluss von 15.02.2024 Top 2 sowie Bericht in der GR Sitzung vom 20.03.2024 Top 19 beschließen.

Bedeckung und Verbuchung: 1/680-728 (Postpartner- Entgelte für sonstige Leistungen)

Wortmeldungen: StR Gruber, Vizebgm. Polzer, StR Scheibelreiter, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Ing. Ded,

Dafür: Mehrheit d. GR

**Enthaltung: Fraktion Wir, Fraktion SPÖ und GR Renner,
Mehrheitlich angenommen**



PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH

A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58/3/3

Tel: +43-2233-54243

Email: office@pkomm.at

www.pkomm.at

An die Stadtgemeinde Pressbaum

Hauptstrasse 58

3021 Pressbaum

Angebot: 2024/010

Datum: 17.06.2024

**Unser Angebot – vorübergehender Betrieb einer Postpartnerstelle
in der Hauptstraße 70, 3021 Pressbaum, Erdgeschoß**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken zur Möglichkeit der Angebotslegung für den weiteren Betrieb einer Postpartnerstelle von 01.09.2024 bis 31.03.2025 und dürfen Ihnen wie folgt anbieten.

Personalkosten pro Stunde

EUR 49,50

für den Betrieb der Postpartnerstelle sowie für den damit verbundenen organisatorischen Aufwand und Schulungsaufwand - abgerechnet wird nach tatsächlichem Stundenaufwand

Mietentgang p.M.

EUR 466,30

ca. 86 m² Fläche Kundenbereich, Garage, Büro und Aufenthaltsraum

Versicherung p.a. 01.09.2024-31.03.2025

EUR 40,00

Für den Safe des Postpartner-Betriebes
Haftpflichtversicherung des Postpartner-Betriebes wird nach Rücksprache mit Herrn Dr. Toifl in die Gemeindehaftpflicht inkludiert
Entfällt in diesem Zeitraum, da im ersten Halbjahr schon die Jahresprämie verrechnet wurde

Adaptierungen im Nutzungsbereich

nach Aufwand zzgl. 7%

Es werden jene Adaptierungen verrechnet, die für den Postpartner-Betrieb nötig sind, u.a. aus Vorgaben der Österreichischen Post AG, Vorgaben der Versicherung, behördlicher Vorgaben, etc.

Betriebskosten p.M.

EUR 580,00

ca. 86 m² Fläche Kundenbereich, Büro und Aufenthaltsraum, Kundenbereich - Pauschale gemäß Erfahrungswerten (allg. BKs, Strom, Heizung, Wasser,...)

Betriebskosten – Reinigung p.M.

EUR 550,00

ca. 86 m² Fläche Kundenbereich, Garage, Büro und Aufenthaltsraum



Dieses Angebot versteht sich vorbehaltlich der personellen Unterstützung ab 01.09.2024 durch den Auftraggeber (ausschließlich Vertretungen im Krankheits- oder Urlaubsfall), wie in einem persönlichen Gespräch mit dem Stadtamt und der Vizebürgermeisterin ausgeführt.

Unsere Preise verstehen sich exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind max. 14 Tage ab Angebotsabgabe gültig.

Dieses Angebot wird durch Auftragsvergabe zu einem befristeten Auftragsverhältnis bis zum 31.03.2025. Eine Verlängerung des Auftragsverhältnisses wird schriftlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart.

Die Angebotspreise werden im Falle einer Verlängerung durch den Auftragnehmer evaluiert und ggf. angepasst.

Über eine baldige Zusammenarbeit mit Ihnen würden wir uns freuen.
Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sollte Ihnen unser Angebot zusagen, ersuchen wir um schriftliche Bestellung.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Kleinhagauer

Geschäftsführer



PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 70
Tel: +43-2233-52232-40
Email: office@pkomm.at
www.pkomm.at

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
UID: ATU16252800

Rechnung 1019

Pressbaum, am 02.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Abwicklung und Adaptierungen des Postbetriebes für die Stadtgemeinde Pressbaum erlauben wir uns, gemäß Gemeinderats-Beschluss vom 20.03.2024 wie folgt in Rechnung zu stellen:

Beschreibung	Einzelpreis €	Menge	Summe
Personalkosten pro Stunde für den Betrieb der Postpartnerstelle sowie den damit verbundenen organisatorischen- und Schulungsaufwand – lt. Beilagen	EUR 49,50		
Arbeitszeiten Montagearbeiten Fangzaun zur Trennung Post/Pkomm 4 Std. Alarmanlage Montage 2 Std. Kameras Montage inkl. Verkabelung 6 Std. Fahrzeiten Einkauf Materialien 3,5 Std.		15,5 Std.	€ 767,25
Schulungsaufwand 2 Tage 2 Postmitarbeiter März lt. Beilage		30,5 Std. 130,50 Std.	€ 1.509,75 € 6.459,75
Rechtsberatung Vertrag Stellungnahme Dr. Ollinger			€ 1.575,00

Seite 1 von 2

Bankverbindung:
IBAN: AT51 3266 7000 0000 2717 BIC: RLNWATWWPRB
UID-Nummer ATU 666 13 499



Materialeinkauf für Adaptierung lt. beiliegender Aufstellung inkl. Belege + 7 % Aufschlag	€ 1.166,01
Mietentgang p.M. ca. 86 m² Fläche Kundenbereich, Garage, Büro und Aufenthaltsraum	€ 486,30
Versicherung p.a. 04.03.2024-31.08.2024 Für den Safe des Postpartner-Betriebes <u>einmalig</u>	€ 40,00
Betriebskosten p.M. ca. 86 m² Fläche Kundenbereich, Büro und Aufenthaltsraum, Kundenbereich - Pauschale gemäß Erfahrungswerten (allg. BKs, Strom, Heizung, Wasser,...)	€ 580,00
Betriebskosten – Reinigung p.M. ca. 86 m² Fläche Kundenbereich, Garage, Büro und Aufenthaltsraum	€ 550,00
Netto	€ 13.114,06
zuzüglich 20% gesetzliche MwSt	€ 2.622,81
Rechnungsbetrag	€ 15.736,87

Wir ersuchen um Überweisung des Rechnungsbetrages auf unser Konto
IBAN: AT51 3266 7000 0000 7117, BIC: RLNWATWWPRB bei Raiba Wienerwald.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns herzlich und verbleiben
mit den besten Empfehlungen

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH
Rechnungswesen

Gutschrift
Stadtgemeinde Pressbaum
 11. Juni 2024
 Zl. _____ Blq. _____




 D240976

Österreichische Post AG
 Filialnetz Post-Partner
 Rochusplatz 1
 1030 Wien

Tel: +43 (0) 57757 / 24339
 Fax: +43 (0) 1 400 220 822
 E-Mail: fn.vertriebskunden@post.at

Nummer: 590050273
 Auftraggeber: 21235849
 Stadtgemeinde Pressbaum
 Lieferantnummer: 0018002297

Stadtgemeinde Pressbaum
 Hauptstraße 58
 3021 Pressbaum

31. Mai 2024

Leistungszeitraum: 05.2024
Leistender: 21235849
Geschäftsstelle: 3021

Dienstleistung (lt. Beilage)	Ust-KeZi	Nettobetrag
Provision PP Abgabe	2V	320,91
Provision PP Abgabe	V2	17,30
Provision PP Abgabe	Z6	277,21
Provision PP Annahme	2V	145,76
Provision PP Annahme	V2	856,84
Provision PP Annahme	Z6	1.500,28
Provision PP Bank	V0	101,45
Provision PP Qualität	Z6	215,00
Provision PP sonstige	V0	1,12
Provision PP sonstige	Z6	109,77
Provision PP Verkauf	2V	22,03
Provision PP Verkauf	V2	32,08
Nettosumme		3.599,75 EUR
Umsatzsteuer 20,00 %		488,70
Umsatzsteuer 20,00 %		2.102,26
Umsatzsteuer 20,00 %		906,22
Umsatzsteuer 0,00 %		102,57
Gutschrift brutto		4.299,18 EUR

Die Abrechnung ist unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände sind spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erhalt dieser Abrechnung schriftlich gegenüber der Post geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Abrechnung als genehmigt. Einwendungen haben die Gründe, warum die Abrechnung unrichtig sein sollte, zu enthalten.

Gutschrift Nr. 590050273 / Rechnungsempfänger: 21002206

Seite 1 von 1

Postbox:

Im Zuge der Eröffnung des Post Partners durch die PKomm kam ergänzend die Überlegung eine 24/7 Poststation im Ortsgebiet der Stadtgemeinde Pressbaum zu errichten. Nach einer Kontaktaufnahme mit Herrn Sipötz von der österreichischen Post AG wurden die Präsentationsunterlagen übermittelt. Ergänzend wurde von ihm berichtet, dass es von der österreichischen Post AG auch sehr begrüßt werden würde, wenn im Bereich zwischen Klostergasse und Hauptstraße 72 eine solche Station ihren Platz finden könnte. Laut einer Auskunft der Post AG muss seitens der Stadtgemeinde für eine solche Installierung ein befestigter Untergrund gemäß der Grundfläche, etwa 2,5m x 1m, sowie eine Stromanschluss bereitgestellt werden. Die Post würde dann für diese Grundfläche eine Miete zahlen und die Betriebskosten dieser Poststation übernehmen. Bezüglich Platzierung im Ortsgebiet sich ein Standort beim momentanen Postpartner beim alten FF Haus, Hauptstraße 70 3021 Pressbaum anbieten. Bei so einer Poststation können sowohl Pakete als auch Briefe abgeholt und aufgegeben werden.

Beilage: Infopräsentation der Post AG

Vizebgm. Jutta Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge beschließen, dass die Post AG mit der Aufstellung einer 24/7 Postbox bei der Hauptstraße 70 in 3021 Pressbaum (altes FF Haus) beauftragt werden soll.

Der Betrieb der Station wird von der Post AG durchgeführt. Die Stadtgemeinde Pressbaum sollten dadurch, laut momentanen Stand, keine Kosten entstehen.

Wortmeldungen: GR Heuböck, GR Ing. Ded, Vizebgm. Polzer, StR Naber MA MSc, StR Auer,

Dafür: Mehrheit d. GR

**Enthaltung: Fraktion SPÖ,
Mehrheitlich angenommen**





Die Post-Stationen machen's einfach:

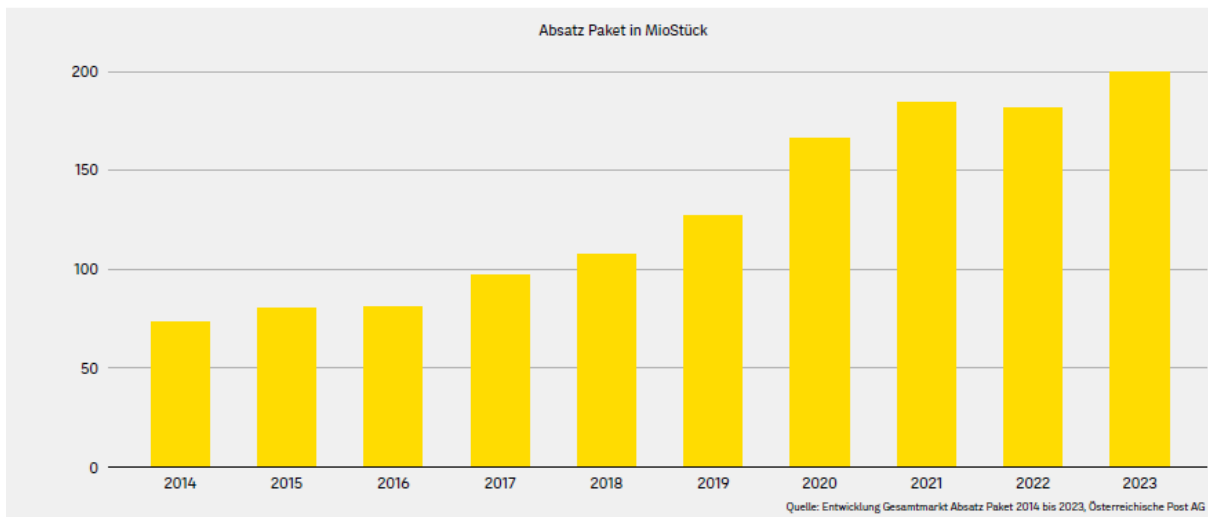
Pakete und Briefe rund um die Uhr und ganz in der Nähe versenden und empfangen.

Damit machen die Post-Stationen das Leben Ihrer Hausbewohner*innen bequemer, Ihr Wohnangebot attraktiver und wir alle tragen dazu bei, dass Zustellwege noch grüner werden.



Versandhandel boomt

Ungebremstes Wachstum Paketabsatz



Überzeugende Zustellargumente

Kund*innen schätzen
24h Verfügbarkeit und
Nähe bei der Zustellung



ZUSTELLARGUMENT	% DER NENNUNGEN
24h geöffnet	59
Paket sicher verwahrt, kann nicht verloren gehen	41
Abholprozess ist unkompliziert	39
Ist in der Nähe/zu Fuß erreichbar	37
Man braucht nicht auf Zusteller warten	34
Man vermeidet, dass das Paket irgendwo hinterlegt wird	29
Liegt auf meinem täglichen Weg	28
Bei der Abholstelle gibt es Parkmöglichkeiten	25
Fach in der Station zu öffnen ohne eine App runterzuladen	26
Benachrichtigung erfolgt elektronisch	23
Ist preisgünstiger als Zustellung zu Hause	23

Quelle: DIRECT200H Online-Befragung & Conjoint, Premium Choice Research / Haberl Research & Consulting, März 2022

Kurze Wege für Bewohner*innen



Rund um die Uhr zu Hause empfangen (kein „Gelber Zettel“)



Unkompliziert 24h von zu Hause versenden



Im „Schlafzonenradius“ der Bewohner*innen



Nachhaltiges Konzept & grüne Zustellung



Einfach und flexibel in der Aufstellung



Flächendeckendes Konzept mit >1.000 geplanten Standorten



Technische Daten GL-Gerät

Gerätehersteller
Firma KEBA 4020 Linz

Gerätetyp
KePol GL

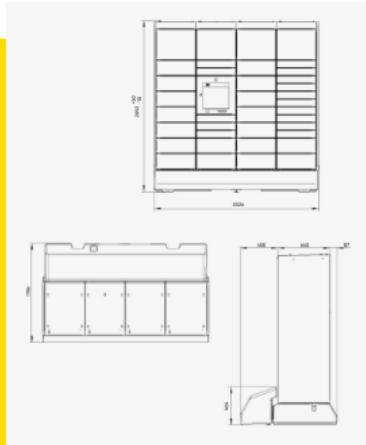
Ausmaße

Gewicht
1120kg (Sockel +560kg)

Breite
2026mm

Tiefe
793mm (Sockel +1185mm)

Höhe
2092mm (-10mm/+50mm
Justagebereich)



KePol GL Classic Kurzinformation für Pilotinstallationen



Fundament

Das Fundament ist im Geräte-
sockel integriert, keine weitere
Standortvorbereitung bzw.
Bodenverankerung erforderlich.

Statik

Die Anforderungen wurden von einem
Ziviltechniker Büro des Herstellers
KEBA statisch berechnet. Desgleichen
wurden Windlasten berücksichtigt.



Konstruktion

Die Abholstation ist aus pulver-
beschichtetem Stahlblech gefertigt und
ist gegen Witterungseinflüsse (Betriebs-
temperatur -25°C bis +45°C) resistent.

Differenzierung durch Zukunftsorientierung

Vorteile für Wohnbau-
genossenschaften &
Bewohner*innen



Kürzere Wege für Bewohner*innen



24h Verfügbarkeit



Sichere Verwahrung der Sendungen



Kein Warten auf die Zusteller*in



Attraktiveres Wohnangebot durch smarte Lösungen



Einfach und flexibel in der Aufstellung



Keine Kosten für Wohnbaugenossenschaften*

* Jährliche Strompauschale der Österreichischen Post

Umsetzungsoptionen Post-Stationen



Die vielseitigen SB-Lösungen der Österreichischen Post



TECHNISCHE DATEN GL-GERÄT



ELEKTRISCHER ANSCHLUSS:

- Der Automat wird mit 230 VAC versorgt.
- Die Stromversorgung muss den nationalen rechtlichen Vorschriften entsprechen. Für jede KePol Stromversorgung muss ein Fehlerstromschutzschalter verwendet werden.
- Für die Stromversorgung muss ein eigener Stromkreis vorgesehen werden der mit max. 16 A abgesichert ist.
- Es sind TN oder TT Versorgungsnetze zu verwenden. IT Versorgungsnetze sind nicht zulässig.
- Im Versorgungsstromkreis muss eine leicht zugängliche Trennvorrichtung vorgesehen werden! Wenn eine Steckdose als Trennvorrichtung vorgesehen ist, muss sie in der Nähe des Automaten und leicht zugänglich installiert sein. Andernfalls muss zusätzlich eine leicht zugängliche Trennvorrichtung in der Gebäudinstallation vorgesehen werden.
- Das Gerät ist bis zur Überspannungskategorie III gemäß EN 62368-1 einsetzbar. Überspannungskategorie III heißt: Transiente Spannungen im 230V-Netz können mit bis zu 4 kV vorkommen.
- Die Erdung des Automaten erfolgt über die Zuleitung (Schutzklasse I).
- Für die Kabel müssen geeignete Leerrohre im statisch belastbaren Untergrund vorgesehen werden (maximaler Durchmesser: 40 mm).
- Bei Verlegung auf Putz im Personenzugriff müssen Panzerrohre verwendet werden. Die Kabelzuführung darf für Dritte nicht zugänglich sein.

Spannungsanschluss:	Einphasenanschluss mit Wieland RST Mini Rundsteckverbinder im Gerät. Anschlusskabel mit Wielandstecker RST2013 und Wielandbuchse RST Mini. Für bauseitiges Stromversorgungskabel: 
	Steckverbinder RST2013S B1 ZR1 SW Artikelnummer: 96.032.4053.1.
Geeignete elektrische Netze:	TN-Netz oder TT-Netz (ausgeschlossene Netze: IT Netze)
Netzspannung:	230 V _{AC}
Netzfrequenz:	50 - 60 Hz
Nennstrom CON:	10 A
Typischer Dauerstrom (CON + 8 MOD, Lüfter AN, Heizung AUS, Licht AUS, Standby):	0,5 A
Schutzklasse:	Schutzklasse I (nach EN 62368-1; Schutzerdung)
Leiterquerschnitt des Versorgungskabels:	3 x 2,5 mm ²
Zusätzlicher Schutzleiter / Potentialausgleichsleiteranschluss:	Mit Überspannungsschutzeinrichtung bis zu 16 mm ² anschließbar. Wird dieser Anschluss verwendet, ist dieser mit dem entsprechenden Symbol zu kennzeichnen (IEC 60417-5017 (DB:2002-10)).
Überspannungskategorie:	III (nach EN 62368-1; Tabelle 13)
Kabelzuführung (Versorgung):	Über Kabeleinführung im Sockel
Telekommunikations / Netzwerk-Anschluss:	Bluetooth LTE NB-IoT

**Zu top 13 – Auftragsvergabe DI Denk – Digitaler Leistungskataster
Sachverhalt: (vorber. Vizebgm.Burtscher / Werner Dibl):**

Es wäre 2024/2025 der digitale Leitungskataster fertig zu stellen. Die Fertigstellung wurde immer wieder aufgeschoben. Die Frist Ende 2025 ist eine Forderung des Landes NÖ und von deren Erledigung stehen zukünftige Förderungen bei ABA und WVA in Abhängigkeit.

Die diesbezüglichen Ingenieursleistungen wären zu vergeben. Es liegen 3 Angebote vor (jeweils Nettosummen, exkl.Ust.):

- IBL Ziviltechniker GmbH	166.375,00 €
- Steinbacher + Steinbacher ZT GmbH	153.500,00 €
- Ingenieurbüro Denk GmbH	141.625,00 €

Das Büro Denk machte auch die ersten beiden Abschnitte.

Es ist nunmehr beabsichtigt, die Fertigstellung des digitalen Leitungskatasters zu beauftragen. Vorweg die Ingenieurleistungen, im Anbot ist die Leistung für die Erstellung des förderfähigen Leitungskataster beschrieben.

ABA Umfang: 25.000 lfm Kanalleitungen und 950 Anschlussleitungen,
WVA Umfang: Leitungskataster Wasserleitung 30.000 lfm
Kosten: 141.625,00 €

Folglich gelangt die gesamte ABA und WVA in Darstellung eines digitalen Leitungskatasters. Für 2024 sollen die ergänzenden Dienstleistungen für die Kanalreinigung und der Kamerabefahrungen ausgeschrieben werden, eine diesbezügliche Vergabe soll dann per 1.1.2025 (Budget u VA 2025) erfolgen. Je nach finanzieller Lage hat die Restfinanzierung allenfalls mit einem neu zu vergebenden Darlehen zu erfolgen. Das gegenständliche Vorhaben ist im mittelfristigen Finanzplan mit einer Gesamtsumme von € 340.000 ausgewiesen.

Die Bedeckung setzt den GR-Beschluss des NVA 2024 voraus und wäre damit unter 5/851240-070000 ABA digitaler Kataster gegeben.

Beilagen:

Anbot Denk

Anbot Steinbacher

Anbot IBL

Ausschussempfehlung vom 13.02.2024 *EINSTIMMIG*

Vizebgm.ⁱⁿ Burtscher stellt den

Antrag:

der GR möge die Ingenieurbüro Denk GmbH mit der Erstellung des digitalen Katasters für restliche ABA und WVA der Stadtgemeinde mit der Projektbezeichnung ABA BA 103 beauftragen. Diesbezügliches Angebot vom 11.12.2023 in der Höhe von EUR 141.625,00 exkl.Ust. liegt vor.

**Die Bedeckung ist gegeben (positiver GR-Beschluss zum NVA 2024 vorausgesetzt):
Verbuchung unter der HH-Stelle:**

5/851240-070000 ABA digitaler Kataster

Die Differenz von EUR 11.625 zu den vorgesehenen EUR 130.000 gg.über dem Angebot soll mit der Finanzierung im VA 2025 bedeckt werden.

In der GR-Sitzung am 26.06.2024 wurde die HH 5/851240-070000 ABA digitaler Kataster abgefragt und es sind mit Stand von 26.06.2024 € 232.000,-- vorhanden.

Wortmeldungen: StR Gruber, StR Naber MA MSc, GR DI Schoder,

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

ABA Pressbaum BA 103
Ost, Brantienmais, Barberg, Restgebiete
Leitungsinformationssystem

Zusammenstellung Honorar

<u>Leitungskataster</u>	03L	25 000	m	
<u>Abwasserbeseitigungsanlage</u>				
Summe (exkl. USt)		€		74 125,00
<u>Leitungskataster</u>	03L	30 000	m	
<u>Wasserversorgung</u>				
Summe (exkl. USt)		€		67 500,00
Zwischensumme (exkl. USt)		€		141 625,00
Honorarsumme (exkl. USt)		€		141 625,00
+20% Mehrwertsteuer		€		28 325,00
<u>Summe Leitungskataster ABA und WVA (inkl. Mwst.)</u>		€		<u>169 950,00</u>

Ingenieurbüro Dank GmbH
2351 Wt. Mauls, Tengen, 16/1/133
Tel: 02233/ 329 278 Fax: -15
email: info@ib-dank.de

11.12.2023
Datum, timenmäßige Fertigung

ABA Pressbaum BA 103 - Honorarangebot (Anteil ABA)

Leistungsverzeichnis - Leitungskataster - Abwasserbeseitigungsanlage

Lagerichtiger digitaler Bestandsplan, Kanalkataster

1. Grundlagenenerhebung vor Ort

Beschaffung und Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und Grundlagen für die weiteren Arbeitsschritte gemeinsam mit dem Auftraggeber, erforderliche Begehungen in der Natur.

Suchen und Freilegen der Deckel, Aufwendungen für zusätzlich auftretende Schwierigkeiten, etc.

Anmerkung: Da der Aufwand für Altbestände aufgrund der teilweise nicht auffindbaren Schächte ungleich höher ist als für den Neubestand wird der Aufwand für Begehungen etwas höher angesetzt.

nach Aufwand geschätzt:

15 Std.	à	100,00 €	€	1 500,00
---------	---	----------	---	----------

2. Erstellung eines digitalen Bestandsschemas des Kanals

durch Übertragung vorhandener Abrechnungspläne aus der Bauausführung.

Die vom AG übergebenen analogen Pläne werden aufgrund der in diesen Plänen eingetragenen Längen und Lageinformationen in eine ebenfalls vom AG beigegebene digitale Katastermappe DKM übertragen.

Im digitalen Bestandsschema ist die Kanalgeometrie durch einfache digitale Zeichnungselemente (Linien, Kreise, Punkte) mit der aus den analogen Plangrundlagen zu entnehmenden Lagegenauigkeit dargestellt.

Zugehörige Sachdaten wie zB. Höhen über Adria, Material, Durchmesser, Gefälle und Länge von Leitungen sind durch Beschriftung der Zeichnungselemente ersichtlich. Die Lieferung erfolgt in Form von ACAD-Files (DWG-File) bzw. im DXF-Format.

a) digitales Bestandsschema erstellen

25 000 lfm	à	0,15 €	€	3 750,00
------------	---	--------	---	----------

b) Anlage eines einheitlichen Ordnungssystems (Schachtbezeichnung)

Nach Genehmigung des digitalen Bestandsschemas durch den AG wird ein Netzplan mit Gliederung in Teilnetze, Kanalart, Strang- und Schachtbezeichnung angefertigt.

Das dabei verwendete Bezeichnungssystem für Haltungen und Stränge erfolgt codiert (nur numerisch).

Die Codierung enthält zB. die Kanalart, die Haupt- bzw. Nebenstrangbezeichnung, die durchlaufende Numerierung der Haltungen und Schächte, sowie eine zusätzliche Stelle für nachträglich eingefügte Schächte.

Die exakte Codierung wird nach Vorlage eines entsprechenden Entwurfes vom AG festgelegt.

25 000 lfm Kanal	à	0,15 €	€	3 750,00
------------------	---	--------	---	----------

3. Erstellung eines digitalen koordinativ vermessenen Bestandsplanes

durch Übertragung der Ergebnisse der optischen Schachtsinspektion unter Beachtung vorhandener Lagepläne auf Grundlage einer vorhandenen terrestrischen (koordinativen) Vermessung.

Die Bestandspläne enthalten den lagerichtigen dreidimensionalen Kanakverlauf (Schacht-, Zu- und Ablaufrohrsohlhöhen ü. Adria), Angaben über Material, Profilart, Durchmesser und Gefälle der Kanal-Hauptleitungen.

Die Einarbeitung von Anschlussleitungen bzw. die Anlage eines einheitlichen Ordnungssystems für Schächte und Haltungen werden nach gesonderten Positionen abgerechnet.

Terrestrisch nicht vermessene Blindschächte, verdeckte Schächte, blinde Kammern zur Anschlusseinbinung, Dimensionen-, Material- und Richtungsänderungen, blinde Einmündungen innerhalb von Hauptleitungen (meist nur bei älteren Anlagen anzutreffen)

werden aufgrund den Ergebnissen aus der TV-Untersuchung lagemäßig rekonstruiert und nach gesonderter Position verrechnet.

Im digitalen Bestandsplan ist die Kanalgeometrie durch einfache digitale Zeichnungselemente (Linien, Kreise, Punkte) lagerichtig im Gauß-Krüger-Koordinatensystem dargestellt.

Zugehörige Sachdaten wie zB. Höhen über Adria, Material, Durchmesser, Gefälle und Länge von Leitungen sind durch Beschriftung der Zeichnungselemente ersichtlich. Die Lieferung erfolgt in Form von ACAD-Files (DWG-File) bzw. im DXF-Format.

25 000 lfm Freispiegelleitung	à	0,80 €	€	20 000,00
0 lfm Druckleitung	à	0,50 €	€	0,00

ABA Pressbaum BA 103
Ost, Breitenmais, Bartberg, Restgebiete
Leitungsinformationssystem

4. Eintragen von Anschlussleitungen (wie z.B. Hausanschlüsse, Straßeneinläufe, Schachtanschlüsse, etc.)

a) aus vorhandenen Einmaßblättern (Baufirma, Bauhof etc.)

Die Anschlussleitungen werden aufgrund der aus den Einmaßblättern entnehmbaren Informationen über Lage und Tiefe der Anschlussleitung auf Basis der vorhandenen bzw. vom AG beigestellten digitalen Grundlagen (Naturstandsaufnahme, digitalen Katastermappe, etc.) eingetragen.

Angaben über Material, Profilart, Durchmesser und Tiefe der Anschlussleitungen werden in dem aus den beigestellten Unterlagen entnehmbaren Umfang eingetragen.

50 Stk.	à	22,00 €	€	1 100,00
---------	---	---------	---	----------

b) durch Rekonstruktion der Leitungen aus der TV-Untersuchung

Anschlussleitungen an Halungen für die keine Einmaßblätter vorhanden sind (Altbestand oder nachträgl. eingebaute Anschlüsse) werden aufgrund der bei der TV-Inspektion erhobenen Stationierung und Einmündungsrichtung eingetragen (die TV-Untersuchung muss in digitaler Form vorliegen).

Zur Darstellung der Anschlussleitung wird ein zweiter Punkt in einem lotrechten Abstand von ca. 7,0 m (je nach Straßenbreite) zur Einmündungsstelle in die Kanalhauptleitung errechnet.

Zusätzliche Angaben betreffend Material, Durchmesser, etc. der Anschlussleitung werden in dem bei der TV-Untersuchung protokollierten Umfang eingetragen.

850 Stk.	à	8,50 €	€	7 225,00
----------	---	--------	---	----------

c) Einscannen von Hausanschlussprotokollen und Verknüpfung mit dem zum zugehörigen Hausanschluß in der Datenbank

Das analoge Hausanschlussprotokoll A4 wird mittels eines Flachbrettscanners in digitale Form übergeführt und im JPG-Format gespeichert. Ist die Lieferung einer Datenbank vorgesehen, wird die Bilddatei mit dem zugehörigen digitalen Datensatzes der Anschlussleitung in der Datenbank verknüpft.

Die Verknüpfung erfolgt über die Dokumentenverwaltung des AG (z.B. Basis-Dokumentenverwaltung, GeoGIS-Dokumentenverwaltung, etc.)

50 Stk.	à	5,00 €	€	250,00
---------	---	--------	---	--------

5. Digitaler Leitungs- bzw. Kanalkataster - Datenbank

Aufbau eines digitalen Leitungs- bzw. Kanalkatasters im Zuge der Bestandsplanerstellung durch Einarbeitung sämtlicher Haltings-, Schacht- und Anschlussdaten (sowohl Stamm- als auch ev. vorhandene Zustandsdaten) und Verspeicherung der koordinativ vermessenen Kanalgeometrie in eine Datenbank. Damit wird die erstellte digitale Leitungsdokumentation gisfähig.

25 000 lfm	à	0,70 €	€	17 500,00
------------	---	--------	---	-----------

Anmerkung: Bei nachträglicher Einarbeitung digitaler Daten ins GIS-System ist der Aufwand höher, da der Datenbankaufbau separat (getrennt von der Bestandsplanerstellung) erfolgen muss.

6. Ergänzungsarbeiten nach tatsächlichem Aufwand

Über den angebotenen Leistungsumfang hinausgehende Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand und nur nach Rücksprache mit dem AG durchgeführt. Für die Förderfähigkeit des Kanalkatasters sind auf jeden Fall Daten wie Baujahr, Wartungsintervalle,

Ergänzungsarbeiten oder zusätzliche Arbeiten wie:

- die zusätzliche Verspeicherung von Daten (Baujahr, Bauabschnitt, Wasserrechtsbescheide, etc.)
- Erhebung umweltrelevanter Parameter (Grundwasserverhältnisse, Bodenarten, Bettung, etc.)
- Editierung von fehlerhaften Daten (z.B. aus der TV-Untersuchung)
- erforderliche Korrekturen an beigestellten Datenbeständen
- etc.

geschätzter Aufwand

30 Std.	à	100,00 €	€	3 000,00
---------	---	----------	---	----------

ABA Pressbaum BA 103
Ost, Breitenmais, Bartberg, Restgebiete
Leitungsinformationssystem

Bauliche Zustandsbewertung, Sanierungskonzept

7. Übernahme von beigestellten TV-Untersuchungsdaten u Druckprüfungen

Die Daten aus der TV-Untersuchung werden aus den vom AG beigestellten Dateien in die Datenbank eingearbeitet. Die TV-Daten sind im Austauschformat ISYBAU Typ-H (jeweils letztgültige Version) zu übergeben.

Die Einspielung der TV-Daten in die Datenbank ist weiters Grundlage für :

- eine Rekonstruktion von Anschlussleitungen bei fehlen von Anschlussprotokollen (zB. Altbestand).
- ein Auffinden und eine graphische Ermittlung von nicht dokumentierten Blindschächten, Dimensions- bzw. Materialwechsel, Richtungsänderungen innerhalb von Hauptleitungen (zB. Altbestand).
- für eine normierte Zustandsbewertung des Kanalanetzes (gemäß ISYBAU, ATV bzw. gem. ÖWAV-Regelblatt 21)

25 000 lfm	à	0,15 €		€	3 750,00
------------	---	--------	--	---	----------

8. Elektronische Auswertung der Einzelschäden und vorläufige Zustandsklassifizierung der Haltungen

Mit der vorläufigen Zustandsklassifizierung wird einen ersten gesamter und durch einen Fachingenieur kontrollierten Überblick über den Zustand des Kanalsystems geschaffen. Gleichzeitig sollen auch unmittelbar erforderliche Sofortmaßnahmen festgestellt und dargelegt bzw. eine erste Prioritätenliste erstellt werden.

Anhand der vorläufigen Zustandsklassifizierung kann einerseits die weitere Vorgangsweise (zeitlich und inhaltlich) und andererseits der erforderliche Umfang bzw. Detaillierungsgrad der zur endgültigen Zustandsbewertung erforderlichen umweltrelevanten Parameter (Lage des Grundwasserspiegels, Wasserschutzgebiete, sonst. Wasserrechte, Abwasserbeschaffenheit, etc.) mit dem Betreiber bzw. der Behörde festgelegt werden.

Aufgrund der numerischen Zusätze werden die Schadensklassen für die Einzelschäden elektronisch ermittelt. Aufgrund der Einzelschäden wird eine erste elektronische Ermittlung der baulichen Zustandsklassen durchgeführt, wobei umweltrelevante Parameter (Grundwasserhältnisse, Bettung, Bodenarten etc.) noch nicht berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der optischen Inspektion und der vorläufigen Zustandsklassifizierung werden durch einen Fachingenieur auf Plausibilität überprüft. Dabei werden insbesondere die elektronisch ermittelten Zustandsklassen 4 und 5 (lt. ÖWAV-Regelblatt 21) einer ersten Sichtung für Festlegung von Sofortmaßnahmen unterzogen. Die so ermittelten vorläufigen Zustandsklassen der Haltungen werden gemäß ÖWAV-Regelblatt 21 farblich dargestellt.

Hinweis: Eine detaillierte Zustandsbewertung findet durch Berücksichtigung der umweltrelevanten Parameter und durch Sichtung der Videobänder im Zuge der Durchführung der Schadensanalyse statt. Eine Umstufung der Haltungen in andere Zustandsklassen ist im Zuge der detaillierten Zustandsbewertung nicht nur möglich sondern auch durchaus zu erwarten.

Anmerkung: Die TV - Befahrung muß nach ISYBAU bzw. ATV durchgeführt werden. Dabei sind die numerischen Zusätze nach ATV M143 bzw. ATV M149 zu erfassen.

Bei Fehlen der numerischen Zusätze muss vom Inspekteur bereits eine Vorklassifizierung der Einzelschäden nach ISYBAU vorgenommen worden sein (nur in Ausnahmefällen zulässig).

Notwendige Korrekturen fehlerhafter (falsche Schadensansprache, etc.) oder unvollständiger TV-Untersuchungsdaten (nicht erkannte Mängel, etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand in Absprache mit dem AG verrechnet.

25 000 lfm	à	0,15 €		€	3 750,00
------------	---	--------	--	---	----------

Sonstige Leistungen, Nebenkosten

9. Erstellung Leistungsverzeichnis und Anbotsprüfung

Für die erforderlichen Reinigungs-, Inspektions- bzw. Prüfmaßnahmen wird ein Leistungsverzeichnis erstellt.

Nach Durchführung der Angebotsprüfung wird ein Prüfbericht mit Vergabevorschlag erstellt.

a) Erstellung LV und Anbotsprüfung für Kanal- und Schachtreinigung

Ausarbeitung eines Leistungsverzeichnisses für die Kanalhochdruckreinigung der zu untersuchenden Kanäle in Zusammenarbeit mit dem AG.

Durchführung der Angebotsprüfung und Erstellung einer Vergabeempfehlung.

1 PA	à	750,00 €		€	750,00
------	---	----------	--	---	--------

b) Erstellung LV und Anbotsprüfung für Haltungs-Inspektion

Ausarbeitung eines Leistungsverzeichnisses für die optische Inspektion der zu untersuchenden Kanäle in Zusammenarbeit mit dem AG. Die TV-Untersuchung ist nach ISYBAU 1/98 durchzuführen und zu liefern.

Durchführung der Angebotsprüfung und Erstellung einer Vergabeempfehlung.

1 PA	à	750,00 €		€	750,00
------	---	----------	--	---	--------

c) Erstellung LV und Anbotsprüfung für Schächtspektion

Ausarbeitung eines Leistungsverzeichnisses für die optische Inspektion der zu untersuchenden Schächte in Zusammenarbeit mit dem AG. Die TV-Untersuchung ist nach ISYBAU 1/98 durchzuführen und zu liefern.

Durchführung der Angebotsprüfung und Erstellung einer Vergabeempfehlung.

1 PA	à	750,00 €		€	750,00
------	---	----------	--	---	--------

d) Überwachung und Abrechnung der Zustandserfassung

- Rechnungskontrolle Prüfmaßnahmen
- Editierung von fehlerhaften Daten (zB. aus der TV-Untersuchung)
- erforderliche Korrekturen an beigestellten Datenbeständen

20 Std	à	100,00 €		€	2 000,00
--------	---	----------	--	---	----------

10. Förderabwicklung

Abwicklung des Förderverfahrens für den gesamten Leitungskataster unter Mithilfe der Gemeinde nach den gültigen Richtlinien.

a) Erstellung Förderunterlagen, Einreichung, Abwicklung, etc.

1 PA	à	800,00 €		€	800,00
------	---	----------	--	---	--------

ABA Pressbaum BA 103
Ost, Breitenmais, Bartberg, Restgebiete
Leitungsinformationssystem

b)	Erstellung der Kollaudierungsunterlagen			
	Erstellung der Kollaudierungsunterlagen und Einreichung bei der Förderstelle.			
	15 Std	à	100,00 €	€ 1 500,00

11. Konvertieren und Überspielen aller Daten und Pläne

a)	Konvertieren aller Daten in Gis Daten zum einlesen in die gängigen GIS Systeme.			
	Die Erzeugten Shape Files beinhalten die geografischen Daten aller Kanalobjekte und sind für die Darstellung in einen GIS Programm und für Ausdrucke 1:500 bis 1:1000 optimiert. Außerdem weisen sie alle förderrelevanten Daten auf, welche für Standard GIS Abfragen und Analysen herangezogen werden können.			
	5 Std	à	100,00 €	€ 500,00

12. Nebenkosten, die anfallen, sowie Kopien, Unterlagen vom Vermessungsamt etc.

anfallende Nebenkosten werden nach tatsächl. Aufwand verrechnet

Anmerkung: zB.: Anreisen, Farb oder Monochromplottungen, Vervielfältigungen, Arbeitspläne, Kopien, Unterlagen vom Vermessungsamt, etc.

geschätzter Aufwand				
1 Pauschale	1 500,00 €	€	1 500,00	

Summe (exkl. USt.) € **74 125,00**

Gesamtsumme (exkl. USt.) 74 125,00

Ingenieurbüro Denk GmbH
2351 Wr. Neudorf, Trübenstr. 10/1/133
Tel.: 02236 320 276 Fax: -15
e-mail: office@denk-laser.at

ABA Pressbaum BA 103 - Honorarangebot (Anteil WVA)

Leistungsverzeichnis - Leitungskataster Wasserversorgung**Lagerichtiger digitaler Bestandsplan, Wasserleitungskataster****1. Grundlagenerhebung vor Ort**

Beschaffung und Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und Grundlagen für die weiteren Arbeitsschritte gemeinsam mit dem Auftraggeber, erforderliche Begehungen in der Natur.

Suchen und Freilegen der Schieber, Aufwendungen für zusätzlich auftretende Schwierigkeiten, etc.

Anmerkung: Da der Aufwand für Altbestände aufgrund der teilweise nicht auffindbaren Schieber und Leitungstrassen ungleich höher ist als für den Neubestand wird der Aufwand für Begehungen etwas höher angesetzt.

nach Aufwand geschätzt:

15 Std.	à	100,00 €	€	1 500,00
---------	---	----------	---	----------

2. Konstruktion von digitalen Bestandsplänen

mit Rekonstruktion der Leitungen aus Naturstand (Schieber, Hydranten) und Übertragung aus den vorhandenen Bestandsplänen und Begehungen (Rohrdimension, Werkstoff, Tiefe, etc. soweit aus vorhandenen Plänen ersichtlich oder durch den AG bekanntgegeben).

a) Ortsnetz				
ca. 30 000 lfm	à	0,75 €	€	22 500,00
b) Transportleitungen, Quellfassungen				
ca. 0 lfm	à	0,50 €	€	0,00

3. Eintragen von Anschlußleitungen

a) aus vorhandenen Einmaßblättern (Baufirma, Bauhof etc.)

Die Anschlußleitungen werden aufgrund der aus den Einmaßblättern entnehmbaren Informationen über Lage und Tiefe der Anschlußleitung auf Basis der vorhandenen bzw. vom AG beigestellten digitalen Grundlagen (Naturstandsaufnahme, digitalen Katastermappe, etc.) eingetragen.

Angaben über Material, Profilart, Durchmesser und Tiefe der Anschlußleitungen werden in dem aus den beigestellten Unterlagen entnehmbaren Umfang eingetragen.

ca. 50 Stk.	à	22,00 €	€	1 100,00
-------------	---	---------	---	----------

b) aus dem Naturbestand mit Sachdaten

Die Anschlußleitungen werden auf Basis der Naturvermessung (Hauswasserschieber) lotrecht zur angeschlossenen Liegenschaft bzw. zur Hauptleitung eingetragen.

Sind Angaben über Material, Profilart, Durchmesser und Tiefe der Anschlußleitungen vorhanden werden diese Informationen in dem aus den beigestellten Unterlagen entnehmbaren Umfang eingetragen.

ca. 400 Stk.	à	12,00 €	€	4 800,00
--------------	---	---------	---	----------

c) aus dem Naturbestand ohne Sachdaten

Die Anschlußleitungen werden auf Basis der Naturvermessung (Hauswasserschieber) lotrecht zur angeschlossenen Liegenschaft bzw. zur Hauptleitung eingetragen.

Über Material, Profilart, Durchmesser und Tiefe der Anschlußleitungen ist keine Information vorhanden und kann daher nicht in die Datenbank eingetragen werden.

ca. 500 Stk.	à	8,50 €	€	4 250,00
--------------	---	--------	---	----------

d) Einscannen von Hausanschlussprotokollen und Verknüpfung mit dem zum zugehörigen Hausanschluss in der Datenbank

Das analoge Hausanschlussprotokoll A4 wird mittels eines Flachbrettscanners in digitale Form übergeführt und im JPG- bzw. PDF-Format gespeichert. Ist die Lieferung einer Datenbank vorgesehen, wird die Bilddatei mit dem zugehörigen digitalen Datensatzes der Anschlußleitung in der Datenbank verknüpft.

Die Verknüpfung erfolgt über die Dokumentenverwaltung des AG (z.B. Basya-Dokumentenverwaltung, GeoGIS-Dokumentenverwaltung, etc.)

ca. 50 Stk.	à	5,00 €	€	250,00
-------------	---	--------	---	--------

4. Detaillierte Knotenkonstruktion

Detaillierte Übertragung der vorhandenen Knotenpunktskizzen mit der aus den Protokollen entnehmbaren Formteilen und Verspeicherung der Sachdaten (Material, Durchmesser, Hersteller, etc.) in der Datenbank bzw. im GIS-System.

Die detaillierte Knotendarstellung wird derart erzeugt, dass in Abhängigkeit vom gewählten Zoomfaktor (M1:2000, M 1:1000-500, M1:20-50) der

80 Knoten	à	35,00 €	€	2 800,00
-----------	---	---------	---	----------

5. Digitaler Leitungs- bzw. Wasserleitungskataster - Datenbank

Aufbau eines digitalen Leitungs- bzw. Wasserleitungskatasters im Zuge der Bestandsplanerstellung durch Einarbeitung sämtlicher Sachdaten und Verspeicherung der koordinativ vermessenen Geometriedaten in eine Datenbank.

Damit wird die erstellte digitale Leitungsdokumentation gisfähig.

ca. 30 000 lfm	à	0,70 €	€	21 000,00
----------------	---	--------	---	-----------

ABA Pressbaum BA 103
Ost, Breitenmaier, Bartberg, Restgebiete
Leitungsinformationssystem

6. Ergänzungsarbeiten nach tatsächlichem Aufwand

Über den angebotenen Leistungsumfang hinausgehende Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand und nur nach Rücksprache mit dem AG durchgeführt. Für die Förderfähigkeit des Kanalkatasters sind auf jeden Fall Daten wie Baujahr, Wartungsintervalle, Wartungsplan, etc. in der

Ergänzungsarbeiten oder zusätzliche Arbeiten wie:

- die zusätzliche Verspeicherung von Daten (Baujahr, Bauabschnitt, Wasserrechtsbescheide, etc.)
- Erhebung umweltrelevanter Parameter (Grundwasserverhältnisse, Bodenarten, Bettung, etc.)
- Editierung von fehlerhaften Daten (z.B. aus der TV-Untersuchung)
- erforderliche Korrekturen an beigestellten Datenbeständen
- etc.

geschätzter Aufwand

10 Std.	à	100,00 €	€	1 000,00
---------	---	----------	---	----------

Bauliche Zustandsbewertung

7. Zustandsbeurteilung

Für die Förderfähigkeit der Katastererstellung ist es notwendig eine Zustandsanalyse über die Wasserversorgungsanlage durchzuführen.

Zu der Wasserversorgungszustandsanalyse zählen:

- Zustandsdaten (Wasserverlustanalyse)
- Bemessungsdaten
- Betriebsdaten
- etc.

Da der dazu erforderliche Aufwand derzeit nicht bekannt ist wird die Zustandsbeurteilung auf Stundenbasis angeboten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

geschätzter Aufwand ca. 15 Stunden

40 Std.	à	100,00 €	€	4 000,00
---------	---	----------	---	----------

Sonstige Leistungen, Nebenkosten

8. Förderansuchen

Abwicklung des Förderverfahrens für den gesamten Leitungskataster unter Mithilfe der Gemeinde nach den gültigen Richtlinien.

- a) Erstellung Förderunterlagen, Einreichung, Abwicklung, etc.

1 PA	à	800,00 €	€	800,00
------	---	----------	---	--------

- b) Erstellung der Kollaudierungsunterlagen

Erstellung der Kollaudierungsunterlagen und Einreichung bei der Förderstelle.

15 Std	à	100,00 €	€	1 500,00
--------	---	----------	---	----------

9. Konvertieren und Überspielen aller Daten und Pläne

- a) Konvertieren aller Daten in GIS Daten zum Einlesen in die gängigen GIS Systeme.

Die Erzeugten Shape Files beinhalten die geografischen Daten aller Kanalobjekte und sind für die Darstellung in einem GIS Programm und für Ausdrucke 1:500 bis 1:1000 optimiert. Außerdem weisen sie alle förderrelevanten Daten auf, welche für Standard GIS Abfragen und Analysen herangezogen werden können.

5 Std	à	100,00 €	€	500,00
-------	---	----------	---	--------

10. Nebenkosten, die anfallen, sowie Kopien, Unterlagen vom Vermessungsamt etc.

anfallende Nebenkosten werden nach tatsächl. Aufwand verrechnet

Anmerkung: z.B.: Anreisen, Vervielfältigungen, Arbeitspläne, Kopien, Unterlagen vom Vermessungsamt, etc.

geschätzter Aufwand

1 Pauschale	à	1 500,00 €	€	1 500,00
-------------	---	------------	---	----------

Summe (exkl. USt.)

€ 67 500,00

Gesamtsumme (exkl. USt.)

67 500,00

Ingenieurbüro Denk GmbH
2351 Wr. Neudorf, Triesterstr. 10/1/133
Tel.: 02236 / 370 776 Fax: -15
e-mail: office@ingenieurdenk.at

Dibl Werner

Von: johann@steinbacher.co.at
Gesendet: Donnerstag, 28. Dezember 2023 11:23
An: Dibl Werner
Betreff: Angebot für LIS ABA Pressbaum BA 103

Sehr geehrter Herr Bauamtsdirektor Dibl!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Angebotslegung bezüglich ABA Pressbaum BA 103 – Leitungsinformationssystem (Ost, Brentenmais, Bartberg, Restgebiete) und bieten die hierfür erforderlichen Leistungen wie folgt an:

ABA:

Umfang:

- 25.000 lfm Kanalleitungen und 950 Anschlussleitungen

Unsere Leistungen zur Erstellung eines förderfähigen Leitungskatasters:

- Fördereinreichung und Förderabwicklung
- Erstellung Leistungsverzeichnis für Kanalreinigung und Kanalinspektion (TV-Befahrung)
- Angebotsprüfung samt Prüfbericht und Preisspiegel
- Ausarbeitung eines Vergabevorschlages
- Auswertung der Befahrungsdaten
- Bauliche Zustandsbewertung des Kanalnetzes
- Erstellung eines Sanierungskonzeptes auf Basis der Zustandsbewertung
- Erstellung des digitalen Kanalkatasters nach den Vorgaben der Förderstelle
- Einspielen des Kanalkatasters im Gemeindeamt samt Einschulung

Angebot für LIS – Kanal:

- Pauschale netto € 79.500,00

WVA:

Umfang:

- 30.000 lfm Kanalleitungen und 950 Anschlussleitungen

Unsere Leistungen zur Erstellung eines förderfähigen Leitungskatasters:

- Fördereinreichung und Förderabwicklung
- Erstellung digitaler Bestandspläne
- Erstellung digitaler Knotenpunktpläne (80 Stück)
- Bauliche Zustandsbewertung des Wasserleitungsnetzes
- Durchführung einer Wasserverlustanalyse
- Erstellung des digitalen Wasserleitungskatasters nach den Vorgaben der Förderstelle
- Einspielen des Wasserleitungskatasters im Gemeindeamt samt Einschulung

Angebot für LIS – Wasser:

- Pauschale netto € 74.000,00

Zusammenfassung:

Unser Angebot für ABA Pressbaum BA 103 -Leitungsinformationssystem lautet:

- Kanal	netto € 79.500,00
- Wasser	netto € 74.000,00
- Gesamt	netto € 153.500,00

Wir sichern eine gewissenhafte Leistungserbringung zu und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

DI Johann Steinbacher

STEINBACHER + STEINBACHER ZT GMBH

Isbarygasse 20/II/10, 1140 Wien

Tel.: +43/1/416 49 27 - 11

Mobil: +43/664 401 22 53

Fax: +43/1/416 49 27 - 20

Email: wien@steinbacher.co.at

Internet: www.steinbacher.co.at

Diese Information und eventuelle Anhänge sind vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den oder die genannten Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat sein, ersuchen wir Sie, uns unverzüglich zu informieren und die Nachricht zu löschen. Für elektronisch zur Verfügung gestellte Unterlagen wird seitens der STEINBACHER + STEINBACHER ZT GMBH keine wie immer geartete Haftung oder Garantie übernommen. Bitte beachten Sie weiters, dass trotz höchstmöglicher Sorgfalt unsererseits aufgrund der technischen Gegebenheiten im Internet keine Verantwortung für die Existenz von Viren sowie für direkte und indirekte Schäden oder Mängelfolgeschäden übernommen werden kann. Mit der Verwendung der Daten stimmen Sie diesem Haftungsausschluss zu.



IBL Ziviltechniker GmbH

Bauwesen | Kulturtechnik | Wasserwirtschaft

2700 Wiener Neustadt, Puchbergstr.-Industriest. 305

T 02622 / 23376

E office@ibl-zt.at

W www.ibl-zt.at

An die
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Projekt-Nummer	Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	ZH	DI Herbert Zierhofer	17	Wiener Neustadt, 2023-12-15

**Betreff: Pressbaum Ost, Bartberg und Restgebiete
Erstellung eines förderfähigen Leitungskatasters
Honorarangebot**

Sehr geehrter Damen und Herren,

auf Grundlage ihrer Angebotsanfrage übermitteln wir Ihnen folgende Honorarzusammenstellung für die Erstellung eines durch Bund und Land förderfähigen Leitungskatasters.

Grundlagen zur Honorarermittlung:

- Naturstandsdaten (Schächte, Schieber etc..) werden zur Verfügung gestellt
- Kanallänge ca. 25.000 lfm, 850 Schächte und 950 Hausanschlüsse
- Wasserableitungslänge ca. 30.000 lfm, 80 Knoten und 950 Hausanschlüsse

Abrechnungsmodalitäten:

Die im Leistungsverzeichnis angeführten Massen (Leitungslängen, Stückzahl der Schächte etc.) sind abgeschätzt worden.

Bei den Leistungspositionen nach Zeitaufwand wurde der zu erwartende Aufwand entsprechend unserer Erfahrungen abgeschätzt.

Die Abrechnung erfolgt nach tats. Leitungslängen, Stückzahlen bzw. Stundennachweise je Leistungsposition.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 20 % wird zuzüglich in Rechnung gestellt.

Fixpreise bis Dez. 2024, danach Valorisierung entsprechend Index der Bundesingenieurkammer

Zahlungsbedingungen: Teilzahlungen nach Leistungsfortschritt

Zahlungsziel 30 Tage

Mit dem Ersuchen um Ihre geschätzte Auftragsbestätigung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

IBL Ziviltechniker GmbH
Bauwesen | Kulturtechnik | Wasserwirtschaft
2700 Wiener Neustadt, Puchbergstr.-Industriest. 305

T 02622 / 23376

E office@ibl-zt.at

W www.ibl-zt.at

DI Herbert Zierhofer



Beilage: Anhang 1 - Leistungsverzeichnis (11 Seite)

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Leitungskataster

Stadtgemeinde Pressbaum

Anlage 1

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Kanalkataster

0. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Aufgabenstellung: Die Erstellung eines förderfähigen digitalen Leitungskatasters nach den Vorgaben des ÖWAV Regelblattes 40 bzw. der ÖVGW Richtlinie W 104. Die Mindestanforderungen haben den Anforderungen gem "Spezialthemen der Förderung in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft gem. FRL 1999 i.d.F. 2010" in der letztgültigen Fassung (derz. 2018) zu entsprechen. Im gegenständlichen Angebot sind alle für die Förderfähigkeit erforderlichen Mindestanforderungen zu erbringen und falls nicht dezitiert angeführt in die einzelnen Leistungspositionen einzurechnen. Weiters ist die Richtlinie zur Übergabe von Daten des Kanalkatasters (Leitungsinformationssysteme) die Schnittstelle der Bundesländer Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Burgenland und Niederösterreich einzuhalten. Die Daten sind laut Landesschnittstelle bereit zu stellen, wobei zuvor die Qualitätssicherung mittels der vom Land oder der Firma axmann geoinformation (www.checkgeodata.net) angebotenen Datenprüfung hinsichtlich Datenstruktur und Einhaltung der Schnittstelle erfolgen muss.

1. Gesamtlänge der Kanalisation ca. 25 000 lfm

1.1. Grundlagenerhebung vor Ort

Beschaffung und Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und Grundlagen für die weiteren Arbeitsschritte gemeinsam mit dem Auftraggeber

1	1 PA	à	500,00 €	€ 500,00
---	------	---	----------	----------

1.2. Übernahme und Konfigurieren von digitalen Unterlagen

Anmerkung: ALK, DKM, Naturstandsaufnahmen (z.B. Geometer, etc.)

1	1 PA	à	500,00 €	€ 500,00
---	------	---	----------	----------

1.3. Erhebung Schachtstammdaten durch optische Inspektion

Erhebung der Schachtstammdaten und der Schachtschäden durch Begehung vor Ort. Während der Inspektion wird für jeden Schacht ein Untersuchungsprotokoll angefertigt und in analoger Form strangweise sortiert dem AG übergeben.

Vom AG wird eine ortskundige Hilfskraft für die Erhebungsarbeiten beigestellt (speziell für Altbestände).

Sämtliche Nebenleistungen wie z.B. die Absicherung des Schachtbereiches, Erwirken eventuell erforderlicher verkehrspolizeilicher Maßnahmen, Öffnen und Schließen der Schachtabdeckungen und dergleichen, werden vom AG erbracht.

Bei der optischen Inspektion werden folgende Daten erhoben:

- Art, Anzahl, Richtung, Material, Dimension und Abstiche aller Zu- und Abläufe (Haltungen bzw. Hauptleitungen) zum Schacht inkl. Schachttiefe
- Art und Zustand des Gerinnes inkl. Berme
- baulicher Zustand der Schächte inkl. der Schachtanschlussleitungen
- Art und Zustand der Schachtwände
- Art und Zustand der Schachtabdeckung und Unterlage sowie ev. vorhandener Schmutzfänger
- digitales Foto des Schachtes

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Leitungskataster

- Art, Anzahl, Richtung, Material, Dimension und Abstiche aller Anschlussleitungen
- Erhebung des aktuellen Verschmutzungsgrades

- a) Grundposition optische Inspektion der Schächte
Schachttiefe, Zu- und Abläufe der Hauptleitungen (Haltungen)

ca. 0 Schächte à 22,00 € € 0,00

- b) Aufpreis Erhebung Anschlussleitungen und baulicher Zustand der Schächte
Schachtabdeckung, Schachtwände, Gerinne, Schmutzfänger, Anschlussleitungen

ca. 0 Schächte à 9,00 € € 0,00

1.4. Aufbereitung und digitale Lieferung der Schachtdaten mit digitalem Foto

Aufbereitung der Protokolle bzw. import der Daten nach EN 13508-2 der optischen Inspektion der Schächte zur digitale Lieferung der Schachtdaten mit Foto bzw. zur Einspielung in das GIS-System.

Pro Schacht wird mind. ein Bild als Übersichtsbild an der Oberfläche und ein Schachtdetailbild (jeweils in Fließrichtung) gefertigt. Weitere Bilder werden in Abhängigkeit von Schäden angefertigt.

ca. 0 Schächte à 2,20 € € 0,00

1.5. Terrestr. Vermessung von Schachtdeckelkoordinaten

Terrestrische Vermessungen werden nur im tatsächlich erforderlichen Umfang und nach Rücksprache mit dem AG durchgeführt.

Es wird zwischen einer Vermessung von Streckenabschnitten größer 500 lfm Länge und kleiner 500 lfm (=Mehraufwendungen für die Vermessung von Einzelpunkten) unterschieden.

Anmerkung: Aus Erfahrung werden im Zuge der Auswertung einer TV-Untersuchung zusätzliche Schächte, die bei der ursprünglichen Vermessung nicht eingemessen werden konnten, gefunden.

- a) Leitungstrassen über 500 lfm Länge
Terrestrische Vermessung von oberirdisch sichtbarer Einbauten gesamter Netze, einzelner Netzteile oder

durch Naturstandsaufnahmen (vom AG beigestellt) nicht erfassten Leitungstrassen (wie z.B. Trassen über Feldwege, Privatgrund, Verbindungsleitungen zwischen den Ortschaften, Transportleitungen, nachträglich errichtete Stränge, etc.) oder als Ergänzungsvermessung für GPS/GLONAS Vermessungen

Anmerkung: Aus Erfahrung werden im Zuge der Auswertung einer TV-Untersuchung zusätzliche Schächte, die bei der ursprünglichen Vermessung nicht eingemessen werden konnten, gefunden.

Außerdem wurden Schächte im Grünland bzw. Grünflächen bei der Naturstandsmessung nicht erfasst. Während der Vermessungsarbeiten ist ein Mann seitens des AG beizustellen.

0 lfm à 0,85 € € 0,00

- b) Leitungstrasse unter 500 lfm Länge
(=Mehrkosten für Vermessung von Einzelpunkten)
Terrestrische Vermessung nachträglich freigelegter oder aufgefundener Schächte, zur punktuellen Ergänzung oder Korrektur vorhandener Naturstandsaufnahmen (wie z.B. fehlende Einbauten, nachträgliche Deckelhebungen durch
Fahrbahnbelagserneuerungen etc.) bzw. von GPS/GLONAS Vermessungen

ca. 0 Std. à 105,00 € € 0,00

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Leitungskataster

1.6. Erstellung eines digitalen Bestandsschemas des Kanales

durch Übertragung vorhandener Abrechnungspläne aus der Bauausführung.

Die vom AG übergebenen analogen Pläne werden aufgrund der in diesen Plänen eingetragenen Längen und Lageinformationen in eine ebenfalls vom AG beigestellte digitale Katastermappe (DKM) übertragen.

Im digitalen Bestandsschema ist die Kanalgeometrie durch einfache digitale Zeichnungselemente (Linien, Kreise, Punkte) mit der aus den analogen Plangrundlagen zu entnehmenden Lagegenauigkeit dargestellt.

Zugehörige Sachdaten wie zB. Höhen über Adria, Material, Durchmesser, Gefälle und Länge von Leitungen sind durch Beschriftung der Zeichnungselemente ersichtlich. Die Lieferung erfolgt in Form von ACAD-Files (DWG-file) bzw. im DXF-Format.

a) digitales Bestandsschema erstellen

25 000 lfm Kanal à 0,20 € € 5 000,00

b) Anlage eines einheitlichen Ordnungssystems (Schachtbezeichnung)

Nach Genehmigung des digitalen Bestandschemas durch den AG wird ein Netzplan mit Gliederung in Teilnetze, Kanalart, Strang- und Schachtbezeichnung angefertigt.

Das dabei verwendete Bezeichnungssystem für Haltungen und Stränge erfolgt codiert (nur numerisch).

Die Codierung enthält zB. die Kanalart, die Haupt- bzw. Nebenstrangbezeichnung, die durchlaufende Numerierung der Haltungen und Schächte, sowie eine zusätzliche Stelle für nachträglich eingefügte Schächte.

Die exakte Codierung wird nach Vorlage eines entsprechenden Entwurfes vom AG festgelegt.

25 000 lfm Kanal à 0,20 € € 5 000,00

1.7. Erstellung eines digitalen koordinativ vermessenen Bestandsplanes

durch Übertragung der Ergebnisse der optischen Schachtinspektion unter Beachtung vorhandener Lagepläne auf Grundlage einer vorhandenen terrestrischen (koordinativen) Vermessung bzw. aktuellen Naturstandsdaten.

Die Bestandspläne enthalten den lagerichtigen dreidimensionalen Kanalverlauf (Schacht-, Zu- und Ablaufrohrsohlhöhen ü. Adria), Haltungslängen, Angaben über Material, Profilart, Durchmesser und Gefälle der Kanalhaltungen.

Die Einarbeitung von Anschlussleitungen bzw. die Anlage eines einheitlichen Ordnungssystems für Schächte und Haltungen werden nach gesonderten Positionen abgerechnet.

Terrestrisch nicht vermessene Blindschächte, verdeckte Schächte, blinde Kammern zur Anschlusseinbinde, Dimensions-, Material- und Richtungsänderungen, blinde Einmündungen innerhalb von Hauptleitungen (meist nur bei älteren Anlagen anzutreffen) werden aufgrund den Ergebnissen aus der TV-Untersuchung lagemäßig rekonstruiert und nach gesonderter Position verrechnet.

Im digitalen Bestandsplan ist die Kanalgeometrie durch einfache digitale Zeichnungselemente (Linien, Kreise, Punkte) lagerichtig im Gauß-Krüger-Koordinatensystem dargestellt.

Zugehörige Sachdaten wie zB. Höhen über Adria, Material, Durchmesser, Gefälle und Länge von Leitungen sind durch Beschriftung der Zeichnungselemente ersichtlich. Die Lieferung erfolgt in Form von ACAD-Files (DWG-file) bzw. im DXF-Format.

ca. 25 000 lfm Freispiegelk. à 0,85 € € 21 250,00
ca. 0 lfm Druckleitung à 0,65 € € 0,00

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Leitungskataster

- 1.8. Eintragen von Anschlussleitungen (wie z.B. Hausanschlüsse, Straßeneinläufe, Schachtanschlussleitungen, etc.)

c) durch Rekonstruktion der Leitungen aus der TV-Untersuchung

Anschlussleitungen an Haltungen für die keine Einmaßblätter vorhanden sind (Altbestand oder nachträgl. eingebaute Anschlüsse) werden aufgrund der bei der TV-Inspektion erhobenen Stationierung und Einmündungsrichtung eingetragen (die TV-Untersuchung muss in digitaler Form vorliegen).

Zur Darstellung der Anschlussleitung wird ein zweiter Punkt in einem lotrechten Abstand von ca. 7,0 m (je nach Straßenbreite) zur Einmündungsstelle in die Kanalhauptleitung errechnet.

Zusätzliche Angaben betreffend Material, Durchmesser, etc. der Anschlussleitung werden in dem bei der TV-Untersuchung protokollierten Umfang eingetragen.

ca. 950 Stk. à 9,00 € € 8 550,00

- 1.9. Erhebung von Sonderbauwerken

wie Pumpwerke, Regenüberläufe, Abwassermessschächte, Vereinigungsbauwerke, Regenbecken, Regenwasserbehandlungs- und Speicherbecken, etc. und Einarbeitung in den digitalen Lageplan bzw. in die Datenbank.

Dabei werden die Bauwerkseckpunkte und die Rohranschlüsse lagerichtig und vereinfacht als "Sonderbauwerksrandpunkte" bzw. "Rohranschlusspunkte" in die Datenbank eingetragen sowie ein digitales Foto zur Dokumentation erstellt u. ebenfalls gespeichert.

0 Stk. à 330,00 € € 0,00

- 1.10. Eintragen von Blindschächten, etc. aus der TV-Untersuchung

Blindschächte, Blindeinmündungen von Hauptleitungen, Richtungsänderungen, Dimensionswechsel oder Materialwechsel innerhalb der Hauptleitung sind in den meisten Fällen planlich nicht dokumentiert.

Die nicht dokumentierten Punkte der Hauptleitung werden aus der Stationierung des entsprechend aufgezeichneten Ereignisses der TV-Untersuchung errechnet.

Sind Höhenänderungen erkennbar, so werden diese aus der TV-Untersuchung abgeschätzt und durch Interpolation in absolute Rohrsohlhöhen umgerechnet (zB. Absturzschächte, Blinde Einmündungen, etc.)

ca. 0 Stk. à 11,00 € € 0,00

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Leitungskataster

1.11. Digitaler Kanalkataster - Datenbank

Aufbau eines digitalen Leitungs- bzw. Kanalkatasters im Zuge der Bestandsplanerstellung durch Einarbeitung sämtlicher Haltungs-, Schacht- und Anschlussdaten (sowohl Stamm- als auch ev. vorhandene Zustandsdaten) und

Verspeicherung der koordinativ vermessenen Kanalgeometrie in eine Datenbank. Damit wird die erstellte digitale Leitungsdokumentation gisfähig.

ca. 25 000 lfm à 0,90 € € 22 500,00

1.12. Übernahme von beigestellten TV-Untersuchungsdaten

Die Daten aus der TV-Untersuchung werden aus den vom AG beigestellten Dateien in die Datenbank eingearbeitet. Die TV-Daten sind im Austauschformat ISYBAU Typ-H bzw. EN13508-2 (jeweils letztgültige Version) zu übergeben.

Die Einspeisung der TV-Daten in die Datenbank ist weiters Grundlage für :

- eine Rekonstruktion von Anschlussleitungen bei fehlen von Anschlussprotokollen (z.B. Altbestand).
- ein Auffinden und eine graphische Ermittlung von nicht dokumentierten Blindschächten, Dimensions- bzw. Materialwechsel, Richtungsänderungen innerhalb von Hauptleitungen (z.B. Altbestand).
- für eine normierte Zustandsbewertung des Kanalanetzes (gemäß ISYBAU, ATV od. gem. ÖWAV-Regelblatt 21)

ca. 25 000 lfm Freispiegelk. à 0,20 € € 5 000,00

1.13. Elektronische Auswertung der Einzelschäden und vorläufige Zustandsklassifizierung der Haltungen

Mit der vorläufige Zustandsklassifizierung wird einen ersten gesamter und durch einen Fachingenieur kontrollierten Überblick über den Zustand des Kanalsystems geschaffen. Gleichzeitig sollen auch unmittelbar erforderliche Sofortmaßnahmen festgestellt und dargelegt bzw. eine erste Prioritätenliste erstellt werden.

Anhand der vorläufigen Zustandsklassifizierung kann einerseits die weitere Vorgangsweise (zeitlich und inhaltlich) und andererseits der erforderliche Umfang bzw. Detailierungsgrad der zur endgültigen Zustandsbewertung erforderlichen umweltrelevanten Parameter (Lage des Grundwasserspiegels, Wasserschutzgebiete, sonst. Wasserrechte, Abwasserbeschaffenheit, Untergrund, etc.) mit dem Betreiber bzw. der Behörde festgelegt werden.

Aufgrund der numerischen Zusätze werden die Schadensklassen für die Einzelschäden elektronisch ermittelt. Aufgrund der Einzelschäden wird eine erste elektronische Ermittlung der baulichen Zustandsklassen durchgeführt, wobei umweltrelevante Parameter regional berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der optischen Inspektion und der vorläufigen Zustandsklassifizierung werden durch einen Fachingenieur auf Plausibilität überprüft. Dabei werden insbesondere die elektronisch ermittelten Zustandsklassen 4 und 5 (lt. ÖWAV-Regelblatt 21) einer ersten Sichtung für Festlegung von Sofortmaßnahmen unterzogen. Die so ermittelten vorläufigen Zustandsklassen der Haltungen werden gemäß ÖWAV-Regelblatt 21 farbig dargestellt.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Leitungskataster

Hinweis: Eine detaillierte Zustandsbewertung findet durch Berücksichtigung der umweltrelevanten Parameter und durch Sichtung der Videobänder im Zuge der Durchführung der Schadensanalyse statt. Eine Umstufung der Haltungen in andere Zustandsklassen ist im Zuge der detaillierten Zustandsbewertung nicht nur möglich sondern auch durchaus zu erwarten.

Anmerkung: Die TV - Befahrung muß nach ISYBAU bzw. ATV oder EN13508-2 durchgeführt werden. Dabei sind die numerischen Zusätze zu erfassen.

Bei Fehlen der numerischen Zusätze muss vom Inspekteur bereits eine Vorklassifizierung der Einzelschäden nach ISYBAU bzw. EN 13508-2 vorgenommen worden sein (nur in Ausnahmefällen zulässig).

Notwendige Korrekturen fehlerhafter (falsche Schadensansprache, etc.) oder unvollständiger TV-Untersuchungsdaten (nicht erkannte Mängel, etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand in Absprache mit dem AG verrechnet.

ca.	25 000 lfm Freispiegeln.	à	0,30 €	€	7 500,00
-----	--------------------------	---	--------	---	----------

1.15. Bauliche Zustandsbewertung der Schächte

Die Schachtzustandsbewertung erfolgt auf Basis der durchgeführten Schachterhebung und der dabei aufgenommenen Schachtschäden.

Die Darstellung der Zustandsklassen erfolgt durch farbliche Symbole an den Schächten analog zu den Haltungen mit den Zustandsklassen 1 bis 5 in den Schadenslageplänen (Maßstabe 1:500 bzw. 1:1000). Wenn entsprechende Daten vorhanden sind, werden sowohl die bauliche als auch die betriebliche Schadensklasse dargestellt. Einzelschäden werden nicht dargestellt.

a) bauliche und betriebliche Zustandsbewertung der Schächte

ca.	850 Schächte	à	3,50 €	€	2 975,00
-----	--------------	---	--------	---	----------

b) Eintragen der Zustandsklassen in den Plänen

ca.	850 Schächte	à	3,50 €	€	2 975,00
-----	--------------	---	--------	---	----------

1.16. Ergänzungsarbeiten nach tatsächlichem Aufwand

Zusatzleistungen auf Wunsch des Auftraggebers, welche über den Mindestumfang eines geförderten Leitungskatasters hinausgehen.

geschätzter Aufwand	ca.	10 Stunden			
10 Std.	à	105,00 €	€	1 050,00	

1.17. Erstellung Leistungsverzeichnis und Anbotsprüfung

Für die erforderlichen Reinigungs-, Inspektions- bzw. Prüfmaßnahmen wird ein Leistungsverzeichnis erstellt.

Nach Durchführung der Angebotsprüfung wird ein Prüfbericht mit Vergabevorschlag erstellt.

a) Erstellung LV und Anbotsprüfung für Kanalreinigung

Ausarbeitung eines Leistungsverzeichnisses für die Kanalhochdruckreinigung der zu untersuchenden Kanäle in Zusammenarbeit mit dem AG.

Durchführung der Angebotsprüfung und Erstellung einer Vergabeempfehlung.

1 PA	à	700,00 0€	€	700,00
------	---	-----------	---	--------

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Leitungskataster

- b) Erstellung LV und Anbotsprüfung für TV-Inspektion
Ausarbeitung eines Leistungsverzeichnisses für die optische Inspektion der zu untersuchenden Kanäle in Zusammenarbeit mit dem AG.

Durchführung der Angebotsprüfung und Erstellung einer Vergabeempfehlung.

1 PA à 1 500,00 0€ € 1 500,00

- c) Überwachung, Koordinierung und Abrechnung der Zustandserfassung

1 PA à 1 000,00 0€ € 1 000,00

1.18. Abwicklung des Förderverfahrens für den gesamten Leitungskataster.

- a) Erstellung Förderunterlagen, Einreichung, Abwicklung, etc.

1 PA à 1 000,00 0€ € 1 000,00

- b) Erstellung der Kollaudierungsunterlagen, Einreichung bei Förderstelle

1 PA à 2 000,00 0€ € 2 000,00

1.19. Konvertieren und Überspielen aller Daten und Pläne

auf PC-Anlage des AG und Einweisung bzw. Bereitstellung der Daten für Gemeinde-GIS

1 PA à 800,00 € € 800,00

1.20. Nebenkosten (Projektsparie)

Lieferung einer vollständigen Projektsparie bestehend aus Katasterlageplänen und Schadenslageplänen M 1:1000

1 Stk. à 1 000,00 € € 1 000,00

Gesamtsumme Kanalkataster

€ 90 800,00

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Leitungskataster

Stadtgemeinde Pressbaum

Wasserleitungskataster

Anlage 2

LEISTUNGSVERZEICHNIS**Wasserleitungskataster****2. Leitungskataster Wasserleitung 30 000 lfm****2.1. Grundlagenerhebung vor Ort**

Beschaffung und Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und Grundlagen für die weiteren Arbeitsschritte gemeinsam mit dem Auftraggeber

1 PA à 500,00 € € 500,00

2.2. Übernahme und Konfigurieren von digitalen Unterlagen

Anmerkung: ALK, DKM, Naturstandsaufnahmen (z.B. von Geometer, etc.)

nach Aufwand geschätzt:

1 PA à 500,00 € € 500,00

2.3. Terrestrische Vermessung der Einbauten in der Natur (Schieberkoordinaten)

Terrestrische Vermessungen werden nur im tatsächlich erforderlichen Umfang und nach Rücksprache mit dem AG durchgeführt.

Es wird zwischen einer Vermessung von Streckenabschnitten größer 500 lfm Länge und kleiner 500 lfm (=Mehraufwendungen für die Vermessung von Einzelpunkten) unterschieden.

a) Leitungstrassen über 500 lfm Länge

Terrestrische Vermessung von oberirdisch sichtbarer Einbauten gesamter Netze, einzelner Netzteile oder

durch Naturstandsaufnahmen (vom AG beigestellt) nicht erfaßten Leitungstrassen (wie z.B. Trassen über Feldwege, Privatgrund, Verbindungsleitungen zwischen den Ortschaften, Transportleitungen, nachträglich errichtete Stränge, etc.)

ca. 0 lfm à 0,85 € € 0,00

b) Leitungstrasse unter 500 lfm Länge

(=Mehrkosten für Vermessung von Einzelpunkten)

Terrestrische Vermessung nachträglich freigelegter oder aufgefundener Einbauten, zur punktuellen Ergänzung oder Korrektur vorhandener Naturstandsaufnahmen (wie z.B. fehlende Einbauten, nachträgliche Deckelhebungen durch Fahrbahnbelagserneuerungen etc.)

Anmerkung: Vermessung der Hausanschlussschieber (geschätzter Aufwand)

ca. 0 Std. à 105,00 € € 0,00

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Leitungskataster

2.4. Konstruktion von digitalen Bestandsplänen

mit Rekonstruktion der Leitungen aus Naturstand (Schieber, Hydranten) und Übertragung aus den vorhandenen Bestandsplänen und Begehungen (Rohrdimension, Werkstoff, Tiefe, etc. soweit aus vorhandenen Plänen ersichtlich oder durch den AG bekanntgegeben)

ca. 30 000 lfm à 1,10 € € 33 000,00

2.5. Eintragen von Anschlussleitungen

b) aus dem Naturbestand

Die Anschlussleitungen werden auf Basis der Naturstandsvermessung (Hauswasserschieber) lotrecht zur angeschlossenen Liegenschaft bzw. zur Hauptleitung eingetragen.

Sind Angaben über Längen, Material, Profilart, Durchmesser und Tiefe der Anschlussleitungen vorhanden werden diese Informationen in dem aus den beigestellten Unterlagen entnehmbaren Umfang eingetragen.

ca. 950 Stk. à 1,50 € € 1 425,00

2.6. Digitaler Wasserleitungskataster - Datenbank

Aufbau eines digitalen Wasserleitungskatasters im Zuge der Bestandsplanerstellung durch Einarbeitung sämtlicher Sachdaten und Verspeicherung der koordinativ vermessenen Geometriedaten in eine Datenbank.

Damit wird die erstellte digitale Leitungsdokumentation gisfähig.

ca. 30 000 lfm à 0,85 € € 25 500,00

2.7. Detaillierte Knotenkonstruktion

Detaillierte Übertragung der vorhandenen Knotenpunktsskizzen mit der aus den Protokollen entnehmbaren Formteilen und Verspeicherung der Sachdaten (Material, Durchmesser, Hersteller, etc.) in der Datenbank bzw. im GIS-System.

Die detaillierte Knotendarstellung wird derart erzeugt, dass in Abhängigkeit vom gewählten Zoomfaktor (M1:2000, M 1:1000-500, M1:20-50) der Detaillierungsgrad des Wasserleitungsnetzes an die praktischen Bedürfnisse automatisch angepasst wird.

ca. 80 Knoten à 85,00 € € 6 800,00

2.8. Erhebung von Sonderbauwerken inkl. Vermessung

wie Drucksteigerungsanlagen, Hochbehälter, Brunnenstuben, Quelfassungen, Wasserzählerschächte etc. und Einarbeitung in die Datenbank. Dabei sind die Eckpunkte des Bauwerkes und

die Anschlüsse lagerichtig und vereinfacht als "Sonderbauwerksrandpunkte" bzw. "Rohranschlusspunkte" in die Datenbank einzuarbeiten sowie ein Digitalfoto zur Dokumentation zu erstellen.

0 Stk. à 330,00 € € 0,00

2.9. Ergänzungsarbeiten nach tatsächlichem Aufwand

Zusatzleistungen auf Wunsch des Auftraggebers, welchen über den Mindestumfang eines geförderten Leitungskatasters hinausgehen.

geschätzter Aufwand

10 Std. à 105,00 € € 1 050,00

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Leitungskataster

2.10. Zustandserhebung, Wasserverlustanalyse

Für die Erstellung eines förderfähigen Wasserleitungskatasters ist eine Zustandserhebung für die Wasserversorgungsanlage in Form einer Wasserverlustanalyse durchzuführen.

Überschreiten die ermittelten Wasserverluste den von der Förderstellen festgelegten Grenzwert von 20 % nicht, so sind keine weiteren Maßnahmen in Hinblick einer Zustandserhebung erforderlich.

Kommt die durchgeführte Wasserverlustanalyse zum Ergebnis, dass mehr als 20 % Wasserverluste im Leitungsnetz vorhanden sind, so sind weiterführende Untersuchungen in Form von Leckortungen, etc. durchzuführen. Die dafür erforderlichen Leistungen sind im Angebot nicht enthalten und müssen gegebenenfalls gesondert angeboten werden.

Wasserverlustanalyse:

Erhebung der Abgabe- und Verbrauchsdaten, gemeinsam mit dem AG

Erfassung und Bilanzierung, Bewertung und Kurzbericht

1 PA	à 5 000,00 €	€ 5 000,00
------	--------------	------------

2.11. Überspielen aller Daten und Pläne

auf PC-Anlage des AG und Einweisung bzw. Bereitstellung der Daten für Gemeinde-GIS

1 PA	à 800,00 €	€ 800,00
------	------------	----------

2.12. Nebenkosten (Projektsparie)

Lieferung einer vollständigen Projektsparie bestehend aus Katasterlageplänen M 1: 1000

1 PA	à 1 000,00 €	€ 1 000,00
------	--------------	------------

Summe Leitungskataster WVA		€ 75 575,00
-----------------------------------	--	--------------------

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Leitungskataster
Zusammenstellung

1. Leitungskataster Kanal	für ca.	25,00 km	
1.1. Grundlagenerhebung vor Ort		€	500,00
1.2. Übernahme und Konfigurieren von digitalen Unterlagen		€	500,00
1.3. Erhebung der Schachtstammdaten durch optische Inspektion		€	0,00
1.4. Aufbereitung und digitale Lieferung der Schachtdaten		€	0,00
1.5. Terrestr. Vermessung von Schachtdeckelkoordinaten		€	0,00
1.6. Erstellung eines digitalen Bestandsschemas des Kanals		€	10 000,00
1.7. Erstellung eines digitalen korrelativ vermessenen Bestandsplanes		€	21 250,00
1.8. Eintragen von Anschlußleitungen (Hausanschlüsse)		€	8 550,00
1.9. Erhebung von Sonderbauwerken		€	0,00
1.10. Eintragen Blindschächten, etc. aus TV-Untersuchung		€	0,00
1.11. Digitaler Leitungskataster - Datenbank		€	22 500,00
1.12. Übernahme von beigestellten TV-Untersuchungsdaten		€	5 000,00
1.13. Elektronische Auswertung der Einzelschäden, vorläufige Zustandsklassifizierung		€	7 500,00
1.15. Bauliche Zustandsbewertung der Schächte		€	5 950,00
1.16. Ergänzungsarbeiten nach tatsächlichem Aufwand		€	1 050,00
1.17. Erstellung Leistungsverzeichnis und Anbotsprüfung		€	3 200,00
1.18. Abwicklung des Förderverfahrens für den gesamten Leitungskataster		€	3 000,00
1.19. Überspielen aller Daten und Pläne		€	800,00
1.20. Nebenkosten		€	1 000,00
Summe Kanalkataster		€	90 800,00

2. Leitungskataster Wasserleitung	für ca.	30,00 km	
2.1. Grundlagenerhebung vor Ort		€	500,00
2.2. Übernahme von digitalen Unterlagen		€	500,00
2.3. Terrestrische Vermessung der Einbauten in der Natur		€	0,00
2.4. Konstruktion von digitalen Bestandsplänen		€	33 000,00
2.5. Eintragen von Anschlussleitungen		€	1 425,00
2.6. Digitaler Leitungskataster - Datenbank		€	25 500,00
2.7. Detaillierte Knotenkonstruktion		€	6 800,00
2.8. Erhebung von Sonderbauwerken incl. Vermessung		€	0,00
2.9. Ergänzungsarbeiten nach tatsächlichem Aufwand		€	1 050,00
2.10. Zustandserhebung, Wasserverlustanalyse		€	5 000,00
2.11. Überspielen aller Daten und Pläne		€	800,00
2.12. Nebenkosten		€	1 000,00
Summe Wasserleitungskataster		€	75 575,00

Gesamtangebotssumme exkl. MWST. € 166 375,00

IBL Ziviltechniker GmbH
 Bauwesen | Kulturtechnik | Wasserwirtschaft
 2700 Wiener Neustadt, Puchberggasse 1, InL-Str. 305
 T 02622 / 23496
 E office@ibl-27.at
 W www.ibl-27.at



Wiener Neustadt, Dez. 2023
 Ort, Datum

zu top 14 - Dachsanierung gemeindeeigener Häuser

Sachverhalt (vorbereitet von GR Ing. Strombach/Peter Svoboda):

In der Ausschusssitzung vom 26.2.2024 wurde dem Stadtrat empfohlen, die Hausverwaltung PKomm zu beauftragen, für das Rathaus, Hauptstraße 58, und das alte Asfinag-Gebäude, Hauptstraße 115b, 3 alternative Angebote entsprechend der sicherheitstechnischen Vorgaben der AUVA einzuholen.

Diese liegen nunmehr wie folgt (siehe nachfolgende Übersichtsseite und folgend) vor.

Frau Lausecker legt dabei Wert auf den Umstand, dass keine homogenen Kosten-
voranschläge anhand der gesetzlichen Vorgaben vorliegen, sondern

(a) unterschiedliche Sicherungssysteme (Seil (Schmitzer) versus Haken (Drascher und Sulzer)) und

(b) eine unterschiedliche Anzahl von Sicherungshaken (Drascher 20 versus Sulzer 75) anzubringen wären.

Alle Anbieter sichern mit ihren Angeboten dabei die Erfüllung aller gesetzlichen Normen zu.

Bezüglich Dachsanierung Hauptstraße 115b, vormals Asfinag, merkt Frau Lausecker zudem an, dass die Firma Drascher nochmals das Dach besichtigen müsste, da – entgegen den anderen Anbietern – keine sonstigen Maßnahmen vor Ort festgestellt wurden. Daher liegt das Angebot deutlich unter den beiden anderen Angeboten.

Übersicht Anbieter Dachsanierung Rathaus, Hauptstraße 58:

Fa. Drascher: € 8.831,20 (exkl. USt)/€ 10.597,44 (inkl. USt)

Fa. Schmitzer: € 4.730,74 (exkl. USt)/€ 5.676,89 (inkl. USt)

€ 13.565,46 (exkl. USt)/€ 16.278,55 (inkl. USt)

€ 18.296,2 (exkl. USt)/€ 21.955,44 (inkl. USt)

Fa. Sulzer: € 20.370,- (exkl. USt)/€ 24.444,- (inkl. USt)

Unterschiedliche Sicherungssysteme, Unterschied bei Anzahl der Haken

Übersicht Anbieter Dachsanierung vormals Asfinag, Hauptstraße 115b:

Fa. Drascher: € 2.309,10 (exkl. USt)/€ 2.770,92 (inkl. USt)

Fa. Schmitzer: € 16.168,15 (exkl)/€ 19.401,78 (inkl)
€ 7.264,92 (exkl)/€ 8.717,90 (inkl)
€ 23.433,07 (exkl)/€ 28.199,68 (inkl)
Fa. Sulzer: € 17.322,- (exkl)/€ 20.798,40 (inkl)

Fa. Drascher müsste noch einmal das Dach zwecks Mängel begehen

Abrechnung erfolgt über die Monatsabrechnung der Hausverwaltung.

Es liegt eine positive Empfehlung des entsprechenden Ausschusses vom 24.4.2024 vor.

Beilagen:

Gegenüberstellung der entsprechenden Angebote

Angebote der Firmen Sulzer, Drascher und Schmitzer

GR Ing. Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Vergabe des Auftrags Dachsanierung Rathaus, Hauptstraße 58, an den Bestbieter Fa. Drascher um **€ 10.597,44** (inkl. USt) zustimmen.

Da für die Dachsanierung am Gebäude Hauptstraße 115b (vormals Asfinag) keine Bedeckung im aktuellen Nachtragsvoranschlag 2024 gegeben ist, wird dieses Vorhaben auf 2025 verschoben.

Unter der Haushaltsstelle **1/029000-614000** (laufende Instandhaltung Amtsgebäude) besteht eine Bedeckung in Höhe von **+ € 3.000,-**.

Durch einen noch zu beschließenden VA-Übertragung von **1/853110-614** (FF Rekawinkel Instandhaltung, wird nicht benötigt, da ein Teil des Daches abgetragen wird) **VA - € 4.000,-** auf **1/029000-614000 VA + € 4.000,-** werden € 4.000,- verfügbar.

Durch einen noch zu beschließenden VA-Übertragung von **1/853400-614** (Instandhaltung Gemeindehaus Hptstr. 115b, Dachsanierung wird auf 2025 verschoben) **VA - € 3.600,-** **1/029000-614000 VA + € 3.600,-** werden € 3.600,- verfügbar.

Wortmeldungen: StR Naber MA MSc,

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

GR Ing. Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Vergabe des Auftrags Dachsanierung Rathaus, Hauptstraße 58, an den Bestbieter Fa. Drascher um **€ 10.597,44** (inkl. USt) zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die Kostenangebote für das Rathaus, Hauptstraße 58, und das vormalige Asfinag-Gebäude, Hauptstraße 115b lassen sich wie folgt gegenüberstellen; die grau unterlegten Vorhaben sind bereits an den Bestbieter, die Fa. Sulzer, vorbehaltlich der Berücksichtigung im Nachtragsvoranschlag 2024 vergeben.

Originalangebote im Vergleich

Haus	Position	Schritzer netto	Sulzer netto	Drascher netto	Hinweis
Hauptstraße 58, Rathaus	Baustelleneinrichtung	303,25 €	240,00 €		
	Sicherung (75 Haken)		12 600,00 €		75 Stk. nötig laut Berechnung Fa. Wüth wegen AUVVA Vorgaben
	20 Sicherungshaken			2 497,00 €	20 Stk.
	Fotodoku Sicherheitshaken und planliche Darstellung		1 000,00 €		für 75 Stk
	54 Anschlagpunkte Sicherheitshaken, Seilsystem horizontal, Führungen, Schutzausrüstung, Aufbewahrungsschrank	13 565,46 €			separates Angebot, kommt zum ursprünglichen dazu
	Kamininstandsetzung	1 383,97 €		1 259,50 €	Ergänzung Kalkzementverputz
	Kamineinfassungsverkleidung		1 800,00 €		mit Alu, wartungsfrei
	Montage Lüftungsrohre	890,00 €	800,00 €	878,00 €	
	Dachübersteigung wegen Reparatur defekte Eternitplatten		1 600,00 €	1 045,20 €	
	Überarbeitung provisor. Abdichtungen	1 502,87 €	1 350,00 €	2 320,50 €	
	Ablaufrohre tauschen	370,61 €	330,00 €	831,00 €	
	Regestunden		650,00 €		
	Baustelleneinrichtung	280,04 €	bei Baustelleneinrichtung inkludiert		
Hauptstraße 115b, ASFINAG	Baustelleneinrichtung	303,25 €	240,00 €		
	und Sicherung (24 Haken)		4 032,00 €		24 Stk. nötig laut Berechnung Fa. Wüth wegen AUVVA Vorgaben
	10 Sicherungshaken			1 248,50 €	10 Stk
	Fotodoku Sicherheitshaken und planliche Darstellung		650,00 €		für 24 Stk
	6 Anschlagpunkte Sicherheitshaken, Seilsystem horizontal, Führungen, Schutzausrüstung, Aufbewahrungsschrank	7 264,92 €			separates Angebot, kommt zum ursprünglichen dazu
	Dachübersteigung wegen Reparatur defekte Eternitplatten	910,07 €	890,00 €	1 060,60 €	
	Kamineinfassung erneuern	4 059,21 €		keine sonstigen Maßnahmen vor Ort festgestellt	
	Kamineinfassung streichen		1 680,00 €	keine sonstigen Maßnahmen vor Ort festgestellt	keine Instandsetzung angeboten wegen Lebensdauer des Daches
	Kamininstandsetzung (Kaminkopf)	4 658,31 €	3 600,00 €	keine sonstigen Maßnahmen vor Ort festgestellt	
	Erneuerung Lüftungsrohre	1 750,69 €	1 300,00 €	keine sonstigen Maßnahmen vor Ort festgestellt	
	Antenneneinfassung	1 022,42 €	980,00 €	keine sonstigen Maßnahmen vor Ort festgestellt	
	Austausch Dachausstiegfenster	998,87 €	1 870,00 €	keine sonstigen Maßnahmen vor Ort festgestellt	
	Innenleibung Anpassung	765,34 €	790,00 €	keine sonstigen Maßnahmen vor Ort festgestellt	
	Abdichtung Einlegerinne	1 419,95 €	1 300,00 €	keine sonstigen Maßnahmen vor Ort festgestellt	
	Baustelleneinrichtung	280,04 €	bei Baustelleneinrichtung inkludiert		
Hauptstraße 86, Friedhof	Baustelleneinrichtung	230,00 €	200,00 €	GR Sulzer freigegeben	
	Blechstrich	1 676,63 €	1 900,00 €		
	Baustelleneinrichtung	260,00 €	bei Baustelleneinrichtung inkludiert		
Foshausstraße 29, FF Rekawine	Baustelleneinrichtung	230,00 €	300,00 €	GR Sulzer freigegeben	
	Blechstrich	1 445,24 €	1 300,00 €		
	Abdichtungsarbeiten Fassadenanschlüsse	3 211,70 €	2 280,00 €		Achtung - diese Position ist ev. hinfällig wegen Abbruch des Gebäudes - Ziffant zum hinteren Grundstück
	Hochzugsblenden	1 849,65 €	1 197,00 €		
	Baustelleneinrichtung	260,00 €	bei Baustelleneinrichtung inkludiert		

Kostenvoranschläge Hauptstraße 58, Rathaus (Skizze durch Fa. Sulzer)



Fa.
P Komm Gmbh

Hauptstraße 58
A - 3021 Pressbaum

Wolfsgraben 23.04.2024

ANGEBOT

Nr. 09/24

Betrifft: Arbeiten nach Dachinspektion Rathaus
Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

<u>Pos.</u>	<u>Menge</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Einzelpreis</u>	<u>Gesamt</u>
1	1 Pau	Baustelleneinrichtung Schutzmaßnahmen herstellen An-Abfahrt An und Abtransport der div. Materialien	240,00	240,00
2	1 Stk	Kamineinfassungverkleidung Herstellen einer Kamienverkleidung in Alu standart Farbe Ohne Kamienkopf	1 800,00	1 800,00
4	1 Pau	Dachübersteigung Kontrolle der Dachflächen Reparatur der defekten Dacheindeckung Eternit	1 600,00	1 600,00
4	1 Pau	Lüftungsrohre 2Stk Austausch und neu Verlegung der bestehenden Polokalrohre im Dachboden	800,00	800,00
6	1 Pau	Provisorische Abdichtung Überarbeiten Untergrund reinigen und vorbereiten Systemgrundierung auftragen Flüssigkunststoff Inkl. Vlieseinlage auftragen Inkl. Abdekarbeiten und Schutzmaßnahmen	1 350,00	1 350,00
7	1 Pau	Ablaufrohre austauschen Beschädigte Teile der Ablaufrohre austauschen (Kupfer und Alu)	330,00	330,00
8	10 Std	Facharbeiter Regie	65,00	650,00
9	75 Stk	Sicherheitshacken ABS SDH05 Laut Berechnung der Firma Wüth ABS Sicherheitssysteme Inkl. Anordnungsskizze	168,00	12 600,00
10	1 Pau	Fotodokumentation der Sicherheitshacken Inkl. Plan Erstellung für 75 Stk	1 000,00	1 000,00
Summe EURO				20 370,00
zuzgl.. 20 % MWSt.				4 074,00
GESAMTSUMME EURO				24 444,00

Mit freundlichen Grüßen



Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Datum: 10.04.2024
Techniker: Alireza SCHAHRAADI
Betreuer: Michael KALMAN
c/o Kundennr: 46071

Vertreten durch
PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH
z.H. Frau Inga Lausecker
Hauptstraße 58 | 3. Stock | Top 3
3021 Pressbaum

Kundennr: 46076
Kunde UID: ATU16252800

Unverbindlicher Kostenvoranschlag

Betrifft: Seilsicherungssystem
46076.4013K - Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

Pos.	Text	Menge EH	Preis/EH	Gesamtpreis €
1	Baustelleneinrichtung			
	* An- und Abfahrten, KFZ-Kosten * Herstellung aller schutz- und sicherheitstechnischen Maßnahmen für die Durchführung der Arbeiten * Einrichten der Baustelle, Zu- und Abfuhr der notwendigen Materialien und Werkzeuge			
		1,00 pa	351,52	351,52
2	Anschlagpunkt Sicherheitsdachhaken			
	* Lieferung und Montage von Sicherheitsdachhaken aus Stahl verzinkt/pulverbeschichtet * Angaben zum Untergrund: Konstruktionsholz mindestens 8 x 8 cm * Farbe: grau, anthrazit, braun, rot (ist bei Beauftragung bekannt zu geben) * geprüft und zertifiziert nach EN 517:2006 Typ B (-y), zugelassen für 2 Personen			
		54,00 st	155,21	8.381,34
3	Horizontales Seilsystem Steildach			
	Lieferung und Montage eines Seilsicherungssystem auf tragfähiger Holzsparrnenkonstruktion, bestehend aus:			
	* Edelstahlseil 8 mm * Zwischenstützen auf bezeichnetem Untergrund * Seilzwischenhalter überfahrbar * Fabrikat: wahlweise Grün, Tigatech oder Innotech * geprüft nach EN 795:2012 Typ C und CEN/TS 16415:2013 Typ C, zugelassen für maximal 4 Personen * Endstütze auf bezeichnetem Untergrund, inklusive Steildachschiene * Endschloss * Typenschild (1 x pro Seilstrecke) * geprüft nach EN 795:2012 Typ C und CEN/TS 16415:2013 Typ C, zugelassen für maximal 4 Personen * Zwischenstützen auf bezeichnetem Untergrund, inklusive Steildachschiene * Seilzwischenhalter überfahrbar * Fabrikat: wahlweise Grün, Tigatech oder Innotech * geprüft nach EN 795:2012 Typ C und CEN/TS 16415:2013 Typ C, zugelassen für maximal 4 Personen * Verwendung mittels Seilgleiter oder Karabiner (nicht überfahrbar) möglich			
		1,00 pa	2.540,40	2.540,40

4	Einzelanschlagpunkt Metalleindeckungen (1-Falzbefestigung)			
	* Auf Metalleindeckungen, durchdringungsfrei geklemmt. Untergrund: Stehfalzdeckung			
		3,00 st	211,20	633,60
5	Bewegliche Führungen waagrecht für Seilsysteme			
	* Lieferung von beweglichen Führungen (Läufer) für waagrecht geführte Leitseile			
	* passend zum horizontalen System, abnehmbar (ohne Montage)			
		2,00 st	282,00	564,00
6	Persönliche Schutzausrüstung PSA-Set			
	Lieferung und Montage eines PSA-Sets II, bestehend aus:			
	* P-30 Auffanggurt EN 361/EN 358 mit Automatikverschlüssen			
	* Auffanggerät Linostop mit Falldämpfer - fix auf Kermantelseil 15 m			
	* 1 Stück Stahl-Ovalkarabiner mit Schraubverschluss EN 362			
	* gemeinsam verpackt in Transportrucksack			
		2,00 st	241,20	482,40
7	Aufbewahrungsschrank, Ausführung NIRO			
	* witterungsbeständig, inklusive Dichtung und Wassermatten			
	* für den Außenbereich geeignet			
	* Geräteschrank abschließbar			
	* Ausmaß 60 x 30 x 22 cm, Ausführung Edelstahl			
		1,00 st	172,80	172,80
8	Baustellenendreinigung Schuttentsorgung			
	* Entfernung der Anschlagpunkte nach Fertigstellung der Leistungen			
	* Räumen und Reinigen des Arbeitsbereichs - besenrein			
	* Abtransport und fachgerechte Entsorgung des anfallenden Schuttmaterials			
		1,00 pa	439,40	439,40
LEISTUNGSSUMME				
			NETTOSUMME	13.565,46
			+20% USt	2.713,09
			BRUTTOSUMME	16.278,55

Zahlungsbedingung: innerhalb von 14 Tagen netto



Datum: 07.08.2023
Techniker: Alireza SCHAHRAHADI
Betreuer: Michael KALMAN

Kundennr: 46076
Kunde UID: ATU16252800

Stadtgemeinde Pressbaum
z.H. Frau Inga Lausecker
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Unverbindlicher Kostenvoranschlag

Betrifft: Arbeiten nach Dachinspektion | RATHAUS
46076.3006K - Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

Pos.	Text	Menge EH	Preis/EH	Gesamtpreis €
------	------	----------	----------	---------------

Sehr geehrte Frau Lausecker,

im Zuge unserer Dachinspektion im Frühjahr 2023 stellten wir fest, dass die Durchführung weiterer Leistungen erforderlich ist.

Wir dürfen Ihnen daher folgendes anbieten:

1 Baustelleneinrichtung und Sicherungsmaßnahmen

- * Einsatzpauschale, KFZ-Kosten, Parkgebühren
- * Herstellung aller schutz- und sicherheitstechnischen Maßnahmen für die Durchführung der Arbeiten aufgrund steiler Dachneigung
- * Liefern und Aufbauen eines Arbeitsgerüsts im Dachboden für die Durchführung der Kaminarbeiten und Vorhalten für die Dauer der eigenen Leistung
- * Liefern und Aufbauen von Dachschutzblenden, 1 m hoch laut Arbeitnehmerschutzverordnung und Vorhalten während der Zeit des eigenen Bedarfs
- * Einrichten der Baustelle, Zu- und Abfuhr der notwendigen Materialien und Werkzeuge

1,00	pa	303,25	303,25
------	----	--------	--------

2 Kamininstandsetzung

- * Herstellung einer Kamingerüstung für die Durchführung der Leistungen, Kaminhöhe bis 1,5 m
- * Abschlagen der lockeren Verputzteile bei den Kaminseitenwänden
- * Ergänzung des halbfineinen Kalkzementverputzes mit patschokierter Oberfläche
- * Demontage der Kamingerüstung nach Fertigstellung der Leistungen
- * Verrechnung nach Abzügen

1,00	st	1.383,97	1.383,97
------	----	----------	----------

3 Montage Lüftungsrohr

- * Entfernung des bestehenden Polokalrohrs
- * Lieferung und Montage eines neuen Polokalrohrs, inklusive Rohrknie
- * Durchführung der erforderlichen Anschluss- und Anbindungsarbeiten an den bestehenden Strang im Dachboden

1,00 pa 890,00 890,00

4 Überarbeitung der provisorischen Abdichtungen

- * Entfernung der provisorischen Abdichtungen soweit möglich
- * Reinigung und Vorbereitung des Untergrunds
- * Anschleifen der abzudichtenden Bereiche mit Drahtbürsten oder Topfscheiben
- * Aufbringen von Klebebändern rund um die abzudichtenden Stellen für einen geraden Abschluss und zum Schutz der umliegenden Bereiche
- * Aufbringen einer systemgerechten Grundierung
- * Überarbeitung der bezeichneten Bereiche mittels Flüssigkunststoff, inklusive Vlieseinlage
- * Entfernung der Klebebänder vor vollständiger Aushärtung der Abdichtung
- * Verfüllen des Schuttmaterials in Säcke und Abtransport auf Straßenniveau

1,00 pa 1.502,87 1.502,87

5 Erneuerung Ablaufrohre

- * Demontage von 2 Stück beschädigten Ablaufrohren
- * Lieferung und Montage von 2 Stück neuen Ablaufrohren Ø 100 mm, aus Aluminium weiß und Kupfer, inklusive Rohrschellen

1,00 pa 370,61 370,61

6 Baustellenendreinigung | Schuttentsorgung

- * Demontage und Abtransport der Arbeitsgerüstung sowie der Dachschutzblenden nach Fertigstellung der Kaminarbeiten
- * Räumen und Reinigen des Arbeitsbereichs - besenrein
- * Abtransport und fachgerechte Entsorgung des anfallenden Schuttmaterials

1,00 pa 280,04 280,04

LEISTUNGSSUMME

NETTOSUMME	4.730,74
+20% USt	946,15
BRUTTOSUMME	5.676,89

Zahlungsbedingung: innerhalb von 14 Tagen netto

! Die angeführten Arbeiten sind nur ein Versuch, den Schaden mit möglichst geringem Kostenaufwand zu beheben und nicht mit einer Gesamtsanierung zu vergleichen. Sollte es aus angrenzenden Bereichen zu Feuchtigkeitsunterwanderungen oder Nässeintritten kommen, kann von uns keine Haftung übernommen werden.

Baustrom und Wasser sind bauseits kostenlos beizustellen.

Aufgrund der derzeitigen Marktsituation kommt es laufend zu Erhöhungen der Materialeinstandspreise sowie teilweise zu Lieferengpässen. Die Kalkulation basiert daher auf Tagespreisen und muss daher im Auftragsfall überprüft und ggf. angepasst werden. Ferner können wir für lieferbedingte Verzögerungen keine Verantwortung übernehmen.

Die Kalkulation beruht auf der Annahme, dass der gesamte Kostenvoranschlag als Einheit beauftragt wird. Sollten nur Teilleistungen bzw. die Arbeiten in mehreren Etappen bestellt werden, müssten die Einheitspreise entsprechend abgeändert bzw. Wegzeiten gesondert verrechnet werden.

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf unserer Homepage www.schmitzer.at einsehbar sind oder auf dem Postweg angefordert werden können.



Kostenvoranschlag 2400885

3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
DACHDECKER-, SPENGLER- UND VERPUTZARBEITEN

Datum
Seite

13.03.2024
2/8

Positionen	Bezeichnung + Menge EH	Einheitspreis	Gesamtpreis
1	DACHDECKER- UND SPENGLERARBEITEN		
1.0.a	Dacheindeckung und Firsteindeckung übersteigen. Entgegen des Berichts zur jährlichen Dachinspektion bieten wir das Übersteigen der Dach- und Firsteindeckung an (laut Bericht Dringlichkeitsstufe 4).		
1.1			
22.9001A	Regiestunde Facharbeiter ca. 6,00 h	87,00	522,00
1.2			
22.9001C	Regiestunde Hilfsarbeiter ca. 6,00 h	75,00	450,00
1.3			
22.9020D	FZ-Rechteck 40x30cm ca. 30,00 ST	0,96	28,80
1.4			
22.9021A	Faserzement Firstkappe ca. 10,00 ST	4,44	44,40
1.4.a	Reinigen und Instandsetzen der Einlegerinne Umlaufende Einlegerinne sorgfältig reinigen, anfallendes Schuttmaterial auf Strassenniveau schaffen und entsorgen. Einlegerinne auf Fehlstellen prüfen und diese mittels mehrkomponentigem Flüssigkunststoffsystem beschichten.		
1.5			
22.9001A	Regiestunde Facharbeiter ca. 9,00 h	87,00	783,00
1.6			

Ing. Hans Drascher G. m. b. H.
zertifiziert nach ISO 9002
Firmenbuchnummer 131180m
Handelsgericht Wien
UID-Nr.: ATU 38552605
DVR: 0809021
Gerichtsstand: Wien

A-1030 Wien, Franzosengraben 11
A-2500 Baden, Rathgasse 20
Tel. (43) 01 798 75 38
Fax (43) 01 798 21 26
e-mail: office@drascher.at
internet: www.drascher.at

UniCredit BA, BLZ 12000, Konto-Nr. 09743 588 700
IBAN AT77 1100 0097 4358 8700, BIC BKAUATWW
Oberbank St. Pölten, BLZ 15021, Konto-Nr. 521 006 411
IBAN AT59 1502 1005 2100 6411, BIC OBKLA22L
Erste Bank, BLZ 20111, Konto-Nr. 300010-55504
IBAN AT63 2011 1300 0105 5504, BIC GIBAATWW



Kostenvoranschlag 2400885

3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
DACHDECKER-, SPENGLER- UND VERPUTZARBEITEN

Datum
Seite

13.03.2024
3/6

Positionen	Bezeichnung + Menge EH	Einheitspreis	Gesamtpreis
22.9001C	Regiestunde Hilfsarbeiter		
	ca. 9,00 h	75,00	675,00
1.7			
22.9050A	Materiallieferungen für Regieleistungen		
	Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: +12% als Einheitspreis einzusetzen: 1,12		
	ca. 750,00 VE	1,12	862,50
1.7.a			
	Kaminverputz instandsetzen		
	Lösen Kaminverputz abschlagen. Anfallendes Schuttmaterial auf Straßenniveau schaffen und entsorgen. Kamine mittels Klebspachtel und Glasgittergewebe spachteln und mittels Silikatputz fein abreiben.		
1.8			
22.9001A	Regiestunde Facharbeiter		
	ca. 6,00 h	87,00	522,00
1.9			
22.9001C	Regiestunde Hilfsarbeiter		
	ca. 6,00 h	75,00	450,00
1.10			
22.9050A	Materiallieferungen für Regieleistungen		
	Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt.		

Ing. Hans Drascher G. m. b. H.
zertifiziert nach ISO 9002
Firmenbuchnummer 131180m
Handelsgericht Wien
UID-Nr.: ATU 38552605
DVR: 0809021
Gerichtsstand: Wien

A-1030 Wien, Franzosengraben 11
A-2500 Baden, Rathgasse 20
Tel. (43) 01 798 75 38
Fax (43) 01 798 21 26
e-mail: office@drascher.at
internet: www.drascher.at

UniCredit BA, BLZ 12000, Konto-Nr. 09743 588 700
IBAN AT77 1100 0097 4358 8700, BIC BKAUATWW
Oberbank St. Pölten, BLZ 15021, Konto-Nr. 521 006 411
IBAN AT59 1502 1005 2100 6411, BIC OBKLAT2L
Erste Bank, BLZ 20111, Konto-Nr. 300010-55504
IBAN AT63 2011 1300 0105 5504, BIC GIBAATWW



Kostenvoranschlag 2400885

3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
DACHDECKER-, SPENGLER- UND VERPUTZARBEITEN

Datum 13.03.2024
Seite 4/8

Positionen	Bezeichnung + Menge EH	Einheitspreis	Gesamtpreis
	1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: +12% als Einheitspreis einzusetzen: 1,12 ca. 250,00 VE	1,15	287,50
1.10.a	Zwei Stück Schadhafte Ablaufrohre samt Formteilen (einmal Kupfer eckig 100x100mm, einmal Aluminium prefaweiss) im Sockelbereich instandsetzen. Austauschen der schadhafte Teile. Anfallendes Schuttmaterial entsorgen.		
1.11 23.9001A	Regiestunde Facharbeiter ca. 3,00 h	87,00	261,00
1.12 23.9001B	Regiestunden Hilfsarbeiter ca. 3,00 h	75,00	225,00
1.13 22.9050A	Materiallieferungen für Regieleistungen Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: +12% als Einheitspreis einzusetzen: 1,12 ca. 300,00 VE	1,15	345,00
1.13.a	Zwei Stück Dunstschlauchköpfe im Dachbodenbereich mittels neuer PVC-Rohrleitungen umbauen Vorhandene Rohrleitungen im Bereich Dachboden mittels PVC-Rohren und PVC-Rohrbögen so umbauen, dass keine "Kondensatsäcke" im Entlüftungsbereich entstehen können.		
1.14	Ing. Hans Drascher G. m. b. H. zertifiziert nach ISO 9002 Firmenbuchnummer 131180m Handelsgericht Wien UID-Nr.: ATU 38552605 DVR: 0809021 Gerichtsstand: Wien	A-1030 Wien, Franzosengraben 11 A-2500 Baden, Rathgasse 20 Tel. (43) 01 798 75 38 Fax (43) 01 798 21 26 e-mail: office@drascher.at internet: www.drascher.at	UniCredit BA, BLZ 12000, Konto-Nr. 09743 588 700 IBAN AT77 1100 0097 4358 8700, BIC BKAUATWW Oberbank St. Pölten, BLZ 15021, Konto-Nr. 521 006 411 IBAN AT59 1502 1005 2100 6411, BIC OBKAT2L Erste Bank, BLZ 20111, Konto-Nr. 300010-55504 IBAN AT63 2011 1300 0105 5504, BIC GIBAATWW



24 Stunden-Hotline
365 Tage im Jahr
01/798 75 38

Kostenvoranschlag 2400885

3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
DACHDECKER-, SPENGLER- UND VERPUTZARBEITEN

Datum 13.03.2024
Seite 5/6

Positionen	Bezeichnung + Menge EH	Einheitspreis	Gesamtpreis
23.9001A	Regiestunde Facharbeiter		
	ca. 4,00 h	87,00	348,00
1.15			
23.9001B	Regiestunden Hilfsarbeiter		
	ca. 4,00 h	75,00	300,00
1.16			
22.9050A	Materiallieferungen für Regieleistungen		
	Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: +12% als Einheitspreis einzusetzen: 1,12 ca. 200,00 VE	1,15	230,00
1.17			
96.0105F	Sicherheitsdachhaken Edelstahl SDH (nachträglicher Einbau		
	Dacheindeckung im Bereich der Einbaustelle öffnen, anfallendes Material zur Wiederverwendung am Dach lagern. Anbringen eines Sicherheitsdachhakens/Dachabsturzicherung aus Edelstahl (Lasergeschnitten, keine verschweißten Teile), in alle Belastungsrichtungen zertifiziert, inkl. allen Befestigungsmitteln. Dacheindeckung mit gelagerten Material wieder schließen, einschließlich Bedeckungsarbeiten. Material = Eternit Rechteckstein 40/30 cm mit gestutzten Ecken Farbe: ziegelrot ca. 20,00 ST	124,85	2 497,00
Summe	DACHDECKER- UND SPENGLERARBEITEN		8 831,20

Kostenvoranschlag 2400885

3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
DACHDECKER-, SPENGLER- UND VERPUTZARBEITEN

Datum 13.03.2024
Seite 6/6

Zusammenstellung

Pos.-Nr.	Bezeichnung	
1	DACHDECKER- UND SPENGLERARBEITEN	8 831,20
	Netto-Summe	8 831,20
	Mwst 20 %	1 766,24
	GESAMT	€ 10 597,44

Zahlungsbedingungen: Fällig bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug

Aufmaß und Abrechnung erfolgt auf Grund aufgenommener Naturmaße. Im Falle einer Auftragserteilung sichern wir Ihnen die prompte und fachgerechte Ausführung zu.

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen entnehmen Sie bitte dem beiliegendem Schreiben.

In Allgemeinen Geschäfts- und Auftragsbedingungen unserer Kunden ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen gelten als nicht geschrieben.

Kostenvoranschläge Hauptstraße 115b, ehemaliges ASFINAG-Gebäude (Skizze durch Fa. Sulzer)



Unter 6 m Absturzhöhe ist eine Rückhaltung zwingend erforderlich. Randabstand hier mindestens 1,5 m!		
Legende * Zwischenhalter oder EAP		
	Keine Angabe, ob LK/RW/LB durchsturzsicher sind.	
Projektname Asfinag Pressbaum / ASFINA/G Pressbaum Projekort Hauptstraße 115b, Pressbaum, Österreich		
Name: Thomas Ennengel Datum: 22.04.2024		
Bearbeitet von Name: Thomas Ennengel Telefon: +4367682426581 E-Mail: Thomas.Ennengel@wuert.h.at Datum: 22.04.2024		
Projektnummer 24000042P Zeichnungsnummer 24000052Z Drawing-ID 11A7P-GJLZW	Index 0	Format A2 Maßstab 1:73



Fa.
P Komm Gmbh

Hauptstraße 58 Top 3
A - 3021 Pressbaum

Wolfsgaben 23.04.2024

ANGEBOT

Nr. 07/24

Betrifft: Arbeiten nach Dachinspektion Altes Asfinag Gebäude
Hauptstraße 86, 3021 Pressbaum

<u>Pos.</u>	<u>Menge</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Einzelpreis</u>	<u>Gesamt</u>
1	1 Pau	Baustelleneinrichtung Schutzmaßnahmen herstellen An-Abfahrt An und Abtransport der div. Materialien	240,00	240,00
2	3 Stk	Kamineinfassung streichen Untergrund reinigen und vorbereiten Rostschutzgrundierung auftragen Decklack einschichtig auftragen	560,00	1 680,00
3	3 Stk	Kaminkopf Kamingerüst und Dachschutzblenden auf und Abbauen Beschädigte Stellen reinigen Betroffene Stellen mit Betonspachtelmaße ausbessern Beschädigte Stellen am Kamine verputzen und verreiben	1 200,00	3 600,00
4	1 Pau	Dachübersteigung Kontrolle der Dachflächen Reparatur der defekten Dacheindeckung Eternit 40/44 Rhombus	890,00	890,00
5	1 Pau	Lüftungsrohre 2Stk Austausch der bestehenden Lüftungsrohre Dacheindeckung demontieren und wieder montieren	1 300,00	1 300,00
6	1 Pau	Antenne-Einfassung Dachschutzblenden auf und abbauen Dacheindeckung öffnen und seitlich Lagern Öffnung im Unterdach herstellen Hochtransport und Montage des beigeestellten Antennenmasten inkl. Blechtasse Beidecken der Dacheindeckung	980,00	980,00

BANK AUSTRIA, IBAN: AT57 1200 0100 3049 7159

UID-Nr. ATU 75534469

Gemeinderatssitzung 2024-06-26 – öffentlicher Teil

7	1 Stk	Dachflächenfenster Dacheindeckung im Arbeitsbereich öffnen Ausbau des bestehenden Dachflächenfensters Inkl. Entsorgung Liefern und montieren eines Velux Fensters GGL-70 Weiß lackiert	1 870,00	1 870,00
8	1 Stk	Innenleibung Innenleibung anarbeiten an Veluxfenster Dampfbremse und Dämmung ergänzen Spachteln und malen der Leibung	790,00	790,00
9	1 Pau	Abdichtarbeiten Einlegerinne Untergrund reinigen und vorbereiten Systemgrundierung auftragen Flüssigkunststoff Inkl. Vlieseinlage auftragen Inkl. Abdekarbeiten und Schutzmaßnahmen	1 300,00	1 300,00
10	Std	Facharbeiter Regie	65,00	0,00
11	24 Stk	Sicherheitshacken ABS SDH05 Laut Berechnung der Firma Wüth ABS Sicherheitssysteme	168,00	4 032,00
12	1 Pau	Fotodokumentation der Sicherheitshacken Inkl. Plan Erstellung für 24 Stk	650,00	650,00
Summe EURO				17 332,00
zuzgl.. 20 % MWSt.				3 466,40
GESAMTSUMME EURO				20 798,40

Mit freundlichen Grüßen

Roman Sulzer
HOLZBAU & MEHR
0676 7831 857
www.holzbaundmehr.at
rs@holzbaundmehr.at
Forsthausstraße 6, 3012 Wolfsgraben

Schmitzer Dach & Bau GmbH
 Richard-Strauss-Straße 37, 1230 Wien
 www.schmitzer.at - office@schmitzer.at
 Tel: +43 1 616 25 85, Fax: +43 1 616 25 85 28

SCHMITZER
Dach & Bau GmbH



Datum: 09.08.2023
 Techniker: Alireza SCHAHRAADI
 Betreuer: Michael KALMAN

Stadtgemeinde Pressbaum
 z.H. Frau Inga Lausecker
 Hauptstraße 58
 3021 Pressbaum

Kundennr: 46076
 Kunde UID: ATU16252800

Unverbindlicher Kostenvoranschlag

Betrifft: Arbeiten nach Dachinspektion | ALTES ASFINAG-GEBÄUDE
 46076.3008K - Hauptstraße 115b, 3021 Pressbaum

Pos.	Text	Menge EH	Preis/EH	Gesamtpreis €
------	------	----------	----------	---------------

Sehr geehrte Frau Lausecker,

im Zuge unserer Dachinspektion im Frühjahr 2023 stellten wir fest, dass die Durchführung weiterer Leistungen erforderlich ist.

Wir dürfen Ihnen daher folgendes anbieten:

1 Baustelleneinrichtung

- * An- und Abfahrten, KFZ-Kosten, Parkgebühren
- * Herstellung aller schutz- und sicherheitstechnischen Maßnahmen für die Durchführung der Arbeiten aufgrund steiler Dachneigung
- * Einrichten der Baustelle, Zu- und Abfuhr der notwendigen Materialien und Werkzeuge

1,00	pa	303,25	303,25
------	----	--------	--------

2 Dachübersteigung

- * Übersteigen und Kontrollieren der Dachfläche
- * Austauschen der gebrochenen und gesprungenen Platten, Eternit-Rhombus 40/44 anthrazit
- * Einarbeitung abgerutschter Platten in die Dachfläche

1,00	pa	910,07	910,07
------	----	--------	--------

3 Kamininstandsetzung

- * Herstellung einer Kamingerüstung für die Durchführung der Leistungen
- * Abschlagen der lockeren Verputzteile beim Kaminkopf
- * Ergänzung des Kalkzementverputzes mit patschokkierter Oberfläche
- * Demontage der Kamingerüstung nach Fertigstellung der Leistungen

3,00	st	1.552,77	4.658,31
------	----	----------	----------

4 Kamineinfassung

- * Liefern und Aufstellen von Dachschutzblenden und Vorhalten für die Dauer der Arbeitsdurchführung
- * Demontage der angrenzenden Eternitdeckung und seitliche Lagerung für die spätere Wiederverwendung
- * Abbruch der bestehenden Kamineinfassung
- * Herstellen, Liefern und Montieren einer neuen Kamineinfassung für Welleternitdeckung, inklusive Kittputzleiste, Kaminabmessungen in Schräge ca. 1,00 x 0,50 m, Ausführung Titanzinkblech
- * fachgerechtes Wiederverschließen der Dacheindeckung mit dem seitlich gelagerten Material
- * Verfüllen des Schuttmaterials in Säcke und Abtransport auf Straßenniveau
- * Demontage der Dachschutzblenden nach Fertigstellung der Leistungen

3,00 st 1.353,07 4.059,21

5 Erneuerung Lüftungsrohre

- * Herstellen von temporären Sicherungspunkten für die Dauer der Arbeiten
- * Entfernung der beschädigten Lüftungsrohre
- * Lieferung und Montage von 2 Stück neuen Lüftungsrohren aus Kunststoff
- * Verfüllen des Schuttmaterials in Säcke und Abtransport auf Straßenniveau
- * Demontage der Anschlagpunkte nach Fertigstellung der Leistungen

1,00 pa 1.750,69 1.750,69

6 Antennen-Einfassung

- * Öffnen der Dacheindeckung im Arbeitsbereich und seitliche Lagerung des Materials für die spätere Wiederverwendung
- * Aufschneiden der Holzschalung und Ergänzung des Unterdachs
- * Lieferung und Montage des beigestellten Antennenmastes inklusive Blechtasse und Geife
- * Wiederherstellung der Dacheindeckung mit dem seitlich gelagerten Material, inklusive aller Bedeckungen
- * Reinigen der Dachrinne im Arbeitsbereich
- * Verfüllen des Schuttmaterials in Säcke und Abtransport auf Straßenniveau

1,00 st 1.022,42 1.022,42

7 Einbau Dachausstiegswenster

- * Herstellen von temporären Anschlagpunkten zur Sicherung von Personen
- * Hochtransport der neuen Dachausstiegswenster
- * Öffnen der Dacheindeckung im Arbeitsbereich und seitliche Lagerung der Ziegel für die spätere Wiederverwendung
- * Auslösen der defekten Ausstiegswenster und seitliche Lagerung im Dachboden für den späteren Abtransport
- * Montage der neuen Dachausstiegswenster, inklusive Herstellung der erforderlichen Anschlüsse sowie Schließen der geöffneten Dachteilfläche mit dem seitlich gelagerten Material
- * Abtransport des Altmaterials auf Straßenniveau
- * Demontage der Anschlagpunkte nach Fertigstellung der Leistungen

1,00 st 998,87 998,87

8 Trockenbau - Leibungsanpassung

- * Abdecken der Arbeitsbereiche mit PVC-Folie und Klebebändern
- * Ergänzung des Dämmmaterials im Leibungsbereich
- * Anpassen und Anarbeiten der Leibungsverkleidung an die neuen Fensterkombinationen
- * Verspachteln der raumseitigen Mauerausbrüche
- * Ausbilden einer dauerelastischen Anschlussfuge zum Fenster
- * Durchführung farblicher Anpassungsarbeiten im Leibungsbereich mit Innendispersion
- * Entfernung der Abdeckmaterialien

! Farb- und Strukturunterschiede zum Bestand sind unvermeidbar und stellen keinen Mangel dar.

1,00 st 765,34 765,34

9 Abdichtungsarbeiten | Einlegerinne

- * Entfernung der provisorischen Abdichtungen soweit möglich
- * Reinigung und Vorbereitung des Untergrunds in den abzudichtenden Bereichen
- * Anschleifen der abzudichtenden Bereiche mit Drahtbürsten oder Topfscheiben
- * Aufbringen von Klebebändern rund um die abzudichtenden Stellen für einen geraden Abschluss und zum Schutz der umliegenden Bereiche
- * Aufbringen einer systemgerechten Grundierung
- * Überarbeitung der bezeichneten Bereiche mittels Flüssigkunststoff, inklusive Vlieseinlage
- * Entfernung der Klebebänder vor vollständiger Aushärtung der Abdichtung
- * Verfüllen des Schuttmaterials in Säcke und Abtransport auf Straßenniveau

1,00 pa 1.419,95 1.419,95

10 Baustellenendreinigung | Schuttentsorgung

- * Räumen und Reinigen des Arbeitsbereichs - besenrein
- * Abtransport und fachgerechte Entsorgung des anfallenden Schuttmaterials

1,00 pa 280,04 280,04

LEISTUNGSSUMME

NETTOSUMME	16.168,15
+20% USt	3.233,63
BRUTTOSUMME	19.401,78

Zahlungsbedingung: innerhalb von 14 Tagen netto

Schmitzer Dach & Bau GmbH
 Richard-Strauss-Straße 37, 1230 Wien
 www.schmitzer.at - office@schmitzer.at
 Tel: +43 1 616 25 85, Fax: +43 1 616 25 85 28

SCHMITZER
 Dach & Bau GmbH



Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Datum: 06.03.2024
 Techniker: Alireza SCHAHRAHADI
 Betreuer: Michael KALMAN
 c/o Kundennr: 46071

Vertreten durch
 PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH
 z.H. Frau Inga Lausecker
 Hauptstraße 58 | 3. Stock | Top 3
 3021 Pressbaum

Kundennr: 46076
 Kunde UID: ATU16252800

Unverbindlicher Kostenvoranschlag

Betrifft: Seilsicherungssystem
 46076.4012K - Hauptstraße 115b, 3021 Pressbaum

Pos.	Text	Menge EH	Preis/EH	Gesamtpreis €
1	Baustelleneinrichtung			
	* An- und Abfahrten, KFZ-Kosten * Herstellung aller schutz- und sicherheitstechnischen Maßnahmen für die Durchführung der Arbeiten * Einrichten der Baustelle, Zu- und Abfuhr der notwendigen Materialien und Werkzeuge	1,00 pa	343,25	343,25
2	Anschlagpunkt Sicherheitsdachhaken			
	* Lieferung und Montage von Sicherheitsdachhaken aus Stahl verzinkt/pulverbeschichtet * Angaben zum Untergrund: Konstruktionsholz mindestens 8 x 8 cm * Farbe: grau, anthrazit, braun, rot (ist bei Beauftragung bekannt zu geben) * geprüft und zertifiziert nach EN 517:2006 Typ B (-y), zugelassen für 2 Personen	6,00 st	154,10	924,60
3	Horizontales Seilsystem Steildach			
	Lieferung und Montage eines Seilsicherungssystem auf tragfähiger Holzsparrnenkonstruktion, bestehend aus: * Edelstahlseil 8 mm * Zwischenstützen auf bezeichnetem Untergrund * Seilzwischenhalter überfahrbar * Fabrikat: wahlweise Grün, Tigatech oder Innotech * geprüft nach EN 795:2012 Typ C und CEN/TS 16415:2013 Typ C, zugelassen für maximal 4 Personen * Endstütze auf bezeichnetem Untergrund, inklusive Steildachschiene * Endschloss * Typenschild (1 x pro Seilstrecke) * geprüft nach EN 795:2012 Typ C und CEN/TS 16415:2013 Typ C, zugelassen für maximal 4 Personen * Zwischenstützen auf bezeichnetem Untergrund, inklusive Steildachschiene * Seilzwischenhalter überfahrbar * Fabrikat: wahlweise Grün, Tigatech oder Innotech * geprüft nach EN 795:2012 Typ C und CEN/TS 16415:2013 Typ C, zugelassen für maximal 4 Personen * Verwendung mittels Seilgleiter oder Karabiner (nicht überfahrbar) möglich	1,00 pa	4.728,00	4.728,00

4 Bewegliche Führungen waagrecht für Seilsysteme

- * Lieferung von beweglichen Führungen (Läufer) für waagrecht geführte Leitseile
- * passend zum horizontalen System, abnehmbar (ohne Montage)

1,00 st 288,00 288,00

5 Persönliche Schutzausrüstung PSA-Set

Lieferung und Montage eines PSA-Sets II, bestehend aus:

- * P-30 Auffanggurt EN 361/EN 358 mit Automatikverschlüssen
- * Auffanggerät Linostop mit Falldämpfer - fix auf Kermantelseil 15 m
- * 1 Stück Stahl-Ovalkarabiner mit Schraubverschluss EN 362
- * gemeinsam verpackt in Transportrucksack

1,00 st 241,20 241,20

6 Aufbewahrungsschrank, Ausführung NIRO

- * witterungsbeständig, inklusive Dichtung und Wassemassen
- * für den Außenbereich geeignet
- * Geräteschrank absperbar
- * Ausmaß 60 x 30 x 22 cm, Ausführung Edelstahl

1,00 st 172,80 172,80

7 Dokumentation von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

- * Übersichtsplan (z.B. Dachdraufsichtpläne) mit Kennzeichnung der Auf- und Ausstiege, Schema des Systems, einschließlich nummeriertem Eintrag aller Elemente (z.B. Stützen und Anschlagpunkte)
- * nummerierte Bilddokumentation der Befestigung am Untergrund aller Elemente (z.B. Stützen und Anschlagpunkte)
- * Angaben zum Hersteller und zum angebotenen System, einschließlich Bedienungs- und Wartungshinweisen
- * Angaben zum Installationszeitpunkt
- * Zeitpunkt der nächsten Überprüfung

1,00 pa 86,25 86,25

8 Aushang Übersichtsplan und Systembeschreibung

- * mit Übersichtsplan und Bedienungshinweisen
- * in allseitig foliertem Ausdruck (oder gleichwertiger Qualität)
- * einschließlich Montage an vom AG angegebenen Stellen

1,00 pa 51,75 51,75

9 Baustellenendreinigung | Schuttentsorgung

- * Entfernung der Anschlagpunkte nach Fertigstellung der Leistungen
- * Räumen und Reinigen des Arbeitsbereichs - besenrein
- * Abtransport und fachgerechte Entsorgung des anfallenden Schuttmaterials

1,00 pa 429,07 429,07

LEISTUNGSSUMME

NETTOSUMME	7.264,92
+20% USt	1.452,98
BRUTTOSUMME	8.717,90

Zahlungsbedingung: innerhalb von 14 Tagen netto

drascher
dachdecker
spengler
holzbau



24 Stunden-Hotline
365 Tage im Jahr
01/798 75 38

Kostenvoranschlag 2400886

3021 Pressbaum, Hauptstraße 115b
DACHDECKER- UND SPENGLERARBEITEN

Datum 13.03.2024
Seite 2/4

Positionen	Bezeichnung + Menge EH	Einheitspreis	Gesamtpreis
------------	------------------------	---------------	-------------

1

DACHDECKER- UND SPENGLERARBEITEN

1.0.a

Dacheindeckung und Firsteindeckung übersteigen, Hängerinnen sorgfältig reinigen

Dacheindeckung übersteigen. Gebrochene Dachplatten tauschen und fehlende Dachplatten ersetzen. Firsteindeckung übersteigen. Gebrochene Firstkappen tauschen und fehlende Firstkappen ersetzen. Nach Beendigung der Dachdeckerarbeiten sämtliche Hängerinnen sorgfältig reinigen. Anfallendes Schuttmaterial auf Straßenniveau schaffen und entsorgen.

1.1

22.9001A Regiestunde Facharbeiter

ca.	6,00 h	87,00	522,00
-----	--------	-------	--------

1.2

22.9001C Regiestunde Hilfsarbeiter

ca.	6,00 h	75,00	450,00
-----	--------	-------	--------

1.3

22.9020A FZ-Rhombus 40x44cm

ca.	20,00 ST	2,21	44,20
-----	----------	------	-------

1.4

22.9021A Faserzement Firstkappe

ca.	10,00 ST	4,44	44,40
-----	----------	------	-------

1.5

96.0105F Sicherheitsdachhaken Edelstahl SDH (nachträglicher Einbau)

Dacheindeckung im Bereich der Einbaustelle öffnen, anfallendes Material zur Wiederverwendung am Dach lagern.
Anbringen eines Sicherheitsdachhakens/Dachabsturzsisicherung aus Edelstahl (Lasergeschnitten, keine verschweißten Teile), in alle Belastungsrichtungen zertifiziert, inkl. allen Befestigungsmitteln.
Dacheindeckung mit gelagerten Material wieder schließen, einschließlich Bedeckungsarbeiten.

Material = Eternit Rhombusstein 40/44cm Farbe schiefergrau			
ca.	10,00 ST	124,85	1 248,50

Kostenvoranschlag 2400886

3021 Pressbaum, Hauptstraße 115b
DACHDECKER- UND SPENGLERARBEITEN

Datum 13.03.2024
Seite 3/4

Positionen	Bezeichnung + Menge EH	Einheitspreis	Gesamtpreis
Summe	DACHDECKER- UND SPENGLERARBEITEN		2 309,10

Netto-Summe	2 309,10
Mwst 20 %	461,82
GESAMT	€ 2 770,92

Zahlungsbedingungen: Fällig bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug

Zu Top 15 - Versicherung Notstromaggregat mit Anhänger

Sachverhalt (vorbereitet von GR Ing. Strombach/Mag.^a Mitrovic):

In der Stadtratssitzung vom 11.04.2023/Top 5 wurde die Anschaffung eines Stromerzeugers beschlossen.

Da dieses Gerät mit einem Anhänger fix verbunden ist, bedarf es nicht nur einer behördlichen Zulassung für den Straßenverkehr mit einem amtlichen Kennzeichen, sondern auch einer Versicherung.

Die Zulassung ist am 21.02.2024 erfolgt.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Gemeindeeinrichtungen, Friedhof und Archiv vom 26.2.2024 wurde bezüglich des Abschlusses einer Versicherung für das Notstromaggregat des Wirtschaftshofes die Einholung eines weiteren Angebots für die vollständige Versicherungsdeckung (Vollkaskoversicherung) empfohlen.

Seitens unseres Versicherungsmaklers Dr. Toifl liegen nun zwei Versicherungsangebote vor, von Zurich Versicherung und Helvetia Versicherung.

Die folgenden Varianten stehen zur Wahl (Haftpflicht und Vollkasko)

Beilagen:

Angebote

Verbuchung: 1/820000-670000 Wirtschaftshof Versicherungen

Bedeckung: 1/820000-670000 Wirtschaftshof Versicherungen

Variante Zurich - Haftpflicht:

Der Gemeinderat möge die Kfz-Haftpflichtversicherung der Zurich Versicherung für das Notstromaggregat mit Anhänger mit einer Jahresprämie von **€19,14** beschließen.

Versicherungsbeginn: Zulassungsdatum 21.02.204

Zahlungsweise jährlich durch Abbuchungsauftrag immer per 01.01.

Variante Zurich – Kasko:

Der Gemeinderat möge die Kaskoversicherung inkl. Kfz- Haftpflichtversicherung der Zurich Versicherung für das Notstromaggregat mit Anhänger mit einer Jahresprämie von **€1.375,07** und einem Selbstbehalt von 5% der Versicherungsleistung, jedoch mind. € 400,00 und max. €1.200 beschließen.

Versicherungsbeginn: Zulassungsdatum 21.02.204

Dauer Kasko: 3 Jahre

Zahlungsweise jährlich durch Abbuchungsauftrag immer per 01.01.

Variante Helvetia - Haftpflicht:

Der Gemeinderat möge die Kfz-Haftpflichtversicherung der Helvetia Versicherung für das Notstromaggregat mit Anhänger mit einer Jahresprämie von **€15,07** beschließen.

Zahlungsweise jährlich durch Abbuchungsauftrag immer per 01.01.

Versicherungsbeginn: Zulassungsdatum 21.02.204

Es liegt eine positive Empfehlung des entsprechenden Ausschusses vom 24.4.2024 vor.

GR Ing. Strombach stellt den

Antrag:

Variante Helvetia – Kasko:

Der Gemeinderat möge die Kaskoversicherung inkl. Kfz- Haftpflichtversicherung der Helvetia Versicherung für das Notstromaggregat mit Anhänger mit einer Jahresprämie von **€1.967,64** und einem Selbstbehalt von € 300,00 für Unfall-, Park- und Vandalismusschäden beschließen.

Versicherungsbeginn: Zulassungsdatum 21.02.204

Dauer Kasko: 3 Jahre

Zahlungsweise jährlich durch Abbuchungsauftrag immer per 01.01.

Verbuchung: 1/820000-670000 Wirtschaftshof Versicherungen

Bedeckung: 1/820000-670000 Wirtschaftshof Versicherungen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

1. Versicherungsangebot der Zurich Kfz-Versicherung v. 21.02.2024 wie folgt:

Firma
Stadtgemeinde Pressbaum

Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Ihr Betreuer TOIFL RUDOLF GMBH,
Telefon-DW 02231 64263 11
E-Mail dr.toifl@toifl-gmbh.at
Datum 21.2.2024

Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren ,

wir bedanken uns für Ihr Interesse und überreichen Ihnen das folgende Angebot.

Linzerstr. 30-32/3/2
3002 Purkersdorf
Telefon 02231 64263 11

Mit unserem Angebot möchten wir Sie von der Qualität unserer Lösungen und Dienstleistungen überzeugen und würden uns freuen, wenn Sie uns Ihr Vertrauen schenken.

Für Ihre Wünsche und Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mobiltelefon 0699 / 11 333 625
E-Mail dr.toifl@toifl-gmbh.at

TOIFL RUDOLF GMBH

Versicherungsangebot Zurich Kfz-Versicherung

WICHTIG: Dieses Angebot erfolgt auf Grundlage der den angebotenen Versicherungssparten zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen Zurichs. Diese werden auf Wunsch vor Vertragsabschluss übermittelt oder können über www.zurich.at eingesehen werden. Dieses Angebot enthält eine Kurzzusammenfassung der zugrundeliegenden Bedingungen. Rechtlich verbindlich sind jedoch die Allgemeinen und Besonderen Zurich Bedingungen.

Daten Ihres Fahrzeuges

ASO Hubli

Plätze: 2

Verwendung: Eigenverwendung

Baujahr: 2024

Listenneupreis inklusive USt.: EUR 54.995,10

Sonderausstattung inklusive USt.: EUR 0,00

Kfz-Haftpflicht

Versichert sind

- Schäden, die durch Verwendung Ihres Kraftfahrzeuges an anderen Personen, Fahrzeugen oder Objekten verursacht wurden
- Abwehr von Forderungen, die ungerechtfertigt gegen Sie gerichtet werden (gegebenenfalls auch gerichtlich)

Versicherungssummen: Pauschal (gem. §9 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz)	EUR	15.000.000,00
davon für bloße Vermögensschäden	EUR	100.000,00

Haftpflicht-Prämie inklusive Versicherungssteuer	jährlich	EUR	19,14
---	-----------------	------------	--------------

zuzüglich motorbezogener Kfz-Steuer	jährlich	EUR	0,00
-------------------------------------	----------	-----	------

Fahrzeug-Kasko

Kollisionskaskoversicherung

- Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges durch einen Unfall
- Mut- oder böswillige Beschädigung des Fahrzeuges durch fremde Personen
- Zusammenstoß mit Wild- bzw. Haustieren, Tierbisse an Schläuchen und Kabeln
- Beschädigung des Kfz durch Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Dachlawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm
- Brand, Explosion
- Abhandenkommen bzw. Beschädigung des Fahrzeuges durch/infolge Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen

Selbstbehalt: 5 % der Vers.leistung, mind. EUR 400,00 max. EUR 1.200,00

Fahrzeug-Kasko-Prämie inklusive Versicherungssteuer	jährlich	EUR	1.355,93
--	-----------------	------------	-----------------

Gesamtprämie inklusive aller Steuern, abzüglich sämtlicher Nachlässe und Rabatte	jährlich	EUR	1.375,07
---	-----------------	------------	-----------------

An dieses Angebot halten wir uns 6 Wochen gebunden.

Prämienübersicht

Gewählte Zahlungsweise:

jährlich mit Bankinkasso

	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
Kfz-Haftpflicht	EUR 1,59	EUR 4,78	EUR 9,57	EUR 19,14
Zuzüglich motorbezogener Kfz-Steuer	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00
Fahrzeug-Kasko	EUR 112,99	EUR 338,98	EUR 677,97	EUR 1.355,93
Insassenunfall	nicht beantragt	nicht beantragt	nicht beantragt	nicht beantragt
Rechtsschutz	nicht beantragt	nicht beantragt	nicht beantragt	nicht beantragt
Unfall	nicht beantragt	nicht beantragt	nicht beantragt	nicht beantragt
Gesamtpremie inklusive aller Steuern, abzüglich sämtlicher Nachlässe und Rabatte	EUR 114,58	EUR 343,76	EUR 687,54	EUR 1.375,07

2. Versicherungsangebot der Helvetia Kfz-Versicherung v. 18.3.2024 wie folgt:

18.03.2024

Angebot

Helvetia KFZ-Versicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserer KFZ-Versicherung.

An dieses Angebot binden wir uns 6 Wochen. Wir würden uns freuen, Sie in der Helvetia-Familie willkommen heißen zu dürfen.

Allgemeine Versicherungsdaten

Antragsnummer: KFZ-240318-524Z2C

Versicherungsbeginn: 01.04.2024

Hauptfälligkeit: 01.04.2025

Ihr Versicherungsschutz

	 Elgenbau Hubl
Haftpflichtversicherung	20 Mio.
Int. Versicherungskarte	✓
Kaskoversicherung	Vollkasko

Prämienaufschlüsselung

	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
Haftpflichtversicherung	EUR 15,07	EUR 7,53	EUR 3,77	EUR 1,26
Motorbezogene Versicherungssteuer	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00
Kaskoversicherung	EUR 1.952,57	EUR 976,28	EUR 488,14	EUR 162,71
Bruttogesamtpremie	EUR 1.967,64	EUR 983,81	EUR 491,91	EUR 163,97

Die endgültige Höhe der motorbezogenen Versicherungssteuer kann erst in der Polizza, nach erfolgter behördlicher Zulassung, ermittelt werden. Die hier ausgewiesene motorbezogene Versicherungssteuer ist vorläufig und beruht auf der Motorleistung und den CO2-Angaben des Versicherungsnehmers.

Vollkasko Fahrzeug 1 (Eigenbau Hubl) **Jährlich EUR 1.952,57**

mit Wertanpassung

Was ist mit einem Selbstbehalt versichert?	Selbstbehalt
Unfallschaden Das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis (Kollision). Bei Anwendung einer alternativen Reparaturmethode (=Spotreparatur) wird der Selbstbehalt um 50% reduziert, maximal jedoch um 225,-.	EUR 300,00
Parkschaden Beschädigung des haltenden oder parkenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Kraftfahrzeug (Es gilt der Fachbegriff im Sinne der StVO) Bei Anwendung einer alternativen Reparaturmethode (=Spotreparatur) wird der Selbstbehalt um 50% reduziert, maximal jedoch um 225,-.	EUR 300,00
Vandalismusschaden Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen Bei Anwendung einer alternativen Reparaturmethode (=Spotreparatur) wird der Selbstbehalt um 50% reduziert, maximal jedoch um 225,-.	EUR 300,00

Was ist ohne Selbstbehalt versichert?	
Totaklebstahl Das Diebstahlrisiko gilt nur unter folgenden im Schadenfall durch den Versicherungsnehmer nachzuweisenden Sicherungsmaßnahmen versichert: Sicherung des versicherten Gegenstandes gegen Wegnahme mittels Stahl-/Eisenkette mit Sicherheitsschloss oder Kastenschloss (eigenes für Anhänger geeignetes Schloss).	✓
Unterschlagung	✓
Raub	✓
Teildiebstahl	✓
Schädigung infolge von Diebstahl	✓
Schäden, die durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art entstehen	✓
Schäden durch Bisse von Wildtieren an im Motorraum befindlichen: - Schläuchen - Kabeln - Dämmmaterial - Verkleidungen Folgeschäden sind ausgeschlossen.	bis EUR 3.500,00
Beschädigungen durch Dachlawinen	✓
Dachlawinen sind Schneemassen oder Eisgebilde, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen.	✓
Brand	✓
Explosion	✓
Visuell ohne Hilfsmittel erkennbare Kabelschmorschäden	✓
Naturgewalten, das ist die unmittelbare Einwirkung von - Blitzschlag - Felssturz - Steinschlag - Erdbeben - Lawinen - Schneedruck - Hagel - Hochwasser - Überschwemmung	✓

- Sturm (Wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60km/h)	
Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch die oben genannten Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden	✓
Kostenersatz zur Wiederbeschaffung des - Führerscheins - Zulassungsscheins	✓
Kostenersatz zur Wiederbeschaffung der Kennzeichentafeln infolge des versicherten Schadens bei - Diebstahl - Verlust - Zerstörung	✓
Ersatzleistung an Spesen für - Fahrtkosten - Telefonkosten - Übernachtungskosten (Bei Fahrzeugbeschädigung, Zerstörung oder Verlust)	bis EUR 750,00
Infolge des Verlusts des Fahrzeugschlüssels - Aufsperrkosten des Fahrzeuges durch eine Fachfirma - Anfertigung von Ersatzschlüssel für das Fahrzeug - Austauschen der Fahrzeugschlösser	bis EUR 750,00

Zusatzdeckung: Was ist hier versichert?	klassisch	gehoben
Grobe Fahrlässigkeit Gemäß besonderer Vereinbarung erbringt der Versicherer die Entschädigungsleistung auch bei grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfällen.	✗	✓

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Offert eine verständliche Auflistung unseres Leistungsangebots geboten zu haben und würden uns freuen, Sie als zufriedenen Kunden bei uns begrüßen zu dürfen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Betreuer gerne zur Verfügung.

Deckungsumfang

Haftpflicht

Jährlich EUR 15,07

mit Wertanpassung

Bei der KFZ-Haftpflichtversicherung handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtversicherung, die Sie versichert, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug Schäden (Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) an Dritten verursachen.

Internationale Versicherungskarte

Mit der Internationale Versicherungskarte erweitert sich der örtliche Geltungsbereich der KFZ-Haftpflichtversicherung auf die Länder, die auf der Versicherungskarte angeführt sind.

Zu Top 16 - Subventionen

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Thomas Tweraser, S. Berndt)

Es liegen folgende Subventionsansuchen vor:

- Vereinsmeierei
- KOBV – Behindertenverband
- Jiu Jitsu Goshindo Pressbaum
- Verschönerungsverein
- Villa Kunterbunt
- KSV – Kraftsportverein Pressbaum
- ASV Pressbaum - Badminton

Punkt 1 – Vereinsmeierei

Die Kulturinitiative Vereinsmeierei ersucht um eine Subvention in Höhe von € 4.000,-- für das Kulturprogramm 2024.

Der zuständige Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Subventionen, Jugend hat in seiner Sitzung vom 29. April 2024 eine einstimmige Empfehlung für eine **Subvention in Höhe von € 2.000,--** ausgesprochen.

Punkt 2 – KOBV - Behindertenverband

Mit Schreiben von 15. Februar 2024 wendet sich der Behindertenverband Purkersdorf und Umgebung an die Stadtgemeinde Pressbaum mit einem Subventionsansuchen.

Der zuständige Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Subventionen, Jugend hat in seiner Sitzung vom 29. April 2024 eine einstimmige Empfehlung für eine **Subvention in Höhe von € 150,--** ausgesprochen.

Punkt 3 – Jiu Jitsu Goshindo Pressbaum

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Thomas Tweraser, S. Berndt)

Der Jiu Jitsu Goshindo Verein ersucht um eine Subvention in Höhe von € 6.000,-- für die NÖ Landesmeisterschaften in Pressbaum und die Beschickung der ÖM/Staatsmeisterschaft.

Der zuständige Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Subventionen, Jugend hat in seiner Sitzung vom 29. April 2024 eine einstimmige Empfehlung für eine **Subvention in Höhe von € 3.000,--** ausgesprochen.

Punkt 4 – Verschönerungsverein Pressbaum

Der Verschönerungsverein ersucht um eine Subvention in Höhe von € 2.000,-- für die Renovierung des Lagers im Rathaus, die Wartung der Bänke und Wanderwege sowie die Durchführung von Veranstaltungen.

Der zuständige Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Subventionen, Jugend hat in seiner Sitzung vom 29. April 2024 eine mehrheitliche Empfehlung für eine **Subvention in Höhe von € 2.000,--** ausgesprochen.

Punkt 5 – Villa Kunterbunt

Die Villa Kunterbunt ersucht um eine Subvention in Höhe von € 2.500,-- für den Spielbetrieb 2024.

Der zuständige Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Subventionen, Jugend hat in seiner Sitzung vom 29. April 2024 eine einstimmige Empfehlung für eine **Subvention in Höhe von € 2.000,--** ausgesprochen.

Punkt 6 – KSV – Kraftsportverein Pressbaum

Der KSV – Kraftsportverein Pressbaum ersucht um eine Subvention in Höhe von € 2.600,-- bis 3.800,-- für neue Gewichtheber-Anzüge.

Der zuständige Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Subventionen, Jugend hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 2024 eine einstimmige Empfehlung für eine **Subvention in Höhe von € 2.000,--** ausgesprochen.

Punkt 6 – ASV Pressbaum – Badminton

Der ASV Pressbaum – Badminton ersucht um folgende Subventionen für das Jahr 2024:

Projekt Badminton Spitzensport	€ 6.000,--
Elite Touriere	€ 1.500,--
Sommercamp & Arbeit in den Schulen	€ 1.000,--
Schülertraining & Betreuung bei Turnieren	<u>€ 2.000,--</u>
Gesamt	<u>€ 10.500,--</u>

Der zuständige Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Subventionen, Jugend hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 2024 eine einstimmige Empfehlung für eine **Subvention in Höhe von € 1.000,--** ausgesprochen.

Übersicht der vorgeschlagenen Subventionen:

Verein	Subventionszweck	Summe	Verbuchung
Vereinsmeierei	Kulturprogramm 2024	€ 2.000,--	1/312000-757000
KOBV - Behindertenverband	Basissubvention 2024	€ 150,--	1/061000-757000
Jiu Jitsu Goshindo	NÖ Landesmeisterschaften in Pressbaum und die Beschickung der ÖM/Staatsmeisterschaft	€ 3.000,--	1/269000-757000
Verschönerungsverein	Renovierung des Lagers im Rathaus, die Wartung der Bänke und Wanderwege sowie die Durchführung von Veranstaltungen	€ 2.000,--	1/369000-757000
Villa Kunterbunt	Spielbetrieb 2024	€ 2.000,--	1/312000-757000 Bedeckung 1/262000-757000 € 500,-- 1/269000-757000 €1.500,--
KSV – Kraftsportverein	Neue Gewichtheber-Anzüge	€ 2.000,--	1/269000-757000
ASV Badminton	Projekt Badminton Spitzensport, Elite Turniere, Sommercamp & Arbeit in den Schulen, Schülertraining & Betreuung bei Turnieren	€ 1.000,--	1/269000-757000
ASV Badminton Freizeitsport	60. Geburtstag Karriegellauf	€ 1.000,--	1/269000-757000

Sofern nicht anders angeführt, ist die Bedeckung gegeben.

Es soll bis zur Sitzung im Herbst abgeklärt werden, ob man die Subventionen nicht anders aufteilen kann. Die Subvention für das Stadtorchester soll in der Sitzung im Herbst auch beschlossen werden.

Zu Top 17 - Erweiterung der Richtlinien für Ehrungen, Ehrenzeichen und Verdienstzeichen

Sachverhalt: (vorbereitet von S. Berndt)

In der Gemeinderatssitzung vom 21. September 2010 wurden vom Gemeinderat der damals noch Marktgemeinde Pressbaum auf Grundlage des §17 der NÖ Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, Personen, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, mittels Ehrungen auszuzeichnen.

Basierend auf § 17 der NÖ Gemeindeordnung wurden daher durch den Pressbaumer Gemeinderat, die Richtlinien betreffend Regelung der Verleihung von Ehrungen und der Verleihung von Ehrenzeichen beschlossen.

In der außergewöhnlichen und schwierigen Zeit von Covid19, haben in Pressbaum ca. 200 Personen freiwillig in den eingerichteten Impf- und Teststationen zum Wohle unserer Bürger mitgearbeitet bzw. mitgeholfen.

Dazu wurde vom Gemeinderat beschlossen, diese Personen mit einer Urkunde sowie einer Astecknadel mit der Aufschrift

„Covid 2020/2021 ich war dabei“

auszuzeichnen

§ 7 Weitere Auszeichnungen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum

(1) Eine weitere Möglichkeit der Auszeichnung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum besteht in der Verleihung von Dekreten, in welchem Dank und Anerkennung ausgesprochen wird sowie in der Verleihung von Ehrenbezeichnungen und Ehrengeschenken.

(2) In Zeiten außergewöhnlicher Belastung, wie dies z.B. während der Corona-Pandemie 2020/2021 der Fall war, besteht die Möglichkeit, freiwillige Helferinnen und Helfer für ihren Einsatz auszuzeichnen. Die Auszeichnung besteht dabei aus einer Urkunde und einem, für den Anlass individuell gestalteten Ansteckpin, ca. 30 mm Durchmesser.

Beispiel: In der Zeit von Covid 19 haben rund 200 Personen mitgeholfen, die Testungen und Impfungen für die Bürgerinnen und Bürger durchzuführen. Sie erhielten als Auszeichnung für die Mitarbeit eine Urkunde sowie einen Ansteckpin „Covid 2020/21 ich war dabei“.

Personen, die eine solche Auszeichnung erhalten haben, sind berechtigt, diese auch als Uniformspange zu tragen. Die Uniformspange wird nicht von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt, sondern kann von jenen Personen, die diese wünschen, selbst erworben werden.



Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat wird nun ersucht neben den bisherigen in der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2010 beschlossenen Ehren- und Verdienstzeichen diese Anstecknadel welche mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2021 im Rahmen der Mitwirkung bei der Durchführung und Unterstützung in einer Krisenzeit (Coronazeit) an mithelfende Personen vergeben wurde, als anlassbezogenes Verdienstzeichen in die Richtlinien vom 21. September 2010 aufzunehmen. Diese Personen sind auch berechtigt dieses anlassbezogene Verdienstzeichen in Form einer Badspange (Gemeindefarben gold/grün mit Miniaturabbildung der Corona Nadel) zu tragen.

Da die Anstecknadel bereits 2021 verteilt wurde, entstehen der Stadtgemeinde Pressbaum keinerlei Kosten.

Wortmeldungen: StR Gruber,

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 18 – KlimaFEST am 21. September 2024 von 14 Uhr bis 18 Uhr

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Sigmund/V. Passin)

Auch heuer soll das KlimaFEST 2024 wieder in Pressbaum am Kirchenvorplatz, Volksschulvorplatz und Rathausvorplatz stattfinden und ein informatives und unterhaltsames Programm für Jung & Alt rund um den Klimaschutz mit regionalen Bio-Schmankerln geboten werden. Der geplante Termin wäre Samstag, der 21. September von 14 Uhr bis 18 Uhr.

Das Grundbudget soll die Stadtgemeinde Pressbaum zur Verfügung stellen. Die Kosten, wie in den Jahren davor, sollen über eine Gegenverrechnung mit dem e5 – Mitgliedsbeitrag erfolgen.

Wie schon in den letzten Jahren soll das KlimaFEST wieder eine gemeinsame Veranstaltung der drei Gemeinden (Pressbaum+Tullnerbach+Wolfsgraben) sein.

Für die Kinder, die am Programm teilnehmen sollen, eine kleine Jause und die Getränke als Dankeschön vorbereitet werden.

Verbuchung:

Plakate: HHkto.: 1/522000-457000 Reinhaltung der Luft, Druckwerke: ca. 650,- EUR zu rechnen

Programm: HHkto.: 1/522000-728000 Reinhaltung der Luft, Entgelte für sonstige Leistungen: 590,74 EUR

Programm: HHkto.: 1/839000-619000 Sonstige Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen Instandhaltung von Sonderanlagen – Stromtankstellen: 900,- EUR

Bedeckung:

Übertragung des verfügbaren VA Betrages HHkto. 1/839000-619000 Sonstige Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen Instandhaltung von Sonderanlagen – Stromtankstellen: 900,- EUR auf das HHkto.: 1/522000-728000 Reinhaltung der Luft, Entgelte für sonstige Leistungen.

Eine einstimmige positive Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Klima vom 15.04.2024 liegt vor.

GR Sigmund stellt den

Antrag:

Die fehlende Bedeckung in der Höhe von 900,- EUR wird durch Übertragung des verfügbaren VA Betrages

HHKto. 1/839000-619000 Sonstige Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen
Instandhaltung von Sonderanlagen – Stromtankstellen: minus 900,- EUR auf das
HHKto.: 1/522000-728000 Reinhaltung der Luft, Entgelte für sonstige Leistungen: plus
900,- EUR ergänzt.

Wortmeldungen:

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge der Abhaltung der Veranstaltung KlimaFEST 2024 am 21.09.2024 von 14 Uhr bis 18 Uhr in Pressbaum zuzustimmen und das Budget von max. 2.000,- EUR für (Plakate und das Programm) die Deckung der Kosten genehmigen.

Wortmeldungen: StR Gruber, GR Sigmund, StR Naber MA MSc, StR Auer,

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 20 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren
des Gemeinderates

Aktenzeichen:

Finanz / Stadtkamt

BearbeiterIn:

e-mail:

Telefon:

Datum:

24.06.2024

20)

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2024 eingebracht von Herrn Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner bezüglich Annahme der Anschaffung des EDV Programms Elektronischer Rechtsverkehr der Justiz, namens WinCaus.net von der Firma EDV2000, lt. Angebot der Firma gemdatnoe

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Herr Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung in der heutigen Sitzung aufgrund der enormen Zunahme der Zahlungsunfähigkeit der Parteien sowie Anstieg der immer komplexer werdenden Bearbeitung der Konkurs- und Schuldenregulierungsverfahren und dem daraus folgenden stark angestiegenen Aufwand der Eintreibung.

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

SACHVERHALT:

Anschaffung des EDV Programms WinCaus.net, Elektronischer Rechtsverkehr der Justiz, (Finanz – Fr. Stransky / Stadttamt – Fr. Mag.^a Schindlecker / Ausschuss Hr. Tweraser)

Nachstehend werden die im Ausschuss für **Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Subventionen, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend** vom **10.06.2024** aufgetommenen Fragen beantwortet:

Mit dem elektronischen Rechtsverkehr der Justiz (ERV) wird die Kommunikation zwischen den Gemeinden und den Gerichten, Notaren, Rechtsanwälten sowie div. anderen Institutionen verknüpft und somit wesentlich vereinfacht. Jegliche Korrespondenz erfolgt über eine sichere Schnittstelle (Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021)).

Gewisse Institutionen müssen den elektronischen Rechtsverkehr nutzen und sind somit zur Teilnahme verpflichtet (Auflistung lt. www.oesterreich.gv.at):

- Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sowie Verteidigerinnen/Verteidiger in Strafsachen
- Notarinnen/Notare
- Kredit- und Finanzinstitute
- Inländische Versicherungsunternehmen
- Sozialversicherungsträger
- Pensionsinstitute, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, Pharmazeutische Gehaltskasse, Insolvenz-Entgelt-Fonds, IEF-Service GmbH
- Dachverband der Sozialversicherungsträger
- Finanzprokurator
- Rechtsanwaltskammern

Ausgiebige Recherchen ergaben, dass nur zwei Firmen dieses Produkt anbieten, wobei nur eine die Schnittstelle mit unserem bestehenden EDV Programm K5 hat.

Vorteile des Gemdat Angebotes mit Verknüpfung zu K5:

-) Enorme Zeitersparnis aufgrund der automatischen Einspielung aller Kundendaten.
Keine Neuanlage jedes einzelnen Kunden notwendig
-) Automatische Zuordnung importierter Schriftsätze
-) Aktualisierung der Kundendaten durch monatliche Wartung
-) Vorerstellung von Uservorlagen/Schriftsätze für z.B. nochmalige Vollzüge,
Bekanntgabe von Adressänderungen, Einstellungen von Exekutionen, uvm.
Bis dato muss jedes Schriftstück im Word extra verfasst werden.

Der momentan geschätzte Zeitaufwand in der Finanz/Fr.Stransky nur betreffend gerichtlicher Eintreibungen, sowie Konkurs- u. Schuldenregulierungsverfahren liegt mittlerweile geschätzt bei über 50 % der Arbeitszeit. Gerichtliche Eintreibungen sollten nebenbei erledigt werden, dies ist aufgrund der enorm gestiegenen Zahlungsunfähigkeit der Parteien sowie der Komplexität der Konkursfälle und Schuldenregulierungsverfahren derzeit leider nicht möglich. Der eigentliche Arbeitsbereich bleibt aufgrund des hohen Zeitaufwandes momentan auf der Strecke.

Nachstehend die wesentlichen Vorteile des Elektronischen Rechtsverkehrs, welchen nicht nur die Finanz, sondern auch das Stadtamt und wenn erwünscht das Bauamt nutzen kann. Mit der im Angebot erwähnten Einzelplatzlizenz kann jede Abteilung mit einem eigenen Zugangscode arbeiten, jedoch nicht zeitgleich.

- Durch die Echtzeitübermittlung ist ein effizientes Arbeiten beider kommunizierender Ämter möglich. Alle Beschlüsse, Schriftsätze, übertragene Akte sind gleich nach Import/Export sichtbar und lesbar.
- KEINE verloren gegangenen Postsendungen mehr, Entlastung des Bürgerservice, da kein Posteinlauf/Postausgang mehr
- Somit auch Wegfall der Postgebühr / Postwegzeit
- Wegfall der hohen Kosten für Wegzeit von Rechtsanwälten bei Abholung von Unterlagen der beauftragten Fälle. Für die Wegzeit bei z.B. 20 Akten im Jahr wurden der Stadtgemeinde in etwa € 500,00 netto in Rechnung gestellt. Im Vergleich dazu würde die Übermittlung mittels elektronischen Rechtsverkehrs insgesamt € 6,40 netto im Jahr ausmachen (0,32 netto pro Eingabe).
- Aufgrund der Verpflichtung oben genannter Teilnehmer wäre es möglich, notwendige Aktenversendungen wie z.B. an das Landesverwaltungsgericht über diese Schnittstelle durchzuführen. Vorteil: sofortige Übermittlung mit garantierter Zustellbestätigung.
- Die Abstimmung von Verträgen bei Notaren und Rechtsanwälten wäre ebenso vereinfacht
- Automatische Einspielung des Rückstandsausweises sowie automatische Zuordnung zum richtigen Kunden bei gerichtlichen Eintreibungen
- Derzeit muss jeder Exekutionsantrag einzeln über „justizonline“ ausgefüllt werden. Keine Speicherung z.B. für die nächste Eintreibung derselben Partei möglich. Mit dem Programm sind die Kundenfelder bereits automatisch ausgefüllt. Bei immer wiederkehrenden Eintreibungen wesentlicher Zeitfaktor.
- Kosten des Antrags werden mittels Eingabe der Kapitalforderung automatisch ermittelt. Diese Kosten werden an die verpflichtete Partei in Rechnung gestellt. Bei Unstimmigkeiten kommt es zu zeitaufwendigen Recherchen aufgrund der Nacharbeit wegen Verbesserungsaufträgen. Es muss im Vorfeld bei jedem einzelnen Antrag geprüft werden, ob es zu Erhöhungen der Gerichts- und Vollzugsgebühren gekommen ist.
- Nachfolgende Anträge, wie z.B. Antrag auf nochmaligen Vollzug o.ä. müssen derzeit im Word erstellt werden. In diesem Programm können Uservorlagen erstellt werden, welche die Kundendaten automatisch übernehmen. Somit keine Nacharbeit aufgrund etwaiger Verbesserungsaufträge bei z.B. Zahlensturz.

- Es kommt immer wieder vor, dass der Gerichtsvollzieher von der Partei zu wenig einfordert, da nicht alle Kosten in seiner Akte aufscheinen. Durch die Nacharbeit kommt es zu Zeitverzögerungen der Eintreibung. Mit diesem Programm kann dies verhindert werden, da auch der Gerichtsvollzieher sofort alle Unterlagen elektronisch einsehen kann. Bis dato ist bei den Gerichten nur deren interner Teil im Elektronischen Rechtsverkehr, nicht aber die von uns eingebrachten Unterlagen.
- Aufgrund einer Änderung der Gerichte werden pro Akt bei Antrag auf Forderung- und Fahrnisexekution sowie zwangsweise Pfandrechtsbegründung (Eintrag im Grundbuch) mindestens zwei Gerichtszahlen vergeben. Durch die Verknüpfung der Fälle im Elektronischen Akt fällt die Unübersichtlichkeit weg.
- Der aktuelle Stand jeweiliger Akte kann im Programm jederzeit eingesehen werden. Es ist kein zeitaufwändiges Nachtelefonieren mehr notwendig.
- statistische Auswertung von Eintreibungserfolgen ist möglich

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung und der schwierigen wirtschaftlichen Lage häuft sich auch der Aufwand und die Anzahl der Fälle von säumigen Bürgern. Steigerung der Schuldenhöhe zeichnet sich ab. Das Programm ermöglicht ein rasches und effizientes Handeln bei der Eintreibung.

Das Angebot der Firma gemdatnoe mit dem Programm WinCaus.net 500 der Firma EDV2000 ist somit zu empfehlen.

Bürgermeister Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge das Angebot der Firma gemdatnoe, Angebotnr. AN24/02578 vom 24.06.2024 (gültig bis 24.07.2024) laut Beilage, bzw. unten angeführter Kosten das EDV-Programm Wincaus 500 der Firma EDV2000, Elektronischer Rechtsverkehr der Justiz, annehmen.

Anschaffungskosten Einmalig

€ 3.130,00 ohne MwSt. incl. Fahrtkostenpauschale

€ 3.756,00 incl. MwSt. incl. Fahrtkostenpauschale.

zzgl. Installation & Schulung (€ 149,00 netto/Std. zzgl. MwSt: € 178,80) nach tatsächlichem Aufwand, voraussichtlich 5 Stunden = € 894,00

Verbuchung (für Einmallizenz): 1/900100-070000

Gesonderte Verwaltung – Aktivierungsfähige Rechte-Software, Lizenzen

Bedeckung: 1/900100-070000 (im Nachtragsvoranschlag beschlossen)

Gesonderte Verwaltung – Aktivierungsfähige Rechte-Software, Lizenzen

Monatliche Kosten:

€ 44,80 netto zzgl. MwSt: € 53,76 WinCaus.net WARTUNG 500

€ 19,80 netto zzgl. MwSt: € 23,76 WinCaus.net WARTUNG IMP.

€ 18,50 netto zzgl. MwSt: € 22,20 Grundgebühr Übermittlungsstelle EDV2000

€ 0,32 netto zzgl. MwSt: € 0,38 pro Hinverkehr/Eingabe EDV2000

Verbuchung (mtl.Kosten): 1/900100-728000

Gesonderte Verwaltung – Entgelte sonst. Leistungen – EDV Software lfd.

Bedeckung: 1/900100-728000

Gesonderte Verwaltung – Aktivierungsfähige Rechte-Software, Lizenzen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig



gemdatnoe • Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Stadtgemeinde
Pressbaum
Alena Stransky
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN24/02578
Datum	24.06.2024
Angebot gültig bis	24.07.2024
Seite	1/4
Ihre Kundennr.	D20574
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Markus Paßler

WinCaus.net - Variante KAUF

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen hiermit das gewünschte Angebot / Bestellformular.
Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Pos Nr.	Beschreibung	Menge	Einheit	VK-Preis	Betrag
		()* optional			
101841	WinCaus.net Einzelplatzlizenz 500 Akte Einplatz Einmallizenz Für limitierte Aktenanzahl - max. 500 Akten	1,00	Lizenz(en)	1 990,00	1 990,00
	WinCaus.net WARTUNG 500	Preis für	1,00 Monat(e)	44,80	
109935	WinCaus.net IMPORT Einplatz Einmallizenz Standard Datenimport	1,00	Lizenz(en)	990,00	990,00
	WinCaus.net WARTUNG IMPORT	Preis für	1,00 Monat(e)	19,80	
R10031	Installation & Schulung Wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.	var.	Stunde(n)	149,00	
R10031	Fahrtkostenpauschale Fa. EDV2000	1,00	Pauschale	150,00	150,00
Total EUR ohne MwSt.					3 130,00
20 % Mwst.					626,00
Total EUR inkl. MwSt.					3 756,00



gemdatnoe • Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Stadtgemeinde
Pressbaum
Alena Stransky
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN24/02578
Datum	24.06.2024
Angebot gültig bis	24.07.2024
Seite	2/4
Ihre Kundennr.	D20574
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Markus Paßler

Zahlformcode Bitte RE-Betrag überweisen!

Zahlungsbedingungen 14 Tage netto

Lieferbedingungen Frei Haus

Lief. an Adresse	Rech. an Adresse
Stadtgemeinde	Stadtgemeinde
Pressbaum	Pressbaum
Hauptstraße 58	Alena Stransky
3021 Pressbaum	Hauptstraße 58
Österreich	3021 Pressbaum
	Österreich



gemdatnoe • Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Stadtgemeinde
Pressbaum
Alena Stransky
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN24/02578
Datum	24.06.2024
Angebot gültig bis	24.07.2024
Seite	3/4
Ihre Kundenr.	D20574
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Markus Paßler

Ich/Wir bestellen hiermit laut Angebot.

Datum/Unterschrift/Stempel

Abweichende Lieferanschrift:

Abweichende Rechnungsanschrift:



gemdatnoe • Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Stadtgemeinde
Pressbaum
Alena Stransky
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN24/02578
Datum	24.06.2024
Angebot gültig bis	24.07.2024
Seite	4/4
Ihre Kundennr.	D20574
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Markus Paßler

Gültigkeit:

Dieses Angebot behält seine Gültigkeit bis 1 Monat ab Ausstellungsdatum.
Alle vorhergehenden Versionen dieses Angebotes verlieren damit ihre Gültigkeit.

Garantie:

Es gelten die jeweiligen Garantiebestimmungen des Herstellers. Die Garantiearbeiten werden kostenlos, mit Ausnahme der anfallenden Arbeitszeit von Mitarbeitern der gemdat NÖ durchgeführt.
Als Servicepartner von HP stehen wir Ihnen bei anfallenden Reparaturen zur Verfügung.

Lieferzeit:

Die Lieferzeit beträgt abhängig von den Produkten bis zu 6 Wochen ab Einlangen der schriftlichen Bestellung. Im Einzelfall kann die Lieferzeit aufgrund von Verfügbarkeiten abweichen.
Liefertermine mit Beteiligung von Mitarbeitern der gemdat NÖ werden rechtzeitig mit dem Kunden vereinbart.

Schulung:

Für den erfolgreichen Einsatz der Software ist eine entsprechende Einschulung erforderlich. Diese Schulung ist im Softwarepreis nicht enthalten.
Die erforderliche Schulung kann als Vor-Ort-Schulung oder in Form von Schulungskursen im Schulungscenter der gemdat gesondert gebucht werden.
Wir bieten dazu ein umfangreiches Schulungsprogramm an, das Sie auf unserer Homepage www.gemdatnoe.at unter | Schulungscenter[®] finden.
Sie können dann aus dem Angebot auswählen und auch gleich online buchen.

Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der gemdat NÖ.

Vertraulichkeit:

Wir gehen davon aus, dass dieses Angebot vertraulich behandelt wird. Jegliche Vervielfältigung oder Weitergabe (auch auszugsweise) an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der gemdat NÖ.

Preis:

Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die angeführten Preise beinhalten die Liefer- und Zustellkosten. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials liegt beim Empfänger.

Wartung:

Für die Erbringung von Leistungen der SW-Wartung gelten die Vertragsbedingungen der gemdat NÖ.

Im übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der gemdat NÖ

Preisblatt - UVST Datendienste GmbH

Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

Elektronischer Rechtsverkehr – Übermittlungsstelle

Anmeldegebühr & Zertifikatsausstellung		
Art		Gebühr
Einmalige Anmeldegebühr		0,00 EUR
Ausstellungsgebühr Zertifikat (10 Jahre gültig)		0,00 EUR
Monatliche Grundgebühr		
Anmerkung: Erstes Monat kostenlos!		
Erfolgt die Anmeldung nach dem 15. eines Monats, entfällt die Grundgebühr auch für das Folgemonat.		
Art	Maßstab	Gebühr
Monatliche Grundgebühr	Für die ersten drei Anschriften-Codes	18,50 EUR
Monatliche Grundgebühr	Für jeden weiteren Anschriften-Code	0,75 EUR
Übermittlungsstellen-Aufschlag für den webERV:		
Übermittlung-ERV		
Art	Maßstab	Gebühr
Übermittlung des ERV	Pro Eingabe	0,32 EUR
Empfang Zustellstück (Rückverkehr)	Pro Zustellstück	0,00 EUR
Sonstige Leistungen im Rahmen des webERV		
Zustellbenachrichtigung		
Art	Maßstab	Gebühr
Versand einer elektronischen Zustellbenachrichtigung per E-Mail	Pro Zustellbenachrichtigung	0,08 EUR
Andruck des Hinterlegungszeitpunktes		
Art	Maßstab	Gebühr
Andruck des Hinterlegungszeitpunktes (bei der Übermittlungsstelle) auf jedem Zustellstück	Pro Zustellstück	0,00 EUR
Optional: Rückverkehrs-App		
Art	Maßstab	Gebühr
Monatliche Grundgebühr	Für den ersten Anschriften-Code	9,50 EUR
Monatliche Grundgebühr	Für jeden weiteren Anschriften-Code	4,50 EUR



UVST Datendienste GmbH – ein Partner der EDV 2000 Systembetreuung GmbH

Preisblatt - UVST Datendienste GmbH

Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

Datenbankdienste – Verrechnungsstelle

Verrechnungsstellen-Aufschlag für die Datenbankabfragen		
Anmerkung: Der Aufschlag betrifft alle von der UVST Datendienste angebotenen Datenbankabfragen (Grundbuch- und Firmenbuchabfragen, GewerbeInformationsSystemAustria-Abfragen, ZMR, ZPR, ELAK). Die Gebühren des Bundes werden nach den jeweils gültigen Normen verrechnet.		
Art	Maßstab	Gebühr
Bei Erteilung eines Bankeinzugs und elektronischer Rechnungslegung	Pro Abfrage	0,35 EUR
Ohne Erteilung eines Bankeinzugs und ohne elektronische Rechnungslegung	Pro Abfrage	0,40 EUR

Weitere Datendienste

Geburtsdatenservice		
Definition	Maßstab	Gebühr
Einholung des Geburtsdatums eines Verpflichteten	Pro Abfrage	10,00 EUR*
Compliance Check		
Definition	Maßstab	Gebühr
Abfrage politisch exponierte Person	Pro Abfrage	4,80 EUR**

* Die Verrechnung erfolgt auch, wenn kein Geburtsdatum gefunden werden kann. (z.B. bei falscher Adresse oder wenn die gesuchte Person nicht eindeutig identifizierbar ist.)

** Es erfolgt keine Verrechnung, wenn die gesuchte Person nicht in der Datenbank vorhanden ist.

20a



20a)

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46, Abs. 3 der NÖ GO 1973,
zur Tagesordnung der nächstmöglichen Gemeinderatssitzung

Werte Damen und Herren des Gemeinderates!

Am 23. Juni 2024 teilte Herr Günter Fahrner mit, dass er mit sofortiger Wirkung von allen politischen Funktionen (Gemeinderat, Ausschutsvorsitz...) zurücktritt.

Um den ungestörten, demokratischen Arbeitsverlauf per Gemeindeordnung weiterhin zu gewährleisten, stellt Pressbaums Bürgerliste WIR! folgende Bürgervertreter zur Disposition und ersucht um nächstmögliche Angelobung von Herrn Rudolf Nedoma.

- **Gemeinderat – Herr Rudolf Nedoma**
- PKomm und Disziplinarkommission – StR Wolfgang Kalchhauser
- Finanzen – StRⁱⁿ Maria Auer
- Prüfungsausschuss – GR DI Helmut Schoder
- Personal ... – GR Ing. Manfred Woletz

Wolfgang Kalchhauser, StR

Termin für die nächste GR-Sitzung findet entweder am 08.07.2024 um 19 Uhr oder 09.07.2024 um 19:30 Uhr statt.

Rücksprache halten mit Fr. Matzinger-Schindelecker und dem Büro Haselsteiner, ob einer von diesen Terminen möglich wäre. Abklärung durch die Verwaltung.

zu top 21 – Berichte
StR Kalchhauser:

Medienwirksam wird seitens der Gemeindeführung stets von Harmonie, Zusammenarbeit und Gemeinschaftsarbeit gesprochen.

Nur, ist das wirklich so?

Werden die Sorgen und Bedürfnisse der Bevölkerung wirklich wahrgenommen?

Oder stehen Parteiinteressen von ÖVP und Grüne im Vordergrund!

Wie ist es sonst zu verstehen, dass dem Gemeinderat jegliche Weitergabe der Informationen aus dem Gutachten der Wirtschaftstreuhandkanzlei an Dritte unter Androhung, dass sonst „Haftungsregelungen“ geltend gemacht werden, also auch an die Öffentlichkeit untersagt wurde?

Was sollte verschwiegen werden? Das desaströse Ergebnis der Untersuchung? Weil die Wirtschaftstreuhandkanzlei zu dem Schluss kommt, dass ALLE Geschäftszweige mit negativem Wirtschaftsergebnis oder Geldfluss behaftet sind und nur durch ständige Gemeindegzuschüsse (Geld aus der Bevölkerung) gedeckt werden?

In ähnlicher Heimlichtuerei geht`s in der örtlichen Personalbesetzung weiter! Selbst bei höchstdotierter Personalbedarfsermittlung werden nur bestimmte Parteien eingeladen. Unbeantwortete E-Mails, Anfragen und ähnliche Kommunikationsversuche mit negativem Ergebnis runden die nicht vorhandene Zusammenarbeit ab!

Schlussendlich ein Erlebnis der Sonderklasse kommunaler Missachtung!

Anlässlich der 150-Jahrfeier der Pressbaumer Feuerwehr wollte Pressbaums Bürgerliste als Dank ein besonderes Geschenk überreichen! Um den Verlauf des Festaktes nicht zu stören, ersuchten wir die ÖVP nahe „Moderatorin“ die Übergabe des Geschenks einzuplanen und uns zur richtigen Zeit darüber zu informieren.

Welch Überraschung, das Ende der Feierlichkeit nahte und die Möglichkeit einer offiziellen Übergabe wurde uns nicht signalisiert. Als wir dies bemerkten, übergaben wir spontan dem Kommando unsere Geschenke und merken den politischen Widerwillen der ÖVP. Nach der Feier wurde uns mitgeteilt, dass es nicht im politischen Interesse lag, dass Pressbaums Bürgerliste als einzige Fraktion ein Geschenk übergibt! Werter Herr Bürgermeister, was gefiel nicht, dass Pressbaums Bürgerliste WIR! unserer Feuerwehr in aller Wertschätzung Geschenke übergeben.

Und noch etwas: Pressbaums Bürgerinnen und Bürger haben politische Miesmacherei satt, kein Wunder, dass sich viele von derlei Politik angewidert wegduhren!

Wolfgang Kalchhauser, StR

WIR! für Pressbaum

Pressbaums Bürgerinitiative WIR! ®

...und wenn`s schnell gehen soll: 0664 4815 663

Bgm. – Anonyme Briefe, Kloverschmutzungen im Herren Klo im EG – Filmüberwachung fand statt, durch Ermittlungen der PI Pressbaum und Landeskriminalamt ist der Fall nun gelöst.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:22 Uhr

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
GR Ing. Jochen Pintar (ÖVP)

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil(FPÖ)

Ein Kulturleitbild für Pressbaum?

27.06.2024 Sandra Paweronschitz

Kultur. Region.
Niederösterreich
Kultur gemeinsam leben

kulturregionnoe.at

Wozu Kultur? Und wozu ein Kulturleitbild?

Kultur. Region.
Niederösterreich
Kultur gemeinsam leben

kulturregionnoe.at

2

Was ist Kultur?



- Alles, was der Mensch mit seiner Vorstellungskraft und mit seinen Händen gestaltet
- Geistige und materielle Kulturgüter
- Gesellschaftliche Werte, Haltungen, Regeln
- Sprache, Religion, Wissenschaft, Mythologie, Künste
- Bildende Kunst: Malerei, Zeichnung, Grafik, Bildhauerei, Fotografie, Kunsthandwerk, Architektur, Medienkunst, Design, Mode ...
- Darstellende Kunst: Theater, Film, Tanz, Performances, Musik, Literatur ...

kulturregionnoe.at

3

Was ist Kultur II



- Immaterielle Kulturgüter
 - Traditionen, Bräuche, Feste, Handwerkstechniken, Kulturlandschaften, Lieder, Dialekt, Gesten, Techniken ...
- Materielle Kulturgüter
 - Denkmäler, denkmalgeschützte Häuser, historische Alltagsobjekte, Handwerkskunst, Bücher, Kunstwerke ...
- Kulturinstitutionen
 - Museen, Ausstellungshäuser, Konzert- und Theaterhäuser, Archive, Bibliotheken, Bildungswerke, Kulturvereine und -initiativen

kulturregionnoe.at

4

Funktionen von Kultur



- Stärkung der Gemeinschaft/sozialer Treffpunkt/Inklusion
- Tourismus & Wirtschaft
- Kunst als Markenzeichen der Gemeinde
- Kultur als Sprachrohr der Gemeinde
- Leerstände
- Belebung ungewöhnlicher Orte/Belebung alter und bestehender Orte
- Diskussion und Reflexion/Veränderung anregen
- Unterhaltung

— Die Betriebe der Kultur Region Niederösterreich GmbH



kulturregionnoe.at

5



„Jeder Mensch hat das Recht,
am kulturellen Leben der Gemeinschaft
frei teilzunehmen.“

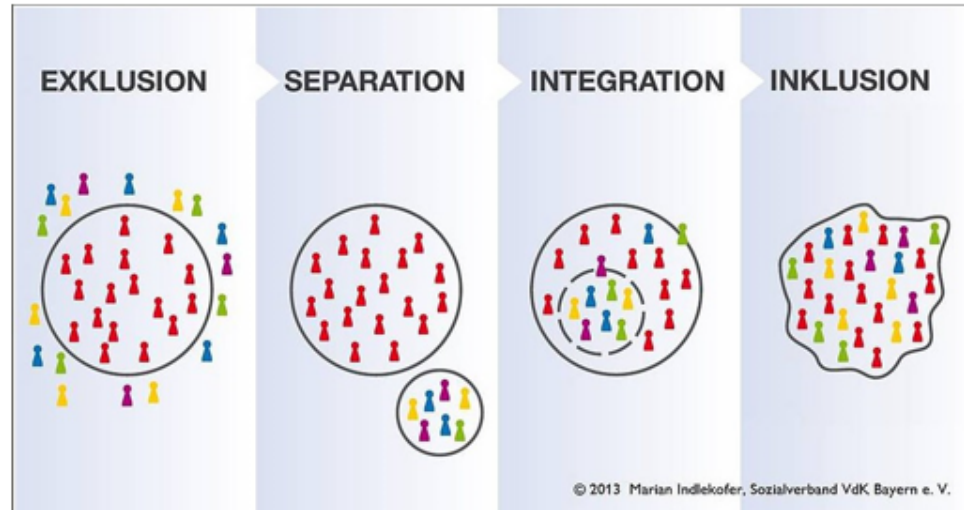
(Auszug Artikel 27, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)

— Die Betriebe der Kultur Region Niederösterreich GmbH



kulturregionnoe.at

6



Die Betriebe der Kultur Region Niederösterreich GmbH



kulturregionnoe.at

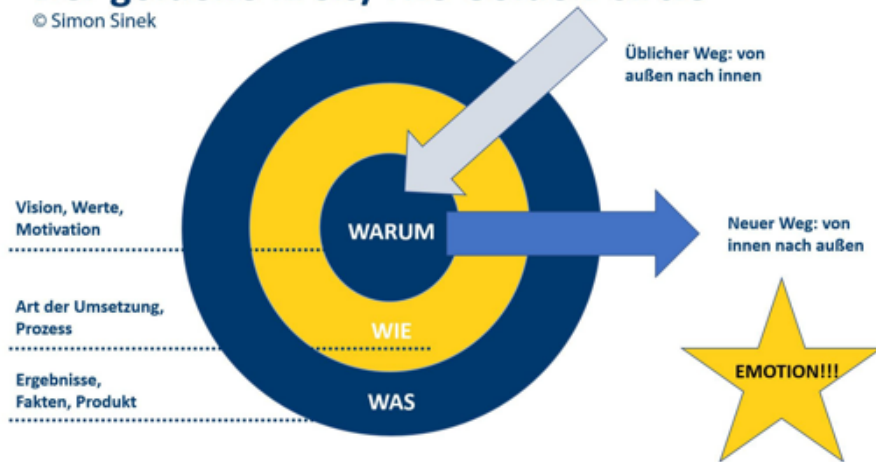
7

Zielgruppenspezifische Ansprache

- Wen möchte ich ansprechen? Alle funktioniert niemals.
- Auf welchen Kanälen muss ich jemanden ansprechen, damit dieser jemand meine Botschaft auch erhält?
- In welcher Tonalität muss ich jemanden ansprechen, damit dieser sich überhaupt angesprochen fühlt?
- Und warum? Weil der Verein am Aussterben ist? Weil verzweifelt ein Obmann gesucht wird? Weil zu gewissen Veranstaltungen kaum Leute kommen?

Der goldene Kreis/The Golden Circle

© Simon Sinek



Das Angebot.

Die Workshopreihe
„Kultur braucht dich!“ der
Kultur.Region.Niederösterreich

Kultur.Region.
Niederösterreich
Kultur gemeinsam leben

3-teilige Workshopreihe



1. Bestandsaufnahme
2. Vision: Gemeinsame Ziele
3. Umsetzung

kulturregionnoe.at

10

1. Bestandsaufnahme



- Was ist Kultur?
- Wie definieren wir Kultur?
- Worauf bauen wir auf?
- Welche Themen sind für uns relevant? In welchen Bereichen ist es sinnvoll, Schwerpunkte zu setzen?
- Wen erreichen wir bisher mit unserer Kulturarbeit?
- Wen wollen wir erreichen?

kulturregionnoe.at

11

2. Vision/gemeinsame Ziele



- Auf welche Leitsätze können wir uns gemeinsam fokussieren?
- Welche Schwerpunkte möchte man setzen?
- Was möchten wir gemeinsam erreichen?
- Welche Rolle kann/muss/soll die Gemeinde spielen?

kulturregionnoe.at

12

3. Umsetzung



- Wie kann man den Weg zur Umsetzung der neu definierten Leitsätze in kleine, überschaubare Schritte aufteilen?
- Was braucht es dazu? Wo gibt es Ressourcen, wobei braucht es Hilfe?
- Wie müssen Projekte aufgesetzt werden,
 - um neue Zielgruppen anzusprechen,
 - um jüngere Generationen für Freiwilligenarbeit zu begeistern,
 - um neue Engagierte zu finden?

kulturregionnoe.at

13

DANKE!

Mag. Sandra Paweronschitz

Kultur.Region.Niederösterreich GmbH
Neue Herrengasse 10
3100 St. Pölten
Tel.: 0676 304 14 37
sandra.paweronschitz@kulturregionnoe.at

